

**Altenbamberg**  
**Bebauungsplan 'In der Bruchwiese / Neuordnung'**

**Artenschutzrechtliche Prüfung**

Planungsträger:  
Ortsgemeinde Altenbamberg  
Auf den Acht Morgen 1  
55585 Altenbamberg  
Tel. 0170 2956392  
info@altenbamberg.com  
www.altenbamberg.com

Bearbeitung:  
viriditas  
Dipl.-Biol. Thomas Merz  
M.Sc. Christoph Nohles  
M.Sc. Felix Leiser  
Dipl.-Biol. Ralf Thiele  
Dipl.-Biol. Corinna Seiler  
Pia Schmitt  
Auf der Trift 20  
55413 Weiler  
Tel. 06721 4902637  
mail@viriditas.info  
www.viriditas.info



**Inhalt**

A. Anlass und Aufgabenstellung.....	1
B. Rechtliche Grundlagen.....	1
C. Methode.....	2
D. Kurzcharakteristik des Plangebietes .....	3
E. Biotoptypenausstattung des Gebietes.....	4
F. Wirkfaktoren des Vorhabens auf Arten und Biotope .....	9
G. Artenschutzrechtliche Prüfung .....	10
G.1 Relevanzprüfung .....	10
G.2 Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung .....	11
G.3 Artenschutzrechtliche Beurteilung.....	42
H. Erforderliche Maßnahmen und Empfehlungen .....	46
I. Fazit .....	48
J. Literatur.....	49
K. Fotodokumentation .....	52

## Tabellen

Tabelle 1: Übersicht der Biotoptypen im Plangebiet .....	4
Tabelle 2: Festgestellte Vogelarten im Untersuchungsgebiet .....	18
Tabelle 3: Liste der nachgewiesenen Reptilienarten.....	21
Tabelle 4: Bewertung der Teilflächen in Bezug auf die Schlingnatter.....	23
Tabelle 5: Nachgewiesene Amphibienarten im Untersuchungsgebiet.....	24
Tabelle 6: Festgestellte Tagfalterarten im Geltungsbereich .....	25
Tabelle 7: Festgestellte Heuschreckenarten im Untersuchungsgebiet.....	27
Tabelle 8: Betroffenheit der im Gebiet vorkommenden streng bzw. europarechtlich geschützten Arten.....	29

## Anhang

Anlage I: Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung .....	Anlage I
Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung .....	Anlage II

## Karten

Bestand Biotoptypen .....	Karte 1
Lebensräume streng geschützter Arten.....	Karte 2

## A. Anlass und Aufgabenstellung

Die Ortsgemeinde Altenbamburg beabsichtigt die Nachverdichtung bzw. Neuordnung der bestehenden Wohnbebauung am nördlichen Rand der Ortslage. Ziel der Planung ist es, anlässlich der steigenden Nachfrage nach Wohnraum in der Ortsgemeinde Altenbamburg, das Vorhabensgebiet städtebaulich neu zu ordnen und weitere Wohnbauflächen im Sinne einer Nachverdichtung zu realisieren. Der Vorhabensbereich mit einer Gesamtfläche von etwa 3,7 ha wird in weiten Teilen von der bestehenden Bebauung und Wiesen mittlerer Standorte dominiert. Im Zuge der Planung sollen Teile der bestehenden Gewerbegebäude abgerissen und die freiwerdenden Flächen einer Wohnbebauung zugeführt werden. Auf den bestehenden Freiflächen soll ebenfalls eine Nachverdichtung der Wohnbebauung erfolgen.

Für das Plangebiet liegt der Bebauungsplan 'In der Bruchwiese' der Ortsgemeinde Altenbamburg rückwirkend rechtsverbindlich zum 12.02.1985 durch Bekanntmachung vom 25.02.1998 vor. Dieser setzt ein Gewerbegebiet und ein Mischgebiet fest. Gemäß § 1a Abs.3 S. 6 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Ein Ausgleich ist bei der Überplanung von Flächen, für die bereits Baurecht besteht, demzufolge nur insoweit erforderlich, als zusätzliche und damit neu geschaffene Baurechte entstehen. Für die geplante Ausweisung eines Misch- und Wohngebietes im Rahmen des Bebauungsplan 'In der Bruchwiese / Neuordnung' findet die Eingriffsregelung somit keine Anwendung.

Planungsrechtlich wird das Vorhaben somit im Bebauungsplan 'In der Bruchwiese / Neuordnung' der Ortsgemeinde Altenbamburg gesichert. Das Gebiet entspricht aktuell nicht mehr der tatsächlichen Nutzungsstruktur eines Gewerbe- und Mischgebiets und soll im Rahmen des bestehenden Bebauungsplans 'In der Bruchwiese' aus dem Jahr 1985 neu geordnet und planungsrechtlich gesichert werden.

Bei der geplanten Neuordnung des Bebauungsplans und der damit verbundenen Nachverdichtung der Wohnbebauung sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Diese sind keiner Abwägung zugänglich. Der Planungsträger hat den Nachweis zu erbringen, dass die Planung nicht gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen verstößt.

Der Planungsträger beauftragte das Büro viriditas, Dipl.-Biol. Thomas Merz, am 05.03.2021 mit der artenschutzrechtlichen Prüfung des Vorhabens. Diese beinhaltet die Ermittlung der Betroffenheit streng bzw. europarechtlich geschützter Arten sowie, im Falle der Betroffenheit und soweit möglich, die Darstellung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG.

## B. Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen des naturschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens. Diese beinhaltet folgende Komponenten, von denen jeder Schritt im Falle des Zutreffens der betroffenen Kriterien den nächsten im Prüfkanon bedingt:

1. Prüfung, ob und ggf. welche gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) von der Planung betroffen sein können.
2. Ermittlung und Darstellung, ob und inwieweit gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 durch das Vorhaben erheblich gestört, verletzt oder getötet sowie ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden können.

3. Wenn die Beeinträchtigung durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann, so verstößt das Vorhaben gemäß § 44 Abs. 5 nicht gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG.
4. Prüfung, ob trotz unvermeidbarer Störungen oder Beeinträchtigungen von Individuen, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten die ökologischen Funktionen des Lebensraumes der Populationen im räumlichen Zusammenhang weiterhin kontinuierlich erfüllt bleiben, sowie ggf. Darstellung der hierfür erforderlichen Maßnahmen. In diesem Schritt kann sich die Notwendigkeit vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen: Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) ergeben. Ist die ökologische Funktion weiterhin sichergestellt, so ist das Vorhaben nach § 44 Abs. 5 BNatSchG - trotz eventueller Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten - aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.
5. Ergibt sich hingegen aus den Prüfschritten 1 bis 3, dass gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten betroffen, Individuen bzw. deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gefährdet sind und auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen die kontinuierliche ökologische Funktionalität nicht gewährleistet werden kann, so ist das Vorhaben aufgrund der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zunächst nicht zulässig. In einem weiteren Schritt kann dann ggf. noch geprüft werden, ob mglw. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

### C. Methode

Im Rahmen einer querschnittsorientierten Begehung am 19.03.2021 wurde das im Plangebiet existierende Biotoptypenspektrum erfasst und hinsichtlich seiner Habitatqualität für streng bzw. europarechtlich geschützte Arten, die im Bereich von Altenbambberg vorkommen, geprüft. Dabei wurden alle im Plangebiet und dessen Randbereichen stehenden Gebäude und Bäume gezielt auf Strukturen untersucht, welche baum bzw. gebäudebewohnenden Fledermausarten sowie höhlen- oder nischenbrütenden Vogelarten als Quartier dienen könnten. Diese Prüfung ergab, dass anhand des Biotoptypenspektrums die Möglichkeit der Betroffenheit streng bzw. europarechtlich geschützter Arten aus den Artengruppen Säugetiere (Fledermäuse, Haselmaus), Vögel, Amphibien, Reptilien und Insekten besteht. Daher wurden für diese Artengruppen dezidierte Untersuchungen durchgeführt.

Die Betroffenheit streng geschützter Arten aus anderen Artengruppen kann mangels geeigneter Lebensräume anhand der Ergebnisse der querschnittsorientierten Begehung ausgeschlossen werden, diese Beurteilung wird im nachfolgenden Text begründet.

Die Gebäudeteile, an denen eine Änderung bzw. ein Abriss vorgesehen ist, wurden am 07.06.2021 jeweils von allen Seiten unter Zuhilfenahme eines Fernglases (10 x 40) begutachtet. Die Überprüfung erfolgte an der Außenfassade sowie im Innern der bestehenden Gebäude. Dabei wurden alle Bereiche auf entsprechende Strukturen und Nester, welche mehrjährig genutzt werden (Greifvögel, Eulen, Rabenvögel), untersucht. Insbesondere die Strukturen mit Eignung für höhlen- und nischenbesiedelnde Arten (Fledermäuse, Vögel) wurden intensiv geprüft.

Ebenso wurde im Rahmen der Begehung nach vorhandenen Kotspuren von Fledermäusen und Vögeln sowie Speiballen und Gewöllen von Greif- und Eulenvögeln gesucht.

Am 12.08. und 24.08.2021 wurden zusätzlich bei zwei Nachtbegehungen Untersuchungen mittels eines Detektors durchgeführt, um mögliche Fledermausrufe und eventuelle Ausflüge aus den betroffenen Gebäuden zu erfassen.

Zur Untersuchung des Vorkommens der Haselmaus im Plangebiet wurden die als Habitat geeigneten Strukturen mit so genannten Haselmausröhren (dormouse tubes) versehen und in regelmäßigen Abständen kontrolliert. Weiterhin wurde nach Freinestern und Fraßspuren (Haselnüsse) gesucht. Die Kontrollen erfolgten zwischen Mai und Dezember 2021.

Bei weiteren fünf Begehungen am 24.03., 20.04., 11.05., 28.05 und 07.07.2021 wurden alle im Plangebiet und in der näheren Umgebung vorkommenden Vogelarten akustisch wie auch optisch erfasst. Das gesamte Untersuchungsgebiet wurde langsam begangen und entsprechende Strukturen genauer untersucht. Alle Vogelarten, die optisch und/oder akustisch wahrgenommen werden konnten, wurden in eine mitgeführte Karte eingetragen.

Die als Reptilienhabitate geeigneten Strukturen, wozu insbesondere die Randbereiche des Grünlands, die Ruderal- und Brachflächen sowie die lichten Waldsäume zählen, wurden an insgesamt 11 Begehungsterminen am 23. Mai, 2. Juni, 2. Juli, 7. Juli, 21. Juli, 8. September, 18. September, 21. September, 24. September, 27. September und 10. Oktober 2021 gezielt nach eventuell vorkommenden Reptilien abgesucht (HACHTEL et al. 2009).

Im Vorfeld der Untersuchungen wurde zum Nachweis der streng geschützten Schlingnatter künstliche Verstecke an geeigneten Stellen ausgebracht. Die Begehungen erfolgten unter günstigen Bedingungen. Eventuelle Sonnenplätze wurden mit etwas längerer Verweildauer beobachtet. Potenzielle Versteckplätze wurden, soweit möglich, durch Anheben überprüft. Zudem wurde auf das für flüchtende Reptilien recht charakteristische Rascheln der trockenen Vegetation geachtet. Zusätzlich wurde der übrige Teil so kontrolliert, dass der Fokus auf den Bereichen mit günstigen Habitatstrukturen für Reptilien lag, die einen geringen Bewuchs aufwiesen. Die Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Reptilien ist in diesen Bereichen sowie im Bereich von Ökotonen wesentlich höher als in Bereichen mit höherem Bewuchs.

An insgesamt sechs Terminen am 23. Mai, 2. Juni, 2. Juli, 7. Juli, 21. Juli und 8. September 2021 erfolgte die Erfassung streng geschützter Arten aus anderen Artengruppen. Hierbei spielen insbesondere Insekten (Tag- und Nachtfalter, Heuschrecken) eine übergeordnete und ggf. planungsrelevante Rolle.

Die Biotoptypenkartierung des Plangebietes erfolgte am 09.06.2021. Bei dieser Biotoptypenkartierung wurde insbesondere auf als Lebensraum seltener und schutzwürdiger Tier- und Pflanzenarten bedeutsame Biotoptypen geachtet.

#### **D. Kurzcharakteristik des Plangebietes**

Das Plangebiet liegt am nördlichen Rand der Ortslage Altenbambberg und umfasst eine Fläche von ca. 3,7 ha in der Gemarkung Altenbambberg, Gewann 'Bruchwiese' Flur 0, Flurstücke ## 1908, 1909, 1910, 1911, 1912, 1913, 1914, 1915, 1917, 1918, 1919/1, 1919/3, 1919/4, 1920/1, 1920/4, 1921, 1922/1, 1922/2, 1923/2, 1924 und 1925/2.

Der von dem Vorhaben betroffene Bereich wird überwiegend von bestehenden Gewerbeflächen, Grünland und Ruderalflächen eingenommen. Im Südosten grenzt die bestehende Wohnbebauung von Altenbambberg an das Plangebiet an. Im Westen wird dieses durch ein Waldgebiet begrenzt. Im Norden erstrecken sich weitere Wohnbau- und Gewerbeflächen. Im zentralen Teil befindet sich eine ehemals als Pferdekoppel genutzte Grünlandfläche mit einem Übungsplatz für Pferde.

Die Wiesen im zentralen Teil trennen die Wohnbaufläche im Osten von dem Gewerbe- und Mischgebiet im Westen. Die offenen Bereiche im Westen sind weitgehend ruderalisiert und teilweise mit Ablagerungen versehen. Im Westen und Norden säumen große Gehölze das Plangebiet, im zentralen Bereich wird das Gebiet von einem Feldgehölz durchzogen.

Westlich des Geltungsbereichs erstrecken sich weitläufig Eichenwälder. Nördlich grenzt ein weiteres Wohnhaus an das Gebiet an. Östlich des Vorhabensgebietes verläuft die Bundesstraße B48, auf die anschließend die Alsenz folgt. Südöstlich grenzt die bestehende Wohnbebauung von Altenbamberg an das Gebiet an.

Der Bereich des Vorhabens liegt in keinem nationalen oder europäischen Schutzgebiet.



Abb. 1: Lage des Plangebiets am nördlichen Ortsrand von Altenbamberg (Ausschnitt DTK 25 unmaßstäblich ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2021, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet])

## E. Biotoptypenausstattung des Gebietes

Die Biotoptypenkartierung erfolgte im Juni 2021.

Die artenreichen, mageren Flachland-Mähwiesen und brachgefallene Magerwiese (EA1 & EE1 kk1-kk3) im zentralen und westlichen Teil des Geltungsbereichs erfüllen grundsätzlich die Kartierkriterien der gem. § 15 LNatSchG pauschal geschützten Lebensräume. Die o.g. Wiesen unterliegen jedoch nicht dem Pauschalschutz des § 15 LNatSchG, da lediglich vergleichbare Lebensräume im Außenbereich geschützt sind. Aufgrund der Lage der Flächen innerhalb des gültigen Bebauungsplans 'In der Bruchwiese' sind die Wiesen nicht pauschal geschützt.

Nachfolgend werden die maßgeblichen Biotoptypen des Gebietes beschrieben. Die Flächenanteile der einzelnen Biotoptypen an der Gesamtfläche des Plangebietes sind in Tabelle 1, der Bestand an Biotoptypen ist in der Karte (s. Anhang) dargestellt.

Tab. 1: Biotoptypen im Untersuchungsgebiet

<b>Biotoptyp</b>	<b>Fläche (m<sup>2</sup>)</b>	<b>Anteil</b>
<b>Wälder (A)</b>	<b>1.337</b>	<b>3,6 %</b>
Eichenwald (AB0)	534	1,5 %
Fichtenwald (AF0)	803	2,1 %
<b>Kleingehölze (B)</b>	<b>2.585</b>	<b>7,0 %</b>
Feldgehölz gebietsfremder Arten (BA2)	129	0,4 %
Gebüschstreifen (BB1)	499	1,4 %
stark verbuschte Brache (BB3)	326	0,9 %
Gebüsch mittlerer Standorte (BB9 os)	1.228	3,3 %
Schnitthecke, Thuja (BD4 tj)	98	0,25 %
Schnitthecke, Hainbuche (BD4 hb)	85	0,25 %
Baumhecke, artenarm (BD6 xd2)	96	0,3 %
Baumgruppe (BF2)	92	0,3 %
<b>Grünland (E)</b>	<b>7.925</b>	<b>21,6 %</b>
Magere Flachlandmähwiese (EA1 kk1-kk3)	6.335	17,2 %
Fettweide (EB0 kk1-kk2)	1.122	3,1 %
Brachgefallene Magerwiese (EE1 kk1-kk3)	468	1,3 %
<b>Weitere anthropogen bedingte Biotope (H)</b>	<b>22.791</b>	<b>62,0 %</b>
Hausgarten (HJ1)	7.722	21,0 %
Trittrassen (HM4a)	914	2,5 %
Gebäude (HN1)	4.455	12,1 %
Carport (HN1a)	334	0,9 %
Hofplatz mit hohem Versiegelungsgrad (HT1)	4.349	11,7 %
Hofplatz mit geringem Versiegelungsgrad (HT2)	3.011	8,2 %
Lagerplatz, unversiegelt (HT3)	1.066	2,9 %
Lagerplatz, versiegelt (HT2)	697	1,9 %
Reitplatz (HU4)	275	0,7 %
<b>Säume (K)</b>	<b>771</b>	<b>2,1 %</b>
Ruderaler Saum, grasig (KB1 oe1)	61	0,2 %
Ruderaler frischer Saum, nährstoffreich (KB1 stb2)	710	1,9 %
<b>Flächenhafte Hochstaudenfluren (L)</b>	<b>964</b>	<b>2,6 %</b>
Trockene Anuellenflur (LA1)	217	0,6 %
Hochstaudenflur, mit Störzeiger (LB0 stb2)	124	0,3 %
Trockene Hochstaudenflur, artenarm (LB2 xd2)	623	1,7 %
<b>Verkehrsflächen</b>	<b>371</b>	<b>1,0 %</b>
Gemeindestraße (VA3)	371	1,0 %
<b>gesamt</b>	<b>36.744</b>	<b>100,0%</b>

Das Vorhabensgebiet wird zu etwa 2/3 von überwiegend anthropogen bedingten Biotopen eingenommen. Am westlichen Rand ragen die Waldbestände mit geringem Flächenanteil in den Geltungsbereich rein. Kleingehölze nehmen ebenfalls einen geringen Anteil an der Gesamtfläche ein. Grünlandbiotope nehmen etwa 1/5 des Plangebietes ein. Hinzu kommen etwa 5 % linien- sowie flächenhafte Hochstaudenfluren.

## Wälder (A)

Die am westlichen Rand gelegenen Waldbestände sind lediglich kleinflächig vorhanden. Im südlichen Teil können diese als Fichtenbestand (*Picea abies*-Bestand) eingestuft werden.

In nördlicher Richtung werden die Fichtenbestände von einem Eichenwald (*Quercion roboris*-Fragmentgesellschaft) abgelöst. Hier wachsen bevorzugt Trauben-Eiche (*Quercus petraea*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*). Im Unterwuchs sind bspw. Salbei-Gamander (*Teucrium scorodonia*), Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*), Hain-Rispengras (*Poa nemoralis*), Kratzbeere (*Rubus caesius*), Echte Nelkenwurz (*Geum urbanum*) und Wald-Storchschnabel (*Geranium sylvaticum*) zu finden.

## Kleingehölze (B)

Die Kleingehölze verteilen sich primär auf den Nordteil des Geltungsbereichs. Entlang der linienhaften Böschung auf Parzelle 1915 stockt ein Feldgehölz gebietsfremder Arten (BA2), welches sich vorwiegend aus Robinie (*Robinia pseudoacacia*) aufbaut. Im Unterwuchs wachsen vereinzelt Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*) sowie Hunds-Rose (*Rosa canina*).

Am West- und Südrand von Flurstück 1912 verlaufen grenzbegleitend teils junge Gebüschstreifen (BB1) mit Hunds-Rose (*Rosa canina*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) und Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*). Beigemischt sind vereinzelt Jungwuchs von Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*) und Stiel-Eiche (*Quercus robur*).

Als stark verbuschte Brachen (BB3) werden die im Gebiet vorkommenden Schleiergehölze aus Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.) eingestuft. Derartige Dominanzbestände der Brombeere wachsen in der Verlängerung des Robinien-Gehölzes (BA2) auf der Böschung (Flst. 1915) sowie am Ostrand der genannten Parzelle.

Gebüsche mittlerer Standorte in gesellschaftstypischer Ausprägung (BB9 os) liegen insbesondere im nördlichen Teil des Plangebietes entlang des Grabens auf Parzelle 1908 sowie am Ostrand von Flst. 1914. Die überwiegend aus standortheimischen Sträuchern bestehenden Bestände sind als Kreuzdorn-Hartriegel-Gebüsche (*Rhamno-Cornetum sanguinei*) gekennzeichnet und setzen sich aus Rotem Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Hunds-Rose (*Rosa canina*), Felsen-Kirsche (*Prunus mahaleb*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) und Schlehe (*Prunus spinosa*) zusammen. Als kleine und mittelgroße Bäume treten Stiel-Eiche (*Quercus robur*) und Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) hinzu.

Am östlichen Rand von Parzelle 1913 wächst im nördlichen Teil eine gepflanzte, etwa 2,5 m hohe Hainbuchen-Hecke sowie in der südlichen Verlängerung eine gepflanzte Thuja-Hecke (BD4). Die Thuja-Hecke ist ca. 1 m hoch.

Eine artenarme Baumhecke (BD6 xd2) verläuft an der nördlichen Grenze von Flst. 1912 und wird überwiegend von Fichte (*Picea abies*) eingenommen.

Die Baumgruppe (BF2) ist ebenfalls am nördlichen Rand von Parzelle 1912 zu finden. In diesem Teilbereich wachsen Sal-Weide (*Salix caprea*), Fichte (*Picea abies*), Hainbuche (*Carpinus betulus*) sowie Hasel (*Corylus avellana*).

## Grünland (E)

Die unterschiedlichen Grünland-Biototypen nehmen etwa 1/5 des Bebauungsplangebietes ein.

Der zentrale Teil des Geltungsbereichs auf Flurstück 1912 wird von artenreichen Möhren-Glatthaferwiesen (*Daucus-Arrhenatheretum*) eingenommen. Diese extensiv genutzten Wiesen (EA1 os kk1-kk3) erfüllen grundsätzlich die Kartierkriterien der pauschal geschützten Wiesen gem. 15 LNatSchG, unterliegen jedoch nicht dem Pauschalschutz, da diese innerhalb des rechtsgültigen Bebauungsplangebietes 'In der Bruchwiese' liegen. Die Flächen werden als Magere Flachland-Mähwiesen mit gesellschaftstypischer Artenzusammensetzung, mit einem Kräuteranteil ohne Störzeiger > 20 %, einem Störzeigeranteil < 25 % sowie dem Vorkommen von mind. 4 Kennarten des Arrhenatherion, davon mind. eine frequent und einer Deckung der Arrhenatherion-Arten > 1 % eingestuft.

Die Wiesen setzen sich aus Gewöhnlicher Wiesen-Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Wilder Möhre (*Daucus carota*), Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*), Wiesen-Witwenblume (*Knautia arvensis*), Schmalblättriger Wicke (*Vicia angustifolia*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Wiesen-Lieschgras (*Phleum pratense*), Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondylium*), Weißem Labkraut (*Galium album*), Wiesen-Klee (*Trifolium pratense*), Goldhafer (*Trisetum flavescens*) sowie, in geringer Abundanz Rainfarn (*Tanacetum vulgare*) zusammen. Als weitere Arten treten vereinzelt Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*), Rauhaarige Wicke (*Vicia hirsuta*), Rapunzel-Glockenblume (*Campanula rapunculus*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*), Hügel-Baldrian (*Valeriana wallrothii*), Wiesen-Schwingel (*Festuca pratensis*), Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), Kriechendes Fingerkraut (*Potentilla reptans*), Wiesen-Platterbse (*Lathyrus pratensis*) sowie Knollen-Platterbse (*Lathyrus tuberosus*) und Tüpfel-Johanniskraut (*Hypericum perforatum*) hinzu.

Im Süden von Parzelle 1914 erstreckt sich eine brachgefallene, magere Flachlandmähwiese. Im Vergleich zu der genutzten Mähwiese auf Parzelle 1909 ist der Anteil von Hochstauden deutlich höher. Die Fläche weist neben den o.g. Arten Dürrwurz (*Inula conyzae*), Dost (*Origanum vulgare*), Echte Goldrute (*Solidago virgaurea* ssp. *virgaurea*), Natternkopf (*Echium vulgare*) und Bocks-Riemenzunge (*Himantoglossum hircinum*, RL2/3) als teils Magerkeitszeiger auf.

Die im nördlichen Bereich auf Parzelle 1909 gelegenen Flächen sind intensiv beweidete, eingezäunte Fettweiden, welche infolge der regelmäßigen Beweidung stark verdichtet sind. Die artenarmen Bestände sind mit der Weidelgras-Weißklee-Gesellschaft (*Lolio-Cynosuretum*) bewachsen. Hier finden sich Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*), Gewöhnliche Wiesen-Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Wilde Möhre (*Daucus carota*), Weiße Lichtnelke (*Silene latifolia* ssp. *alba*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*) als Verdichtungszeiger, Krause Distel (*Carduus crispus*), Ausdauerndes Weidelgras (*Lolium perenne*), Goldhafer (*Trisetum flavescens*), Gewöhnliche Kratzdistel (*Cirsium vulgare*), Kleinköpfiger Pippau (*Crepis capillaris*), Kammgras (*Cynosurus cristatus*) sowie Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*).

## Weitere anthropogen bedingte Biotope (H)

Die weiteren anthropogen bedingten Biotopstrukturen nehmen etwa 60 % des Plangebietes ein. Es handelt sich dabei um Hausgärten der Anlieger (HJ1), stark gestörte Trittrasen (HM4a), Gebäude (HN1), Carports (HN1a), versiegelte und teilversiegelte Hofflächen (HT1 & HT2), versiegelte und unversiegelte Lagerflächen (HT3 & HT4) sowie ein Reitplatz (HU4).

Ein ausgedehnter Hausgarten findet sich im Norden auf Flst. 1914 sowie im Süden des Plangebietes auf den Parz. 1917, 1918 und 1919/4. Insbesondere der als Nutz- und Freizeitgarten genutzte Bereich im Südosten des Geltungsbereichs ist von einem alten Baumbestand geprägt. Der Garten im Norden des Gebietes ist lediglich randlich mit Gehölzen eingegrünt. Der Großteil des Gartens ist mit Gänseblümchenrasen bewachsen.

Der östliche Teil des Geltungsbereichs ist ausschließlich mit anthropogen bedingten Biotopen bestanden. Im Süden erstrecken sich die ausgedehnten Hausgärten mit vereinzelt Wohn- und Nebengebäuden (HN1) sowie ausgedehnte Hofflächen mit hohem Versiegelungsgrad (HT1).

Flurstück 1913 weist neben geschotterten Hofflächen (HT2) weitläufig unversiegelte Lagerflächen sowie ein Gebäude (HN1) auf.

Der Reitplatz (HU3) befindet sich im Norden von Parz. 1909 und ist mit Sand versehen.

### **Säume (K)**

Das Plangebiet wird zu knapp 2 % von linienhaften Ruderalbeständen unterschiedlicher Ausprägungen eingenommen. Die Bereiche konzentrieren sich in den Übergangsbereichen unterschiedlicher Nutzungen, bspw. zwischen den Gehölzbeständen und angrenzenden Wiesen. Als weiteres treten die Saumstrukturen wegbegleitend sowie am Böschungsfuß der Böschung auf Parz. 1915 in Erscheinung.

Relativ trocken und warm sind die Wuchsorte der von Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) geprägten Rainfarn-Glatthaferwiese (Tanaceto-Arrhenatheretum), welche den Böschungsfuß sowie die nach Westen nachgelagerten Flächen einnimmt. Neben dem namensgebenden Rainfarn (*Tanacetum vulgare*) finden sich weitere wärmeliebende Arten wie Dost (*Origanum vulgare*), Gewöhnlicher Odermennig (*Agrimonia eupatoria*), Weiche Trespe (*Bromus hordeaceus*), Gewöhnliches Ferkelkraut (*Hypochaeris radicata*) und Hügel-Vergissmeinnicht (*Myosotis ramosissima*). Des Weiteren treten Wiesen-Löwenzahn (*Taraxacum officinale* agg.), Ausdauerndes Weidelgras (*Lolium perenne*), Riesen-Goldrute (*Solidago gigantea*), Tüpfel-Johanniskraut (*Hypericum perforatum*), Zaun-Wicke (*Vicia sepium*) und Raukenblättriges Greiskraut (*Senecio erucifolius*) hinzu.

Entlang der Gehölzbestände im Nordwesten des Geltungsbereichs säumen linienhafte Hochstaudenfluren (KB1 stb2) mit hohem Nährstoffgehalt. Dies zeigt sich anhand der dominant vorkommenden Stickstoffzeiger, insbesondere Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Wiesen-Löwenzahn (*Taraxacum* sect. *Ruderalia*), Knoblauchsrauke (*Alliaria petiolata*), Klettenlabkraut (*Galium aparine*), Weiße Taubnessel (*Lamium album*) sowie Schöllkraut (*Chelidonium majus*).

### **Flächenhafte Hochstaudenfluren (H)**

Eine Teilfläche am Nordwestrand von Flst. 1915 weist überwiegend einjährige Arten auf. Zum Zeitpunkt der Kartierung befand sich die Fläche im Abbau des Pionierstadiums. Als Übergangsstadium zwischen der Pionierflur und dem Ruderalstadium taucht auf der Brache die Kompasslattich-Katzenschweif-Gesellschaft (Conyzo-Lactucetum) auf. Die Gesellschaft ist durch Wärme und Trockenheit geprägt. Hier treten Wilde Möhre (*Daucus carota*), Pastinak (*Pastinaca sativa*), Kompass-Lattich (*Lactuca serriola*), Kanadischer Katzenschweif (*Conyza canadensis*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Gewöhnliche Kratzdistel (*Cirsium vulgare*), Krauser Ampfer (*Rumex crispus*) auf. Stellenweise tritt die Riesen-Goldrute (*Solidago gigantea*) stark hinzu.

Als einjährige Arten wachsen hier zudem Vierkantiges Weidenröschen (*Epilobium tetragonum*), Mäuse-Gerste (*Hordeum murinum*), Raue Gänsedistel (*Sonchus asper*) sowie Straußblütiger Sauerampfer (*Rumex thyrsiflorus*).

Im Übergang zwischen Parzelle 1914 & 1915 verläuft um die pauschal geschützte Grünlandbrache eine flächenhafte Hochstaudenflur, welche als Rainfarn-Glatthaferwiese gekennzeichnet ist und eine vergleichbare Artenzusammensetzung wie die linienhafte Rainfarn-Glatthaferwiese (s. Säume) aufweist.

### **Verkehrsflächen**

Den verkehrsbedingten Biotoptypen ist lediglich die Gemeindestraße (VA3) als Zufahrt auf Parzelle 1910 zugerechnet.

### **F. Wirkfaktoren des Vorhabens auf Arten und Biotope**

Die Planung sieht die Nachverdichtung bzw. Neugestaltung der vorhandenen Bebauung des Plangebiets vor. Durch diese Planung gehen anlagebedingt weite Bereiche der vorhandenen Biotoptypenausstattung des Plangebietes sowie bestehende Gebäude verloren.

Mit den weitläufigen, artenreichen Wiesen gehen großflächig Magerstandorte für die artenreiche Flora sowie Nahrungsflächen der vorkommenden Avifauna verloren.

Baubedingte Störungen betreffen das gesamte Plangebiet und die unmittelbare Umgebung.

Im Vorgriff auf die Bau- bzw. Umgestaltungs- und Abrissmaßnahmen sind weite Teile der vorhandenen Vegetation im Bereich der Bau- und Erschließungsflächen zu beseitigen. Hierdurch kommt es zur Beseitigung der dort lebenden Pflanzen und Tötung wenig mobiler Tiere, die nicht flüchten können.

Im Zuge der Baumaßnahmen kommt es zu einer temporären Beeinträchtigung angrenzender Kontaktbiotope durch Lärm sowie visueller Störungen. Hiervon sind in erster Linie störempfindliche Vögel und Kleinsäuger im Bereich der westlich angrenzenden Kontaktbiotope und Waldbiotope betroffen, wobei die benachbarte Bundesstraße sowie die gewerbliche Nutzung im Bereich des Vorhabens eine gewisse Vorbelastung des gesamten Areals darstellt. Artenschutzrechtlich relevant sind Störungen, wenn sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen streng bzw. europarechtlich geschützter Arten führen.

Das Ausmaß der Schädigung der Fauna hängt wesentlich vom Zeitpunkt der Ausführung der Baumaßnahmen ab und lässt sich durch eine zeitliche Steuerung und begleitende Maßnahmen vermindern.

Betriebsbedingte Störungen durch die Nachverdichtung bzw. Neuordnung sind vernachlässigbar, da das Plangebiet bereits gegenwärtig im Siedlungs- bzw. Siedlungsrandbereich der Ortslage Altenbambberg liegt und durch die bestehende Bebauung und gewerbliche Nutzung bereits stark vorbelastet ist. Die betriebsbedingten Störungen werden sich nach Abschluss der Bau- und Umgestaltungsmaßnahmen nicht wesentlich verstärken.

## G. Artenschutzrechtliche Prüfung

### G.1 Relevanzprüfung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung werden alle europarechtlich geschützten Arten untersucht, die im Wirkraum des Vorhabens zu erwarten sind und die durch die vorhabensspezifischen Wirkfaktoren betroffen sein können.

Im Rahmen einer Relevanzprüfung, die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung grundsätzlich durchzuführen ist, werden zunächst die Arten aus allen europarechtlich geschützten Arten 'herausgefiltert' (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgte eine Bestandskartierung der Biotoptypen, die als Grundlage für die Beurteilung der Habitataignung für die verschiedenen streng geschützten Arten dient. Zur Beurteilung der möglichen Betroffenheit streng bzw. europarechtlich geschützter Arten erfolgte eine artenschutzrechtliche Vorprüfung zur Einschätzung des eventuellen Vorkommens im Gebiet. Hierzu wurde für alle in der weiteren Umgebung des Vorhabens nachgewiesenen streng geschützten Arten (Nachweise im Bereich der Topographischen Karte TK25, Blatt 6212 Meisenheim gemäß ARTeFAKT, LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2021) eine Relevanzprüfung durchgeführt zur Klärung der Frage, ob die Habitatansprüche im Vorhabensgebiet erfüllt sind. Die Biotoptypenpräferenzen und Habitatansprüche der Arten werden in diesem Prüfungsschritt entsprechend den Angaben in den Handbüchern *Europäische Vogelarten in Rheinland-Pfalz* (LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (HRSG.) (2008a) bzw. *Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz* (LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (HRSG.) (2008b) eingesetzt.

Für Arten mit Habitatbindung an Biotoptypen bzw. Biotoptypenkomplexe, die im Plangebiet nicht vorkommen, kann die verbotstatbeständige Betroffenheit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Diese Arten liegen somit unterhalb der Relevanzschwelle und müssen bei der weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung nicht betrachtet werden. Für Arten, deren Präsenz aufgrund der Biotopausstattung des Gebietes möglich ist (relevante Arten), ist hingegen die Betroffenheit durch das Vorhaben in einem weiteren Verfahrensschritt zu prüfen (vgl. LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ 2011).

Das Ergebnis der Relevanzprüfung findet sich im Anhang als **Anlage I**. Die Tabelle zeigt die Lebensraumpräferenzen der im weiteren Umfeld des Bebauungsplangebietes vorkommenden streng geschützten Arten. Die Lebensraumtypen, die im Bebauungsplangebiet oder in dessen unmittelbarer Nähe vorkommen, sind in der Anlage grau hinterlegt und fett gedruckt: Wiesen mittlerer Standorte, Wohn- und Mischgebiete, Industrie- und Gewerbegebiete, Gebäude/Bauwerke Gehölze sowie Krautbestände Als Ergebnis nennt die Relevanzprüfung diejenigen gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die aufgrund ihrer Habitatpräferenzen und der Biotopausstattung des Bebauungsplangebietes dort potenziell geeignete Lebensräume vorfinden. Diese Arten sind in der Anlage ebenfalls durch graue Hinterlegung gekennzeichnet.

Von den insgesamt 170 in der Umgebung von Altenbarnberg (Bereich Topographische Karte TK 25, 6212 Meisenheim) vorkommenden streng bzw. europarechtlich geschützten Arten nutzen 102 Arten Biotoptypen, die zur Habitatausstattung des Plangebietes zählen, als (Teil-)Lebensraum. Diese Arten werden in einem weiteren Verfahrensschritt einer vertiefenden Prüfung unterzogen.

## G.2 Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Die 102 gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, deren Möglichkeit des Vorkommens oberhalb der Relevanzschwelle liegt, werden im nächsten Schritt einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen. Hierzu werden ihre Habitatansprüche detaillierter analysiert und mit der Biotopausstattung des Bebauungsplangebietes abgeglichen, das Ergebnis begründet. Für Arten, deren Habitatansprüche im Bebauungsplanbereich erfüllt werden und deren Vorkommen somit denkbar ist, wird die Betroffenheit durch die Planung vor dem Hintergrund der aus ihr entstehenden Wirkfaktoren geprüft und erläutert. Die Ergebnisse der vertiefenden artenschutzrechtlichen Vorprüfung sind in **Anlage II** dargestellt.

Für insgesamt 50 dieser der vertiefenden artenschutzrechtlichen Vorprüfung unterzogenen Arten erfüllt die Ausstattung der Biotope / Habitate im Plangebiet (Größe, Lage, bei oligophagen Arten Vorkommen geeigneter Futterpflanzen, Kontaktlebensräume) nicht die Existenzvoraussetzungen, so dass deren Abundanz im Plangebiet (abgesehen von zufälligen Aufenthalten) ebenfalls mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Somit verbleiben 52 streng bzw. europarechtlich geschützte Arten, deren Vorkommen im Plangebiet aufgrund der Biotoptypenausstattung und -ausprägung möglich oder wahrscheinlich ist. Es handelt sich um Säugetiere (Fledermäuse & Haselmaus), Vögel und Reptilien.

### Fledermäuse

Alle heimischen Fledermäuse sind Insektenfresser. Aufgrund der Bindung an Insekten als Lebensgrundlage besitzen die heimischen Fledermäuse einen bestimmten Jahreszyklus. Sie sind Winterschläfer, um die insektenarme Jahreszeit energiesparend zu überdauern. Etwa von November bis März senken sie ihre Körpertemperatur auf die Umgebungstemperatur ab und überdauern an möglichst kühlen, jedoch oftmals weitgehend frostfreien Orten. Im Frühjahr suchen die Männchen überwiegend Einzelquartiere auf. Zu dieser Zeit sammeln sich die Weibchen in Gruppen von wenigen Individuen bis zu mehreren tausend in sogenannten Wochenstubenquartieren. Um die Jungen möglichst schnell aufzuziehen, benötigen sie hohe Umgebungstemperaturen, wozu auch die Gruppenbildung beiträgt. Die Wochenstubenzeit zieht sich von Mai bis August. Bei den meisten Arten bekommt jedes Weibchen nur einmal im Jahr ein Junges. Wenige, wie die Zwergfledermaus, gebären auch Zwillinge. Nach dem Flüggewerden der Jungen ziehen sich die erwachsenen Tiere mehr und mehr aus dem gemeinsamen Quartier zurück. Ab August beginnt die Explorations- und Schwärmphase. Zu dieser Zeit kann man vermehrte Aktivitäten an späteren Winterquartieren oder besonders exponierten Orten feststellen. Viele Fledermäuse finden sich an zentralen Punkten ein. Hierbei spielen vermutlich mehrere Funktionen eine Rolle - Wissensvermittlung, Quartiersuche, Paarung. Bis zum Winteranfang müssen zudem die Fettreserven für den Winterschlaf angelegt werden. Die Paarungen finden vom Spätsommer bis ins Frühjahr hinein statt.

Einige der mitteleuropäischen Fledermausarten sind ausgesprochene Kulturfolger. Stehen im mediterranen Raum noch warme Naturhöhlen zur Jungenaufzucht zur Verfügung, sind diese in unseren Breiten ganz überwiegend zu kühl. Arten wie das Große Mausohr haben als Ersatzlebensraum die sonnenbeschienenen Dachböden menschlicher Behausungen angenommen. Dabei sind sie in aller Regel äußerst konservativ und suchen immer wieder dieselben Quartiere auf.

Neben den Dachbodenbewohnern gibt es auch typische Spaltenbewohner. Diese finden ihre Ansprüche häufig bereits in nur 1,5 - 2 cm breiten Spalten erfüllt. Diese Spalten befinden sich z.B. unter Dachziegeln, im Zwischendach, hinter Fassadenverkleidungen, hinter der

Metallmanschette von Flachdächern und in Mauerspalt. Natürliche Pendants hierzu sind Felsspalt und Rindenabplatzungen von Bäumen. Typische Arten sind Zwerg- und Mopsfledermaus. Arten wie Abendsegler besiedeln vor allem natürliche Baumhöhlen oder ersatzweise auch Nistkästen.

Zwischen den unterschiedlichen Quartiertypen gibt es fließende Übergänge. Spalten- und Baumhöhlenbewohner besitzen einen Quartierverbund und wechseln je nach Wetterlage oder um Parasiten auszuweichen oftmals kleinräumig das Quartier.

Im Winter werden bevorzugt Höhlen, aufgelassene Bergwerksstollen, Bierkeller, Burgen u.ä. aufgesucht. Einige der Spaltenbewohner verbleiben aber auch in ihren sommerlichen Quartieren. Hier werden sie in aller Regel nicht bemerkt.

Der Nachweis von Fledermäusen in Gebäuden ist bei frei hängenden Arten einfach. Gute Möglichkeiten bieten sich außerdem bei Arten, die innen in Spalten im Dach hängen. Hier ist aufgefundener Kot häufig aufschlussreich. Der Nachweis von Fledermäusen in Spalten, die sich außen an Gebäuden befinden, ist wesentlich aufwändiger. Handelt es sich dabei um Winterquartiere erhöht sich der Schwierigkeitsgrad noch.

Aufgrund des strengen Schutzstatus dieser Tiergruppe - alle heimischen Fledermausarten zählen zu den streng geschützten Arten - sind deren Quartiere bei der Sanierung von Gebäuden in hohem Maße zu berücksichtigen und zu sichern.

Um den strengen artenschutzrechtlichen Anforderungen des § 44 BNatSchG zu entsprechen ist bei einer Sanierung darauf zu achten, dass keine Tiere zu Schaden kommen (Tötungsverbot gemäß §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), keine Störungen während der Fortpflanzungszeit und Überwinterung erfolgen (Störungsverbot gemäß §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und anschließend noch ausreichend besiedelbare Quartiere für die Gewährleistung des Bestandes der lokalen Population zu erhalten sind (Beschädigungsverbot gemäß §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

## **Methode**

Am 07.06.2021 wurde der gesamte Gebäudebestand der Planfläche auf mögliche Quartiere gebäudebewohnender Fledermausarten untersucht. Es wurde auf Kot, Nahrungsreste wie Mottenflügel, Urin an Fenstern und Fettflecken geachtet. Die Fassaden und Dachbereiche wurden systematisch und wenn nötig mit Hilfe eines Fernglases auf Spalten oder Löcher, die sich als Quartier eignen, kontrolliert.

Am 12.08.2021 und am 24.08.2021 wurden im Rahmen der Detektorbegehungen auf aus- oder anfliegende Fledermäuse im Bereich der Gebäude geachtet. Während der Begehungen wurden mögliche Leitstrukturen abgescritten, in deren Nähe Fledermäuse oftmals jagen. An Straßenlaternen schwirrende Insekten werden ebenso als Futterquelle genutzt, weswegen die Aktivität um die Laternen zusätzlich untersucht wurde.

Bei einer Begehung zur Erfassung von Fledermausrufen handelt es sich um eine Momentaufnahme der vorkommenden Arten. Somit könnten bei erneuten Begehungen mit hinreichender Sicherheit mehr und andere Arten erfasst werden. Zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe ist jedoch eine Detektorerfassung in Kombination mit einer dezidierten Gebäudekontrolle ausreichend, um nötige Maßnahmen zum Schutz der Tiere veranlassen zu können.

Die Begehungen fanden bei für Fledermäuse geeigneten Witterungsbedingungen statt.

## **Artenschutzrechtliche Aspekte Fledermäuse**

Alle in Rheinland-Pfalz heimischen Fledermausarten zählen zu den streng geschützten Arten (Anhang IV FFH-Richtlinie, § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG). Im Rahmen von internationalen Abkommen hat sich die Bundesrepublik Deutschland zudem zum weitreichenden Schutz der Fledermäuse verpflichtet (EUROBATS, Berner Konvention, Bonner Konvention). Auch bei Sanierungs- oder Abrissvorhaben gelten daher für Fledermäuse die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

So ist es auch bei Sanierungsarbeiten oder anderen Maßnahmen an Gebäuden verboten, Fledermäuse zu verletzen oder zu töten (Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Eine Tötung von Fledermäusen ist (wie auch die Verletzung von Tieren) nicht nur durch Gewalteinwirkung möglich, sondern auch dadurch, dass schlafende oder überwinternde Tiere in ihrem Quartier eingeschlossen werden, dieses nicht mehr verlassen können und verdursten oder verhungern.

Die Beseitigung von wiederkehrend genutzten Quartieren - hierzu zählt auch der Verschluss der Zugangsmöglichkeiten - stellt eine Beschädigung (wenn der Zugang temporär verschlossen wird) oder Zerstörung (wenn dieser dauerhaft verschlossen wird oder wenn das Quartier selbst beseitigt wird) von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar und verstößt somit gegen das Beschädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Der Schutz dieses Paragraphen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gilt sowohl für Wochenstuben als auch für Sommer-, Übergangs- und Winterquartiere.

Zudem dürfen Fledermäuse, wie andere streng geschützte Arten nicht, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden (Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch diese der Erhaltungszustand der lokalen Population der betreffenden Art verschlechtert. Aufgrund der über Generationen tradierten Nutzung von Quartieren kann es auch bei temporären Störungen während der Fortpflanzungsperiode, zu der die häufig in

Übergangsquartieren vollzogene Paarung zählt, rasch zu einem verminderten Fortpflanzungserfolg und somit zu einer Erheblichkeit im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kommen. Gleiches gilt, wenn Störungen im Winterquartier zu einem häufigeren Aufwachen und somit zu einem relevanten Energieverlust führen, welcher die Überlebensquote im Winterhalbjahr reduzieren kann.

Tötungen von Fledermäusen, auch im Rahmen von Gebäudearbeiten, wirken sich bei dieser Artengruppe besonders gravierend aus, da Fledermäuse generell über eine sehr geringe Reproduktionsrate verfügen und somit auch Verluste von Einzeltieren schnell populationswirksam werden können.

Somit ist es aus artenschutzrechtlicher Sicht zwingend erforderlich, die Tötung von Fledermäusen (auch die unbeabsichtigte sowie die mittelbare durch Verschluss der Ausflughöffnungen aus den Quartieren) zu vermeiden und die Quartiere mitsamt den Einflugmöglichkeiten dauerhaft und uneingeschränkt zu erhalten.

## **Ergebnisse**

### ***Ergebnisse Gebäudekontrollen***

Im Osten und Südosten des Plangebietes befinden sich in einem der Wohngebäude und an dem Gewerbebetrieb mehrere Quartiere der Zwergfledermaus. Am Wohngebäude konnten Kotpuren auf der Terrasse zu finden, an dem Gewerbegebäude auf mehreren Fensterbrettern. Die Tiere hängen sich tagsüber in die darüberliegenden Rollladenkästen und be-

ziehen dort Quartier. Aufgrund der Kotmenge ist bei den Quartieren von Tages- bzw. Männchenquartieren auszugehen. Hinweise auf Wochenstuben oder Winterquartiere gibt es im Bereich des Plangebietes nicht. Zudem sind die Quartiergebäude nicht von der Planung betroffen, sodass eine Betroffenheit der streng geschützten Artengruppe auszuschließen ist.

### **Ergebnisse Detektorbegehung**

- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) - mehrere Individuen, jagend und Quartier anfliegend
- Kleiner/ Großer Abendsegler (*Nyctalus leisleri/ noctula*) - mehrere Individuen jagend
- Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) - wenige Individuen jagend
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*) - einzelnes Individuum jagend
- Graues Langohr (*Plecotus austriacus*) - wenige Individuen jagend

### **Charakterisierung der festgestellten Arten:**

**Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*):** Jagt in Wohngebieten, an Gewässern, in aufgelockerten Wäldern, an Waldrändern, Hecken, Wegen, Straßenlampen. Sommer- und Winterquartiere in Fassaden, Spalten, Rollläden, etc.

**Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*):** Jagt über Laub- und Mischwäldern, großen Flussläufen und Gewässern, Wiesen, Parks, Müllkippen, Großstadträndern, um Bauernhöfe, Alleen etc. Langstreckenzieher mit Wochenstuben überwiegend in Nordosteuropa. Sommer- und Winterquartiere in Baumhöhlen, Fledermauskästen, Fensterläden, hohlen Betonmasten, Wand- und Felsspalten, Hohlräumen von Talsperren, Widerlager von Autobahnbrücken etc.

**Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*):** Jagt in offenen Wäldern, waldnahen Weiden, Ortschaften und Gewässern. Wird als typische Waldfledermaus bezeichnet und bezieht Quartiere in Baumhöhlen.

**Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*):** Kommt häufig zusammen mit der Zwergfledermaus vor und jagt an Waldrändern und Gewässern

**Großes Mausohr (*Myotis myotis*):** Jagt zwischen Bäumen auf dem Boden raschelnde Käfer und Insekten. Sommerquartiere sind oftmals in Dachstühlen, Kirchen und Brücken zu finden. Als Winterquartiere werden Keller, Stollen und Höhlen bevorzugt.

**Graues Langohr (*Plecotus austriacus*):** Jagt bevorzugt in Ortschaften und hecken- bzw. baumreichen Kulturlandschaften in wärmebegünstigten Gebieten, Sommerquartiere in Dachböden, Winterquartiere in Kellern, Burgen, Hausspalten.



Abb. 02: Hauptflugrouten der nachgewiesenen Fledermausarten

### Fazit

Ausschließlich Zwergfledermäuse nutzen östliche und südöstliche Gebäude auf der Vorhabensfläche als Quartier. Diese Gebäude und somit auch die Quartiere bleiben im Zuge der Planung erhalten. Alle anderen vorkommenden Fledermausarten nutzen die Strukturen und den Luftraum zur Jagd auf Insekten, bewohnen jedoch keine Quartiere im Plangebiet. Der Luftraum bleibt auch nach der Realisierung des Projektes erhalten, sodass eine Betroffenheit der Artengruppe Fledermäuse zum aktuellen Planungsstand ausgeschlossen werden kann.

### Abschließende Beurteilung

Im Plangebiet ließen sich sechs Fledermausarten nachweisen. Die Artenanzahl kann somit als hoch bezeichnet werden.

Die Nutzung des Plangebietes bezieht sich lediglich auf zwei Gebäude im östlichen Teil, die als Zwergfledermausquartier dienen. In der aktuellen Planung ist in diesen Bereichen keine Änderung vorgesehen. Die weiteren nachgewiesenen Arten nutzen lediglich den Luftraum über dem Geltungsbereich zur Jagd und für soziale Interaktionen.

Sanierungs- und Abrissarbeiten sind im Zuge der Planung nach aktuellem Planungsstand ohne Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG möglich.

## Haselmaus

Die streng geschützte Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) ist die kleinste europäische Bilch-Art. Sie benötigt dichte, strukturreiche Busch- und Strauchgehölze, die im Untersuchungsgebiet im Bereich der gehölzbestandenen Böschungen vertreten sind. Zum Nachweis der schwer nachweisbaren, vorwiegend arbustikol und arborikol (gebüsch- und baumbewohnenden) lebenden Haselmaus wurden speziell für die Art geeignete Nachweismethoden angewandt. So wurden spezielle Haselmaus-Röhren (dormouse tubes) an geeigneten Stellen im Plangebiet befestigt und während des Sommerhalbjahres bis in den Herbst 2021 hinein wiederholt kontrolliert (vgl. BÜCHNER & MÜLLER-STIEß 2005). Die Röhren werden insbesondere im Spätsommer und Frühherbst als Ruheplatz und Tagesversteck genutzt. Weiterhin wurde bei jeder Begehung nach Fraßspuren und nach Freinestern gesucht.

An folgenden Terminen wurde die Haselmausuntersuchung durchgeführt: 23.05.21 (Aufhängen von 15 Haselmausröhren), 02.06.21, 21.07.21 18.09.21, 24.09.21, 10.10.21, 18.11.21, 07.12.21 (Abhängen der Haselmausröhren und intensive Freinestsuche).

Am 10.10.2021 wurde der erste sichere Haselmausnachweis erbracht. Dabei handelte es sich um einen Fund einer inaktiven Haselmaus in einer Haselmausröhre am Waldrand südwestlich der großen Halle. Am 07.12.2021 wurde zusätzlich eine intensive Suche nach Freinestern durchgeführt, da der Laubfall eine bessere Sicht in die Gebüsche und Gehölze erlaubte. Dabei wurde ein Freinest im Gehölz zwischen der Brache und der Koppeln am Ostrand von Parz. 1914 gefunden.

Da die Haselmaus als streng geschützte Art eine hohe Planungsrelevanz aufweist, wird sie im Folgenden ausführlicher behandelt.

Die Haselmaus lebt während der Sommersaison (März/April bis Oktober/November) nahezu ausschließlich oberhalb der Bodenoberfläche im dichten Gebüsch, wo sie sich von Knospen, jungen Blättern, Blüten und Früchten, aber auch von kleinen Insekten, Raupen und Spinnen ernährt. Sie wechselt in dieser Zeit wiederholt ihr Quartier, pro Saison werden 3 bis 5 Nester angelegt. Der Aktionsradius eines erwachsenen Tieres pro Saison kann 1 ha und mehr betragen (zur Lebensweise s. BÜCHNER & JUSKAITIS 2010, HESSEN-FORST 2012).

Den Winter verbringen Haselmäuse schlafend in einem selbst gebauten Nest aus Blättern und Gras an oder nahe der Bodenoberfläche oder alternativ in Erdlöchern oder Baumstümpfen. Der Winterschlaf dauert in Weinbauregionen von Oktober/November bis März/April. Da die Winterester nahezu unauffindbar sind, sind die im Sommer von Haselmäusen genutzten Biotope vollständig als (Winter)Ruhestätten zu werten (vgl. RUNGE et al. 2010: A100). In dieser Zeit sind die Tiere immobil und durch Veränderungen im Biotop besonders gefährdet.

Bei einer maschinellen Rodung eines Teiles des Lebensraumes im (aufgrund des Schutzes brütender Vögel zwingend einzuhaltenden) Zeitraum Oktober bis Februar ist daher ohne vorbereitende und begleitende Maßnahmen von der Verletzung und Tötung von Individuen der streng geschützten Haselmaus auszugehen.

Als arbustikole und arborikole Art besiedelt die Art Gehölze unterschiedlicher Art. Aufgrund der großen Aktionsräume der Art, der erschwerten Nachweisbarkeit und dem Vorkommen geeigneter Habitate ist davon auszugehen, dass größere Teile des Plangebiets durch die Art genutzt werden und somit als besiedelt einzustufen sind. Als besiedelbare Flächen sind alle Gehölzflächen anzusehen, sofern sie eine ausreichende Habitatqualität aufweisen und mit besiedelten Flächen vernetzt sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Großteil des lokalen Vorkommens der Art außerhalb des Plangebiets im Bereich der westlich angrenzen-

den Waldbereiche liegt. Die besiedelbare Fläche innerhalb des Plangebiets beträgt insgesamt ca. 1.900 m<sup>2</sup> und ist in Karte 2 dargestellt.

**Bei einer Realisierung des Vorhabens kommt es ohne vorbereitende und begleitende Maßnahmen im Bereich der nutzbaren Lebensräume der Haselmaus zu einer Tötung von Individuen, bei in den Boden oder die bodennahen Bereiche eingreifenden Rodungen während der Winterruhe zur Zerstörung von Ruhestätten und zur Zerstörung von Lebensräumen und Fortpflanzungsstätten der streng geschützten Haselmaus und somit zum Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG.**

## Vögel

Die Erfassung der Vögel erfolgte am 24.03., 20.04., 11.05., 28.05 und 07.07.2021 auf der Basis einer Revierkartierung nach BIBBY et al. (2000) und in Anlehnung an die Methodenvorgaben in SÜDBECK et al. (2005). Systematik und Nomenklatur der Arten richten sich nach BARTHEL & HELBIG (2005). Die Vogelarten wurden akustisch wie auch optisch erfasst. Zur Abgrenzung benachbarter Reviere wurde besonders auf synchron singende Männchen und revieranzeigende Individuen und Paare geachtet. Die Ergebnisse stellen eine Momentaufnahme der Avifauna dar. Naturgemäß können durch fünf Begehungen nicht alle Aktivitäten der dort vorkommenden Arten erfasst werden. Trotz dessen liefern die Begehungsergebnisse eine ausreichende Grundlage für die Potenzialabschätzung zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten.

Im Rahmen dieser Begehungen wurde ebenfalls die mögliche Betroffenheit von streng geschützten bzw. europarechtlich geschützten höhlenbrütenden Vogelarten sowie Arten mit wiederkehrender Nistplatznutzung geprüft. Der zu beurteilende Bereich wurde gezielt auf das Vorkommen entsprechender Strukturen mit Habitateignung untersucht.

Insgesamt konnten 39 Vogelarten im Untersuchungsgebiet, knapp außerhalb oder lediglich überfliegend festgestellt werden. Die Liste beinhaltet 13 Arten, die lediglich als Nahrungsgast bzw. Überflieger festgestellt wurden (Buntspecht, Grünspecht, Kernbeißer, Schwanzmeise, Star, Rauch- und Mehlschwalbe, Rabenkrähe, Kormoran, Stockente, Graureiher, Mäusebussard und Turmfalke). Sie werden in erster Linie als potenzielle Nahrungsgäste eingestuft, das Bruthabitat kann jedoch in der näheren Umgebung des Untersuchungsgebiets liegen. Eine Betroffenheit liegt bei den genannten Arten nicht vor.

Bei den verbliebenen 26 Arten kann davon ausgegangen werden, dass sie das Plangebiet sowie insbesondere die angrenzenden Kontaktbiotope als Bruthabitat nutzen. Hierbei spielen aus ornithologischer Sicht insbesondere die Bereiche mit Wald und Grünland, die Gärten und Brachflächen sowie die Gebäude mit ihren Nischen als Brutplätze eine wichtige Rolle.

Das Untersuchungsgebiet beherbergt typische Arten der Siedlungen und deren Ränder, des Halboffenlands und der Gehölze.

Der Großteil der nachgewiesenen Vogelarten ist weit verbreitet und im Bestand nicht gefährdet. Als planungsrelevante Arten werden daher hier nur geschützte Arten gemäß Art. 4 bzw. Anh. I Vogelschutzrichtlinie (VRL), nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützte Arten sowie Arten der Roten Liste Deutschland (RL BRD) und Rheinland-Pfalz (RL RLP) verstanden.

Die Angaben zu den einzelnen Arten stammen aus der 'Handbuch der Vögel Mitteleuropas' (GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 2001), dem 'Kompendium der Vögel Mitteleuropas' (BAUER et al. 2005), den 'Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands' (SÜDBECK et

al. 2005), der 'Vogelwelt von Rheinland-Pfalz' (DIETZEN et al. 2015-2017) sowie den Roten Listen für Rheinland-Pfalz (SIMON et al. 2014) und Deutschland (RYSILAVY et al. 2021).

Tab. 2: Festgestellte Vogelarten im Untersuchungsgebiet und der näheren Umgebung; Wertgebende Arten sind grau unterlegt. Status B - Brutvogel, BV - Brutverdacht, N - Nahrungsgast, Ü - Überflieger, a - außerhalb Plangebiet; Rote Liste BRD / RLP: 3 - gefährdet, V - zurückgehend, Art in der "Vorwarnliste", BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz: § - besonders geschützte Art; §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art gemäß EG-ArtSchVO Nr.338/97

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL RLP	RL BRD	Schutz	Status
Amsel	<i>Turdus merula</i>			§	B
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			§	BV
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			§	B
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			§	BV
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>			§	N
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V	3	§	B
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>			§	B
Elster	<i>Pica pica</i>			§	B
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>			§	BV
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>			§	BV
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>			§	N
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>			§	B
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>			§	BV
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>			§§	N
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			§	B
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	3		§	B
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>			§	B
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>			§	N
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			§	B
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>			§	Ü
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>			§§§	N
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	§	N
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia attricapilla</i>			§	B
Nachtigall	<i>Luscinia megerhynchos</i>			§	Ba
Rabenkrähe	<i>Corvus Corone</i>			§	N
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	V	§	N
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			§	B
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			§	B

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL RLP	RL BRD	Schutz	Status
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>			§	N
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>			§	BV
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>			§	BVa
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V	3	§	N
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>			§	BV
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	V		§	Ü
Tannenmeise	<i>Periparus ater</i>			§	BVa
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>			§§§	N
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>			§	BV
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>			§	B
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			§	B

Mit Turmfalke, Mäusebussard und Grünspecht konnten drei Arten, die nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt sind, erfasst werden. Für alle Arten besitzt das Plangebiet direkt jedoch keine höhere Bedeutung, da sie lediglich als Nahrungsgäste bzw. Überflieger eingestuft werden oder die (potenzielle) Brut außerhalb des Plangebiets liegt.

Es wurden mit Bluthänfling, Haussperling, Rauch- und Mehlschwalbe, Star und Stockente insgesamt sechs Rote-Liste-Arten im Plangebiet selbst bzw. dessen näherer Umgebung festgestellt. Mit Ausnahme der Arten Bluthänfling und Haussperling besitzt keine der Arten eine größere Relevanz für das Vorhaben, da sie lediglich als Überflieger bzw. Nahrungsgäste eingestuft werden und die Brut außerhalb des Plangebiets liegt. Es konnten keine Anhaltspunkte für eine mögliche Brut dieser Arten im Untersuchungsgebiet selbst festgestellt werden.

Insgesamt betrachtet handelt es sich um ein entsprechend der vorherrschenden Habitat-ausstattung im Untersuchungsgebiet und dessen Randbereichen recht artenreiches Gebiet. Neben vielen noch weit verbreiteten Arten beherbergt das Untersuchungsgebiet und insbesondere dessen Kontaktbiotope auch einige seltenere und im Bestand stark rückläufige Arten.

### Kommentare zu nach BNatSchG streng geschützten Vogelarten und Vogelarten der Roten Listen RLP und BRD

Wie oben schon erwähnt, werden hier folgende Arten nicht näher behandelt, da das Plangebiet für sie keine größere Relevanz besitzt und das Brutvorkommen nicht im Bereich des Vorhabens selbst oder dessen unmittelbarer Nachbarschaft liegt:

- Grünspecht (§§, RL RLP: -, RL BRD: -): Nahrungsgast/Brut außerhalb
- Mäusebussard (§§§, RL RLP: -, RL BRD: -): Überflieger/Nahrungsgast
- Mehlschwalbe (§, RL RLP: 3, RL BRD: 3): Überflieger/Nahrungsgast
- Rauchschnalbe (§, RL RLP: 3, RL BRD: V): Überflieger/Nahrungsgast
- Star (§; RL RLP: V, RL BRD: 3): Nahrungsgast/Brut außerhalb
- Stockente (§; RL RLP: V, RL BRD: -): Überflieger
- Turmfalke (§§§, RL RLP: -, RL BRD: -): Überflieger/Nahrungsgast

**Bluthänfling (§, RL RLP: V, RL BRD: 3):**

Der im Bestand teilweise stark rückläufige Bluthänfling brütet mit einem Brutpaar im zentralen Heckenstreifen des Untersuchungsgebiets. Die Art konnte am 11.05. balzend erfasst werden. Am 28.05. konnte das Männchen zudem futtereintragend beobachtet werden. Ein hinreichender Brutnachweis ist somit gegeben.

Nach aktuellem Planungsstand bleibt der als Bruthabitat fungierende Heckstreifen im Rahmen der Vorhabenrealisierung nicht erhalten. Der Bluthänfling gehört zu den frei-brütenden Arten und legt daher jährlich neue Nester an. Aufgrund des jährlichen Nistplatzwechsels ist die Art in der Lage auf benachbarte und hochwertige Bereiche auszuweichen. Diese sind in ausreichender Anzahl und Qualität im räumlichen Zusammenhang der lokalen Population gegeben. Die Art ist daher in der Lage auf diese Bereiche auszuweichen. Zudem bleiben auch nach Realisierung der Planung Bereiche mit Habitateignung für diese Art erhalten.

Eine Betroffenheit nach §44 BNatSchG ist somit mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

**Haussperling (§, RL RLP: 3, RL BRD: V):**

Der Haussperling ist im Untersuchungsgebiet und dessen Randbereichen in hoher Zahl anzutreffen. Die Art brütet insbesondere im Bereich der nördlichen Gebäude und Gärten. In diesem Bereich wurden zahlreiche Exemplare beim Anflug sowie futtereintragende Altvögel beobachtet. Es ist von mindestens fünf Brutpaaren in diesem Bereich auszugehen.

Die Gebäude und Strukturen im Bereich der Brutstätten bleiben nach aktuellem Planungsstand erhalten. Somit ist eine Betroffenheit der Art nach § 44 BNatSchG vorerst auszuschließen.

Sollten in diesem Bereich Veränderungen durchgeführt werden, welche eine Entwertung der Fortpflanzungsstätten nach sich ziehen, so liegt eine Betroffenheit der Art nach § 44 BNatSchG vor. Bei Verlust von wiederkehrend genutzten Fortpflanzungsstätten sind diese im Verhältnis von 1:3 (Verlust : Kompensation) an geeigneter Stelle im räumlichen Zusammenhang der lokalen Population auszugleichen.

**Kommentar Avifauna:**

Das Untersuchungsgebiet und dessen Randbereiche spielen für einen Teil der Avifauna eine wichtige Rolle. Insbesondere die Arten des Offen- und Halboffenlands sowie der Siedlungen und Siedlungsränder finden geeignete Habitatbedingungen. Neben diesen sind ebenfalls Arten der Wälder und Waldränder im Gebiet zu finden.

Bei den Brutvögeln im Gebiet handelt es sich daher überwiegend um im Bestand häufige und ubiquitäre Arten. Diese Arten finden im Bereich des Grünlands mit anschließenden Gehölzstrukturen, den Brachflächen und Gärten und der teils alten Bebauung sehr gute Brut- und Nahrungshabitate.

Nahezu alle im Untersuchungsgebiet brütenden bzw. vorkommenden Arten sind an jährliche Nistplatzwechsel gewöhnt und ebenfalls in der Lage auf benachbarte, in ausreichendem Maße vorhandenen Flächen auszuweichen. Die im näheren Umfeld des Plangebietes brütenden Arten sind von dem Bauvorhaben weder indirekt noch direkt betroffen. Somit liegt unter Berücksichtigung der Maßnahmen für den Haussperling und den abschließend aufgeführten Fristen für keine Art ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG vor.

Bei absehbarem Beginn der Baumaßnahmen in der Brutperiode sollte die Vegetation im westlichen Teilbereich des Untersuchungsgebiets ab März monatlich durch eine Mulchmahd beseitigt werden, um die Ansiedlung von Bodenbrütern und, infolgedessen, die Zerstörung von deren Gelegen oder die Tötung von nicht-flüggen Jungvögeln zu vermeiden.

Die zu rodenden Gehölze sind in der gesetzlichen Frist vom 01. Oktober bis 28./29. Februar zu beseitigen.

## Reptilien

Mit dem Vorkommen von Grünland sowie Brach- und Ruderalflächen mit sonnenexponierten Säumen, weist das Plangebiet in Teilen eine sehr gute Habitatsituation für Reptilien auf.

Aufgrund des potenziellen Vorkommens der streng geschützten Schlingnatter wurde eine intensive Reptilienuntersuchung durchgeführt. Hierbei wurden neben den standardmäßigen Transektbegehungen für aktive Reptilien (sonnend, jagend) auch künstliche Verstecke ausgelegt. Insgesamt wurden 20 künstliche Verstecke (Dachpappe) ausgebracht (23.05.21), welche an zehn Terminen kontrolliert wurden. Bei den Kontrollen wurden auch bereits vorhandene Verstecke wie Totholz, Bretter und Lagermaterialien untersucht. Die Begehungen fanden am 2. Juni, 2. Juli, 7. Juli, 21. Juli, 8. September, 18. September, 21. September, 24. September, 27. September und 10. Oktober 2021 statt. Alle Nachweise von Reptilien wurden punktgenau dokumentiert.

Bei den Begehungen wurden mit der Schlingnatter und der Blindschleiche zwei Reptilienarten nachgewiesen. Die streng geschützte Schlingnatter ist planungsrechtlich von besonderer Bedeutung. Weitere Reptilienarten wurden nicht festgestellt. Die beiden streng geschützten Arten Mauereidechse und Zauneidechse kommen ebenfalls im Naturraum vor und werden daher auch kurz behandelt.

Tab. 3 Liste der nachgewiesenen Reptilienarten; BNatSchG: Schutzstatus § - besonders geschützt, §§ - streng geschützt; Rote Liste BRD / RLP: 3 - gefährdet, V - zurückgehend, "Vorwarnliste"

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	RL RLP	RL BRD	BNatSchG
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	Jahreslebensraum	V	-	§
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	Jahreslebensraum	3	3	§§

### Blindschleiche:

Die Blindschleiche konnte mit maximal drei Individuen an einer Begehung unter den künstlichen Verstecken bzw. als Totfund nachgewiesen werden. Insgesamt konnte sie an acht Terminen innerhalb des Plangebietes lokalisiert werden. Es ist davon auszugehen, dass sie weit häufiger vorkommt und nahezu alle Teilflächen des Plangebiets besiedelt. Es ist bekannt, dass die Art insbesondere bei trockenheißen Witterungsperioden zu einer überwiegend subterrestrischen Lebensweise übergeht.

Der Blindschleiche kommt im Hinblick auf die nachgewiesene Schlingnatter eine hohe Bedeutung als Beutetier zu. Dies ist im Hinblick auf eine Betroffenheit der Schlingnatter zu berücksichtigen.

Mauereidechse:

Die streng geschützte Mauereidechse konnte im Plangebiet aktuell nicht nachgewiesen werden, obwohl sie im Nahetal und Alsenztal allgemein häufig zu beobachten ist. Die vegetationsreichen Brachen sowie das Grünland erfüllen nicht die Habitatanforderungen der Art. Teile der ehemaligen Gewerbeflächen und Lagerflächen sind prinzipiell für eine Besiedlung geeignet. Ein Übersehen der Art ist aufgrund der hohen Erfassungsintensität nicht zu erwarten. Aufgrund der weiten Verbreitung in der Umgebung sind migrierende Einzeltiere zukünftig allerdings nicht auszuschließen.

Zauneidechse:

Die streng geschützte Zauneidechse konnte im Plangebiet aktuell nicht nachgewiesen werden, obwohl sie im Nahe- und Alsenztal verbreitet ist. Da die vegetationsreichen Brachen, das Grünland und die sonnenexponierten Säume die Habitatanforderungen der Art erfüllen, ist es überraschend, dass die Art nicht festgestellt werden konnte. Ein Übersehen der Art ist aufgrund der hohen Erfassungsintensität und der gezielten Nachsuche nicht zu erwarten. Aufgrund der weiten Verbreitung in der Umgebung sind migrierende Einzeltiere zukünftig allerdings nicht auszuschließen.

Schlingnatter:

Von der streng geschützten Schlingnatter (*Coronella austriaca*) gelangen mehrere Nachweise in verschiedenen Teilen des Plangebiets. Der erste Nachweis (ein adultes Exemplar) konnte am 21.07.2021 an einer sonnenexponierten Böschung erbracht werden. Weitere Funde gelangen am 18.09.21 (ein adultes Tier), 21.09.21 (ein adultes und ein diesjähriges Tier), 24.09.21 (2 adulte Tiere) sowie am 10. 10.21 (ein diesjähriges Tier). Es wurden somit mehrere adulte Tiere und diesjährige Jungtiere festgestellt. Damit ist eine reproduzierende Population nachgewiesen.

Funde der Schlingnatter gelangen im nordwestlichen Teil des Plangebiets auf einer Brache, einer sonnenexponierten Böschung sowie auf einer Lagerfläche oberhalb einer Mauer. Aufgrund der großen Aktionsräume und der erschwerten Nachweisbarkeit der Art ist davon auszugehen, dass große Teile des Plangebiets durch die Art genutzt werden und somit als besiedelt einzustufen sind.

Da die Schlingnatter als streng geschützte Art eine hohe Planungsrelevanz aufweist, wird sie im Folgenden ausführlicher behandelt.

Die Schlingnatter besitzt im Nahe- und Alsenztal einen rheinland-pfälzischen Verbreitungsschwerpunkt und besiedelt hier verschiedene Lebensräume. Typisch sind Vorkommen an Trockenmauern mit angrenzenden Halbtrockenrasen bzw. Brachen ehemaliger Weinberge. Es werden aber auch Steinbrüche, Trockenrasen, Heiden etc. besiedelt. Gefährdet sind diese Lebensräume insbesondere durch Verbuschung, die diese Flächen mittelfristig für die Schlingnatter und deren Nahrungstiere - im Nahe- und Alsenztal typischerweise die Mauereidechse - entwerten. Aber auch die intensive Nutzung (z.B. Beweidung) oder Pflege kann auf monoton strukturierten Flächen eine Besiedlung durch die Art verhindern bzw. vermindern.

Ausschlaggebend für ein Vorkommen der Schlingnatter ist zudem eine ausreichende Nahrungsgrundlage. Während adulte Tiere neben Reptilien auch Kleinsäuger sowie seltener Vögel und Amphibien erbeuten können, sind Jungtiere obligatorisch auf Reptiliennahrung angewiesen. Hierbei sind insbesondere Jungtiere von Mauereidechse, Zauneidechse und Blindschleiche zu nennen.

Aufgrund der großen Aktionsräume der Art, der erschwerten Nachweisbarkeit und dem Vorkommen geeigneter Habitats ist davon auszugehen, dass große Teile des Plangebiets durch die Art genutzt werden und somit als besiedelt einzustufen sind. Als besiedelbare Flächen sind alle offenen und halboffenen Flächen anzusehen, die sich u.a. auch zur Jagd (Kleinsäuger, Reptilien) eignen. Aufgrund der Fundverteilung (vgl. Karte 2) und der Habitatqualität (u.a. Verfügbarkeit von Sonnen- und Versteckstrukturen) werden die Flächen in Bezug auf die Schlingnatter bewertet. Eine sehr hohe Eignung besitzen u.a. die größere Brache mit der angrenzenden Böschung auf Flst. 1914 sowie der versteckreiche Lagerplatz mit Mauer auf der südlich angrenzenden Parzelle 1915. Eine hohe Eignung weisen u.a. die besonnten Säume und Brachestreifen mit dem angrenzenden Grünland auf. Eine lediglich mittlere Eignung kommt dem restlichen Grünland und strukturarmen Säume zu.

Die besiedelbare Fläche beträgt somit insgesamt ca. 12.650 m<sup>2</sup>. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich der besiedelbare Lebensraum auch kleinflächig außerhalb des Plangebiets fortsetzt (südlichster Teil der großen Koppel). Da diese Fläche bei Planumsetzung in ihrer Gesamtheit entwertet wird, ist sie als Verlust zu werten. Die Wertigkeit der Teilflächen und die jeweilige Flächengröße ist in Tabelle 4 und Karte 2 dargestellt.

Tab. 4 Bewertung der Teilflächen in Bezug auf die Schlingnatter

Wertstufe	Habitatgröße (m <sup>2</sup> )
sehr hoch	2.980
hoch	5.140
mittel	4.530
<b>gesamt</b>	<b>12.650</b>

Schlingnattern bauen naturgemäß im Gegensatz zu ihren Nahrungstieren vergleichsweise geringe Individuendichten auf. Die Anzahl betroffener Individuen der Schlingnatter ist aufgrund der versteckten Lebensweise nur sehr schwer abzuschätzen. Laut VÖLKL et al. (2017) liegen die Individuendichten in vielen besiedelten Habitats zwischen ca. fünf und 15 Ind./ha. Aufgrund der Fundverteilung und der Habitatqualität ist davon auszugehen, dass die maximale Dichte bei ca. 10 Ind./ha liegt. Das entspricht bei einer besiedelbaren Fläche von **ca. 12.650 m<sup>2</sup>** einem Individuenbestand von maximal **zwölf** Schlingnattern. Die Individuenschätzung für das Plangebiet liegt daher bei **vier bis zwölf Individuen** aller Altersklassen.

**Da das Gebiet in den genannten Teilbereichen einen Ganzjahreslebensraum der streng geschützten Schlingnatter darstellt, kommt es bei einer Realisierung des Vorhabens mit Überbauung oder sonstigen gravierenden Änderung dieser Flächen zur Zerstörung von Reproduktions- und Überwinterungsstätten und somit zum Eintreten des Beschädigungsverbotes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ("Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören"). Eine Beschädigung von Fortpflanzungsstätten kann sich auch in Bereichen ergeben, die nicht überbaut, jedoch durch benachbarte Gebäude zu stark beschattet oder gestört werden, so dass sie ihre Funktion als Reproduktions- oder Ruhestätte verlieren. Weiterhin kommt es bei einer Realisierung des Vorhabens ohne vorbereitende und begleitende Maßnahmen im Bereich der nutzbaren Lebensräume der Schlingnatter zu einer Tötung von Individuen und somit zum Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG.**

## Amphibien

Im Untersuchungsgebiet konnte bei insgesamt drei Begehungen am 19.03. 20.04. und 11.05.2021 mit einem Einzelfund der Erdkröte (*Bufo bufo*) lediglich eine Amphibienart nachgewiesen werden.

Der nördlich im Untersuchungsgebiet verlaufende Graben führte über die gesamte Erfassungsperiode kein Wasser. Bei dem Nachweis der Erdkröte am 07.07.2021 am westlichen Waldrand handelt es sich um einen Zufallsfund und ein Tier im Landlebensraum.

Das Vorkommen einer streng geschützten Art konnte nicht festgestellt werden.

In den östlich benachbarten Bereichen an der Alsenz sind Vorkommen des Wasserfroschkomplexes und ggf. des Grasfrosches zu erwarten.

Tab. 5: Nachgewiesene Amphibienarten im Untersuchungsgebiet

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	RL RLP	RL D	BNatSchG
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	Landlebensraum	V	-	§

Das Plangebiet dient Amphibienarten lediglich als Landlebensraum. Aufgrund des Fehlens von Nachweisen streng geschützter Arten sowie dem Fehlen entsprechender Fortpflanzungsgewässer liegt für die Artengruppe der Amphibien keine Betroffenheit nach § 44 BNatSchG vor.

## Insekten

Das strukturreiche Gebiet bildet u.a. aufgrund seiner Wärmegunst und der Vielzahl an vorkommenden Pflanzenarten einen wertvollen Lebensraum für Insekten. Exemplarisch sind die in großer Artenzahl vorkommenden Tagfalter und Heuschrecken genannt. Europarechtlich streng geschützte Arten konnten indes im Gebiet nicht nachgewiesen werden.

### Tagfalter

Parallel zu den Reptilien- und Haselmausaufnahmen wurde nach gemeinschaftsrechtlich geschützten Insektenarten gesucht. Dabei wurde stichprobenartig auch die aktuelle Tagfalterfauna aufgenommen.

Von sechs Terminen liegen Beobachtungen von Tagfaltern vor. Als Nachweismethoden wurden Sichtbeobachtungen und stichprobenartig Kescherfänge eingesetzt. Eine vollständige Artenliste ist dadurch allerdings nicht gegeben.

Insgesamt konnten im Laufe der Untersuchung 31 Arten nachgewiesen werden, was einer hohen Artenzahl entspricht. Dabei handelt es sich überwiegend um Arten aus den Gruppen der Ubiquisten und häufige Spezies aus der Gruppe der mesophilen Arten. Drei Arten werden als xerothermophil eingestuft.

Im Plangebiet gibt es Nachweise von insgesamt zwölf Arten, die landes- oder bundesweit in der Roten Liste geführt werden. Neben sieben Arten, die auf der Vorwarnliste stehen, konnten zudem höher eingestufte Arten nachgewiesen werden:

- Der Weiße Waldportier (RL RLP: 1, RL D: 3) ist ein xerothermophiler Gehölzbewohner, der derzeit in Rheinland-Pfalz in Ausbreitung begriffen ist.
- Der Kleine Schillerfalter (RL RLP: 2, RL D: V) ist ebenfalls eine mesophile Waldart mit einem Vorkommensschwerpunkt in waldreichen Gebieten (Innen- und Außensäume).

- Der Magerrasen-Perlmutterfalter (RL RLP: 2, RL D: -) bevorzugt als xerothermophile bis mesophile Art u.a. Magerrasen oder auch trockene Saumgesellschaften.
- Der Malven-Dickkopffalter (RL RLP: 3, RL D: -) benötigt Habitate mit sonnigen Beständen von Malvengewächsen, z.B. Brachen, Säume oder Ruderalflächen.

Außerdem wurde mehrfach der national streng geschützte Brombeer-Perlmutterfalter nachgewiesen. Diese Art wird nachfolgend kurz beschrieben.

### **Brombeer-Perlmutterfalter**

Die Art breitet sich in den letzten Jahren, von der Südpfalz kommend, stark in Rheinland-Pfalz aus. In der Roten Liste wird eine Gefährdung angenommen, ohne dass eine Einstufung in eine bestimmte Gefährdungsklasse erfolgt (Kategorie G). Die Art ist in den vergangenen Jahren regelmäßig im Nahraum zu beobachten.

Die Art besiedelt in Rheinland-Pfalz insbesondere gut besonnte Säume mit blühenden Brombeerbeständen, die oft auch in walddreichen Gebieten zu finden sind. Die Eiablage findet ausschließlich an *Rubus*-Arten statt.

Die Art konnte innerhalb des Geltungsbereichs an verschiedenen Terminen mit mehreren Individuen nachgewiesen werden. Sie flog insbesondere im Bereich der großen Brache mit den angrenzenden Brombeerbeständen auf den Parz. 1914 und 1915.

**Als national streng geschützte Art (BArtSchV) ist sie entsprechend ihrer Empfindlichkeit und Gefährdung bei der Ermittlung der Umweltbelange zu berücksichtigen. Die Einschränkungen der Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten nicht für national streng geschützte Arten. Somit liegt kein Verstoß nach den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.**

Tab. 6: Festgestellte Tagfalterarten im Geltungsbereich und der näheren Umgebung; Wertgebende Arten sind grau unterlegt. Rote Liste BRD / RLP: 1 - Vom Aussterben bedroht, 3 - gefährdet, V - Vorwarnliste, G - Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, D - Daten unzureichend; Schutz: § - besonders geschützte Art; §§ - streng geschützte Art; Biologie: M - Mono-Biotopbewohner, V - Verschieden-Biotopbewohner, BK - Biotopkomplexbewohner; Ökologie: U - Ubiquist, M - mesophile Art, M1 - Offenland, M2 - Halboffenland, M3 - Gehölze, Wald, X - xerothermophile Art, X1 - Offenland, X2 - Gehölze, Wald, H - hygrophile Art

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Biologie	Ökologie	RL RLP 2013	RL D 2011	BNatSchG
Aurorafalter	<i>Anthocharis cardamines</i>	V	M2	-	-	
Kleiner Schillerfalter	<i>Apatura ilia</i>	BK	M3	2	V	§
Schornsteinfeger	<i>Aphantopus hyperantus</i>	V	M1	-	-	
Weißer Waldportier	<i>Aulocera circe</i>	M	X2(X1)	1	3	§
Magerrasen-Perlmutterfalter	<i>Boloria dia</i>	V/VK	X2/M3	2	-	§
Brombeer-Perlmutterfalter	<i>Brenthis daphne</i>	M/VK	X2/M2	G	D	§§ (BArtSchV)
Malven-Dickkopffalter	<i>Carcharodus alceae</i>	V	X2	3	-	§
Faulbaum-Bläuling	<i>Celastrina argiolus</i>	V	M3	-	-	
Kleines Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha pamphilus</i>	V	U (M1)	-	-	§
Weißklee-Gelbling	<i>Colias hyale</i>	V	M1	V	-	§
Zitronenfalter	<i>Gonepteryx rhamni</i>	V	M2	-	-	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Bio- logie	Öko- logie	RL RLP 2013	RL D 2011	BNatSchG
Kleiner Perlmutterfalter	<i>Issoria lathonia</i>	V	M2	V	-	
Mauerfuchs	<i>Lasiommata megera</i>	M	M1	-	-	
Kleiner Feuerfalter	<i>Lycaena phlaeas</i>	V	M1	-	-	§
Brauner Feuerfalter	<i>Lycaena tityrus</i>	V	M2	V	-	§
Großes Ochsenauge	<i>Maniola jurtina</i>	V	U (M1)	-	-	
Rotbraunes Ochsenauge	<i>Maniola tithonus</i>	V	X2	V	-	
Schachbrett	<i>Melanargia galathea</i>	V	M1	-	-	
Tagpfauenauge	<i>Nymphalis io</i>	BK	U (M1)	-	-	
Kleiner Fuchs	<i>Nymphalis urticae</i>	BK	U (M1)	-	-	
Rostfarbiger Dickkopffalter	<i>Ochlodes sylvanus</i>	V	U (M1)	-	-	
Schwalbenschwanz	<i>Papilio machaon</i>	BK	M1	V	-	§
Waldbrettspiel	<i>Pararge aegeria</i>	BK	M3	-	-	
Großer Kohl-Weißling	<i>Pieris brassicae</i>	V	U (M1)	-	-	
Grünader-Weißling	<i>Pieris napi</i>	V	U (M2)	-	-	
Kleiner Kohl-Weißling	<i>Pieris rapae</i>	V	U (M1)	-	-	
Kleiner Sonnenröschen-Bläuling	<i>Polyommatus agestis</i>	V	X1	V	-	§
Hauhechel-Bläuling	<i>Polyommatus icarus</i>	V	U (M1)	-	-	§
Kleiner Würfel-Dickkopffalter	<i>Pyrgus malvae</i>	V	M2	V	V	§
Schwarzkolbiger Braun-Dickkopffalter	<i>Thymelicus lineola</i>	V	M1	-	-	
Braunkolbiger Braun-Dickkopffalter	<i>Thymelicus sylvestris</i>	V	M2	-	-	
Admiral	<i>Vanessa atalanta</i>	V	U (M1)	-	-	

## Fazit

Das Plangebiet weist eine hohe Strukturvielfalt auf, sodass eine hohe Zahl von gefährdeten Tagfalterarten (u.a. Biotopkomplexbewohner) zusagende Lebensbedingungen findet.

## Fang- und Heuschrecken

Parallel zu den Reptilienaufnahmen wurde nach gemeinschaftsrechtlich geschützten Insektenarten gesucht. Dabei wurde stichprobenartig auch die aktuelle Heuschreckenfauna aufgenommen.

Von sechs Terminen liegen Beobachtungen von Fang- und Heuschrecken vor. Als Nachweismethoden wurden Sichtbeobachtungen, akustische Nachweise und stichprobenartige Kescherfänge eingesetzt. Eine vollständige Artenliste ist dadurch allerdings nicht gegeben.

Es konnten insgesamt 18 Arten im Rahmen der Untersuchung nachgewiesen werden, was einer hohen Artenzahl entspricht. Dabei handelt es sich überwiegend um häufige Spezies. Sieben Arten können als xerothermophil eingestuft werden.

Im Plangebiet gibt es Nachweise von zwei Arten, die landes- oder bundesweit in der Roten Liste geführt werden. Neben der in Deutschland auf der Vorwarnliste eingestuften Blauflügeligen Ödlandschrecke konnte der Heidegrashüpfer (RL RLP: V) nachgewiesen werden. Weiterhin ist hier die Gottesanbeterin zu nennen. Die Gottesanbeterin war bis vor wenigen Jahren extrem selten in Rheinland-Pfalz und wurde als vom Aussterben bedroht eingestuft. Mittlerweile hat die Art von Süden her einen beträchtlichen Teil des Landes wieder besiedelt und auch im Raum Bad Kreuznach wurde die Art wieder mehrfach nachgewiesen. In der aktuellen Roten Liste für Rheinland-Pfalz wird sie daher als ungefährdet eingestuft.

Tab. 7: Festgestellte Heuschreckenarten im Untersuchungsgebiet und der näheren Umgebung; Wertgebende Arten sind grau unterlegt. Rote Liste BRD / RLP: 3 - gefährdet, V - Vorwarnliste, Bundesnaturschutzgesetz: § - besonders geschützte Art; Ökologische Einstufung: h - hygrophil, m - mesophil, t - thermophil, xt - xerothermophil

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Ökologie	RL RLP 2017	RL D 2011	BNatSchG
Gottesanbeterin	<i>Mantis religiosa</i>	xt	-	-	§
Punktierete Zartschrecke	<i>Leptophyes punctatissima</i>	t		-	
Gemeine Sichelschrecke	<i>Phaneroptera falcata</i>	xt		-	
Langflügelige Schwertschrecke	<i>Conocephalus fuscus</i>	h		-	
Grünes Heupferd	<i>Tettigonia viridissima</i>	m		-	
Westliche Beißschrecke	<i>Platycleis albopunctata</i>	xt		-	
Roesels Beißschrecke	<i>Metrioptera roeselii</i>	m		-	
Gewöhnliche Strauchschrecke	<i>Pholidoptera griseoptera</i>	m		-	
Feldgrille	<i>Gryllus campestris</i>	xt		-	
Waldgrille	<i>Nemobius sylvestris</i>	t		-	
Blaufügelige Ödland-schrecke	<i>Oedipoda caerulescens</i>	xt		V	§
Große Goldschrecke	<i>Chrysochraon dispar</i>	h		-	
Heidegrashüpfer	<i>Stenobothrus lineatus</i>	xt	V	-	
Rote Keulenschrecke	<i>Gomphocerippus rufus</i>	t		-	
Nachtigall-Grashüpfer	<i>Chorthippus biguttulus</i>	t		-	
Brauner Grashüpfer	<i>Chorthippus brunneus</i>	xt		-	
Wiesengrashüpfer	<i>Chorthippus dorsatus</i>	h		-	
Gemeiner Grashüpfer	<i>Pseudochorthippus parallelus</i>	m		-	

## Fazit

Das Plangebiet weist eine hohe Strukturvielfalt auf, sodass eine hohe Zahl von Heuschreckenarten geeignete Lebensraumbedingungen findet. Gemeinschaftsrechtlich streng geschützte Arten wurden nicht nachgewiesen.

Anmerkungen und Hinweise zu Tabelle 6 und Tabelle 7:

<p><u>Biologische Einstufung der festgestellten Tagfalterarten:</u></p> <p>M = Mono-Biotopbewohner (auf Raupen- und Imaginalhabitat bezogen)</p> <p>V = Verschieden-Biotopbewohner (auf Raupen- und Imaginalhabitat bezogen)</p> <p>BK = Biotopkomplexbewohner</p> <p>VK = Verschiedene (unterschiedliche Komplexe bewohnend (d.h. Besiedlung unterschiedlicher Habitate in verschiedenen Naturräumen)</p> <p><u>Ökologische Klassifizierung der Lebensräume nach BLAB &amp; KUDRNA (1982), verändert nach REINHARDT &amp; THUST (1988):</u></p> <p>U = Ubiquisten: weit verbreitete Arten, die an den verschiedensten blütenreichen Stellen, oft weitab vom Larvalhabitat auftreten. Sie wurden auch Lebensräumen zugeordnet, da sie bei einem (zeitweisen) Rückgang keinesfalls eine ubiquitäre Verbreitung vorhanden ist.</p> <p>M = Mesophile Arten mit großer ökologischer Toleranzbreite, jedoch unter Bevorzugung artspezifischer Landschaftsstrukturen:</p> <p>M1: mesophile Arten des Offenlandes</p> <p>M2: mesophile Arten gehölzreicher Übergangsbereichen, auch von Saumstrukturen</p> <p>M3: mesophile Waldarten (Bewohner der inneren und äußeren Säume und der Mantelstrukturen)</p> <p>X = Xerothermophile Arten</p> <p>X1: xerothermophile Offenlandbewohner</p> <p>X2: xerothermophile Gehölzbewohner</p> <p>H: Hygrothermophile Arten</p>
---

### Sonstige Artengruppen

Für streng bzw. europarechtlich geschützte Arten aus anderen als den behandelten Artengruppen besitzt das Plangebiet keine geeigneten Lebensvoraussetzungen.

Der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) benötigt als Raupenfutterpflanzen Kräuter der Gattungen Nachtkerze oder Weidenröschen sowie bevorzugt feuchte Standorte. Im Plangebiet kommen keine Nachtkerzen vor und die Weidenröschen weisen keinerlei Fraßspuren auf, so dass die Ansprüche der Art nicht erfüllt werden (vgl. HERRMANN & TRAUTNER 2011).

Die sonstigen im Altenbamberger Raum vorkommenden streng geschützten Schmetterlinge benötigen Biototypen und Raupenfutterpflanzen, die dem Plangebiet fehlen.

Mangels geeigneter Gewässer kann das Vorkommen streng geschützter Muscheln und Schnecken sowie Libellen negiert werden.

Xylobionte (totholzbesiedelnde) Käfer fehlen im Gebiet, da es keine Bäume mit entsprechender Habitatqualität gibt.

Eine Betroffenheit von streng bzw. europarechtlich geschützten Arten aus sonstigen Artengruppen durch die Realisierung des Vorhabens kann daher ausgeschlossen werden.

## Zusammenfassung

Somit ergibt die vertiefende Artenschutzrechtliche Prüfung folgendes Ergebnis:

Tab. 8: Betroffenheit der im Gebiet nachweislich oder vermutlich vorkommenden streng bzw. europarechtlich geschützten Arten (nur Arten mit Bindung an Biotoptypen des Gebietes, betroffene Arten grau hinterlegt)

Art	Biotoptypen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Lacerta agilis</i> Zauneidechse	Krautbestände	Art konnte trotz sehr guter Habitatbedingungen und intensiver Nachsuche nicht nachgewiesen werden. Ein Vorkommen ist nach Durchführung der Begehungen auszuschließen. Eine künftige Besiedlung der im Nahetal häufigen und weit verbreiteten Art ist hingegen denkbar.	nein
<i>Coronella austriaca</i> Schlingnatter	Krautbestände	Art konnte an zwei Stellen innerhalb des Geltungsbereichs nachgewiesen werden; da die Art das Gebiet als Ganzjahreslebensraum nutzt und nicht in der Lage ist auf andere Bereiche nahe des Geltungsbereichs auszuweichen, besteht für die Art eine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG. <b>ohne vorbereitende und begleitende Artenschutzmaßnahmen verstößt das Vorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>	ja
<i>Buteo buteo</i> Mäusebussard	Gehölze	kein aktuelles Brutgebiet; Art nutzt das Plangebiet zur Jagd; da die Art angesichts ihres Aktionsradius das Plangebiet nicht zwingend als Jagdhabitat benötigt, ist sie von der Planung nicht im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen	nein
<i>Falco tinnunculus</i> Turmfalke	Wohn- und Mischgebiete, Industrie- und Gewerbegebiete, Gebäude/Bauwerke, Gehölze	kein aktuelles Brutgebiet; Art nutzt das Plangebiet zur Jagd; da die Art angesichts ihres Aktionsradius das Plangebiet nicht zwingend als Jagdhabitat benötigt, ist sie von der Planung nicht im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen	nein

Art	Biotoptypen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Phasianus colchicus</i> Fasan	Krautbestände	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Columba palumbus</i> Ringeltaube	Gehölze	Art konnte im Gebiet als Brutvogel festgestellt werden; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Picus viridis</i> Grünspecht	Gehölze	Art konnte im Gebiet als Nahrungsgast festgestellt werden, das Bruthabitat kann in der Nähe des Plangebietes liegen; da die Art in der Lage ist, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen, ist sie von der Planung nicht im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen	nein
<i>Dendrocopos major</i> Buntspecht	Wohn- und Mischgebiete, Gehölze	Art konnte im Gebiet als Nahrungsgast festgestellt werden, das Bruthabitat kann in der Nähe des Plangebietes liegen; da die Art in der Lage ist, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen, ist sie von der Planung nicht im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen	nein
<i>Hirundo rustica</i> Rauchschwalbe	Wohn- und Mischgebiete, Gebäude/Bauwerke	Art nutzt das Gebiet zur Insektenjagd, keine Brutvorkommen im Gebiet, verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Aktionsradius in der Lage, auf andere Jagdhabitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Art	Biotoptypen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Delichon urbica</i> Mehlschwalbe	Wohn- und Mischgebiete, Industrie- und Gewerbegebiete, Gebäude/Bauwerke	Art nutzt das Gebiet zur Insektenjagd, keine Brutvorkommen im Gebiet, verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Aktionsradius in der Lage, auf andere Jagdhabitats auszuweichen daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Motacilla flava flava</i> Schafstelze	Krautbestände	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitats auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Motacilla alba</i> Bachstelze	Wohn- und Mischgebiete, Industrie- und Gewerbegebiete, Krautbestände	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitats auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Troglodytes troglodytes</i> Zaunkönig	Gehölze	Art konnte im Gebiet festgestellt werden und ist dort Brutvogel; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere vorhandene Habitats auszuweichen, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Prunella modularis</i> Heckenbraunelle	Wohn- und Mischgebiete, Gehölze	Art konnte im Gebiet festgestellt werden und ist dort Brutvogel; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere vorhandene Habitats auszuweichen, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Art	Biotoptypen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Erithacus rubecula</i> Rotkehlchen	Wohn- und Mischgebiete, Gehölze	Art konnte im Gebiet festgestellt werden und ist dort Brutvogel; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate in der Nähe auszuweichen, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Luscinia megarhynchos</i> Nachtigall	Gehölze, Krautbestände	Art konnte im Gebiet festgestellt werden und brütet knapp außerhalb des Gebietes; da die Art auf benachbarte Flächen ausweichen kann und das Gebiet deshalb nicht zwingend als Brut- und Nahrungsstätte benötigt, ist sie von der Planung nicht im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen	nein
<i>Phoenicurus ochruros</i> Hausrotschwanz	Wohn- und Mischgebiete, Industrie- und Gewerbegebiete, Gebäude/Bauwerke	Art kommt im Gebiet vor und ist dort Brutvogel; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere, im Umfeld vorhandene, Habitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Saxicola rubicola</i> Schwarzkehlchen	Krautbestände	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht; Art ist jedoch aufgrund ihres Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere, im Umfeld vorhandene, Habitate auszuweichen, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Turdus merula</i> Amsel	Wohn- und Mischgebiete, Industrie- und Gewerbegebiete, Gehölze	Art ist Brutvogel im Gebiet; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate in der Nähe auszuweichen, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Art	Biotoptypen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Turdus philomelos</i> Singdrossel	Wohn- und Mischgebiete	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht knapp außerhalb des Gebietes; Art ist aufgrund ihres Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere, im Umfeld vorhandene, Habitate auszuweichen, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Sylvia curruca</i> Klappergrasmücke	Wohn- und Mischgebiete, Gehölze, Krautbestände	Art konnte im Gebiet nicht beobachtet werden, ein Vorkommen ist jedoch denkbar; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums wäre sie in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Sylvia communis</i> Dorngrasmücke	Krautbestände	Art konnte im Gebiet nicht beobachtet werden, ein Vorkommen ist jedoch denkbar; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums wäre sie in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Sylvia borin</i> Gartengrasmücke	Wohn- und Mischgebiete, Gehölze, Krautbestände	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Sylvia atricapilla</i> Mönchsgrasmücke	Wohn- und Mischgebiete, Gehölze, Krautbestände	Art konnte als Brutvogel im Gebiet festgestellt werden; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere, im Umfeld vorhandene, Habitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Art	Biotoptypen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Phylloscopus collybita</i> Zilpzalp	Gehölze	Art konnte als Brutvogel im Gebiet festgestellt werden; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere, im Umfeld vorhandene, Habitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Phylloscopus trochilus</i> Fitis	Gehölze	Art konnte im Gebiet nicht beobachtet werden, ein Vorkommen ist jedoch denkbar; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums wäre sie in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Aegithalos caudatus</i> Schwanzmeise	Gehölze	Art nutzt das Gebiet aktuell als Nahrungshabitat, keine Brutvorkommen im Gebiet; Art ist aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere, im Umfeld vorhandene, Nahrungshabitate auszuweichen, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Parus caeruleus</i> Blaumeise	Wohn- und Mischgebiete, Gehölze	Art ist Brutvogel im Gebiet; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere, in der Umgebung vorhandene, Habitate auszuweichen, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Art	Biotoptypen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Parus major</i> Kohlmeise	Wohn- und Mischgebiete, Gehölze	Art ist Brutvogel im Gebiet; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere, in der Umgebung vorhandene, Habitate auszuweichen, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Garrulus glandarius</i> Eichelhäher	Wohn- und Mischgebiete, Gehölze	Art konnte im Gebiet festgestellt werden und ist dort Brutvogel; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen; daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Pica pica</i> Elster	Wohn- und Mischgebiete, Gehölze	Art konnte im Gebiet festgestellt werden und ist dort Brutvogel; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen; daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Corvus corone</i> Rabenkrähe	Wohn- und Mischgebiete, Industrie- und Gewerbegebiete, Gehölze	Art konnte im Gebiet als Nahrungsgast beobachtet werden, keine Brutvorkommen im Gebiet; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Nahrungs- habitate auszuweichen, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Art	Biotoptypen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Sturnus vulgaris</i> Star	Wohn- und Mischgebiete, Gehölze	Art konnte im Gebiet als Nahrungsgast beobachtet werden und brütet außerhalb des Gebietes; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Nahrungs- habitats auszuweichen, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Passer domesticus</i> Haussperling	Wohn- und Mischgebiete, Industrie- und Gewerbegebiete, Gebäude/Bauwerke	Art konnte in großer Zahl im nördlichen Bereich des Gebietes beobachtet werden, es ist von mindestens fünf Brutpaaren in diesem Bereich auszugehen; da Gebäude und Strukturen im Bereich der Brutstätten nach aktuellem Planungsstand erhalten bleiben, ist eine Betroffenheit der Art nach § 44 BNatSchG vorerst auszuschließen; sollten im Bereich der Fortpflanzungsstätten entwertende Veränderungen durchgeführt werden, läge eine Betroffenheit der Art nach § 44 BNatSchG vor, die eine Kompensation erfordert	nein
<i>Fringilla coelebs</i> Buchfink	Wohn- und Mischgebiete, Industrie- und Gewerbegebiete, Gehölze	Art kommt im Gebiet vor, es besteht Brutverdacht im Gebiet; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitats auszuweichen, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Carduelis chloris</i> Grünfink	Wohn- und Mischgebiete, Gehölze	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht im Gebiet; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere, im Umfeld vorhandene, Habitats auszuweichen, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Art	Biotoptypen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Carduelis carduelis</i> Stieglitz	Wohn- und Mischgebiete, Gehölze, Krautbestände	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht im Gebiet; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere, im Umfeld vorhandene, Habitate auszuweichen, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Carduelis cannabina</i> Bluthänfling	Wohn- und Mischgebiete, Gehölze, Krautbestände	Art brütet mit einem Brutpaar im Heckenstreifen im Süden des Gebietes; nach aktueller Planung bleibt der Heckenstreifen nicht erhalten, jedoch ist die Art in der Lage, auf benachbarte und hochwertige andere Bereiche auszuweichen, die in ausreichendem Maße vorhanden sind; eine Betroffenheit nach § 44 BNatSchG ist somit auszuschließen	nein
<i>Coccothraustes coccothraustes</i> Kernbeißer	Gehölze	Art konnte im Gebiet als Nahrungsgast beobachtet werden, keine Brutvorkommen im Gebiet; aufgrund ihres Lebensraumspektrums ist die Art in der Lage, auf andere, im Umfeld vorhandene, Nahrungshabitate auszuweichen, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Emberiza citrinella</i> Goldammer	Gehölze, Krautbestände	Art konnte im Gebiet als Brutvogel festgestellt werden; aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums ist sie in der Lage, auf andere vorhandene Nahrungs- und Bruthabitate auszuweichen, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Art	Biotoptypen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Myotis daubentoni</i> Wasserfledermaus	Gebäude/Bauwerke	Art nutzt das Plangebiet möglicherweise temporär als Flug- und Nahrungshabitat, keine Nachweise; da auch bei Umsetzung der Planung diese Funktion im Umfeld des Gebietes weiterhin erhalten bleibt und die Art das Plangebiet nicht zwingend als Brut- und Nahrungsstätte benötigt, ist sie von der Planung nicht im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen	nein
<i>Myotis brandti</i> Große Bartfledermaus	Gebäude/Bauwerke	Art nutzt das Plangebiet möglicherweise temporär als Flug- und Nahrungshabitat, keine Nachweise; da auch bei Umsetzung der Planung diese Funktion im Umfeld des Gebietes weiterhin erhalten bleibt und die Art das Plangebiet nicht zwingend als Brut- und Nahrungsstätte benötigt, ist sie von der Planung nicht im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen	nein
<i>Myotis mystacinus</i> Kleine Bartfledermaus	Gebäude/Bauwerke, Gehölze	Art nutzt das Plangebiet möglicherweise temporär als Flug- und Nahrungshabitat, keine Nachweise; da auch bei Umsetzung der Planung diese Funktion im Umfeld des Gebietes weiterhin erhalten bleibt und die Art das Plangebiet nicht zwingend als Brut- und Nahrungsstätte benötigt, ist sie von der Planung nicht im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen	nein
<i>Myotis myotis</i> Großes Mausohr	Wiesen mittl. Standorte, Wohn- und Mischgebiete, Gebäude/Bauwerke, Gehölze	ein einzelnes Individuum der Art konnte jagend festgestellt werden; Art nutzt die Strukturen und den Luftraum zur Jagd auf Insekten, bewohnt aber keine Quartiere im Plangebiet; der Luftraum bleibt auch nach der Realisierung des Projektes erhalten, sodass eine Betroffenheit der Art ausgeschlossen werden kann Sanierungs- und Abrissarbeiten im Zuge der Planung sind ohne Verstoß gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG möglich	nein

Art	Biotoptypen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Nyctalus noctula</i> Großer Abendsegler	Wiesen mittl. Standorte, Gebäude/Bauwerke, Gehölze	Es konnten mehrere Individuen der Art jagend festgestellt werden; die Art nutzt die Strukturen und den Luftraum zur Jagd auf Insekten, bewohnt jedoch keine Quartiere im Plangebiet; der Luftraum bleibt auch nach der Realisierung des Projektes erhalten, sodass eine Betroffenheit der Art ausgeschlossen werden kann Sanierungs- und Abrissarbeiten im Zuge der Planung sind ohne Verstoß gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG möglich	nein
<i>Nyctalus leisleri</i> Kleiner Abendsegler	Gebäude/Bauwerke	Es konnten mehrere Individuen der Art jagend festgestellt werden; die Art nutzt die Strukturen und den Luftraum zur Jagd auf Insekten, bewohnt jedoch keine Quartiere im Plangebiet; der Luftraum bleibt auch nach der Realisierung des Projektes erhalten, sodass eine Betroffenheit der Art ausgeschlossen werden kann Sanierungs- und Abrissarbeiten im Zuge der Planung sind ohne Verstoß gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG möglich	nein
<i>Eptesicus serotinus</i> Breitflügel-Fledermaus	Gebäude/Bauwerke	Art konnte im Gebiet nicht festgestellt werden, ein Vorkommen ist jedoch möglich; der Luftraum bleibt auch nach der Realisierung des Projektes erhalten, sodass eine Betroffenheit der Art bei Vorkommen ausgeschlossen werden könnte Sanierungs- und Abrissarbeiten im Zuge der Planung sind somit ohne Verstoß gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG möglich	nein

Art	Biotoptypen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Pipistrellus pipistrellus</i> Zwergfledermaus	Wohn- und Mischgebiete, Gebäude/Bauwerke, Gehölze	es konnten mehrere Individuen der Art jagend und Quartier anfliegend im Bereich des Plangebietes festgestellt werden; die Art nutzt auf der Planfläche die östlichen und südöstlichen Gebäude als Quartier, diese Gebäude und somit auch die Quartiere bleiben im Zuge der Planung erhalten; der Luftraum bleibt auch nach der Realisierung des Projektes erhalten, sodass eine Betroffenheit der Art ausgeschlossen werden kann Sanierungs- und Abrissarbeiten im Zuge der Planung sind ohne Verstoß gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG möglich	nein
<i>Pipistrellus pygmaeus</i> Mückenfledermaus	Wohn- und Mischgebiete, Gebäude/Bauwerke, Gehölze	mehrere Individuen der Art konnten jagend festgestellt werden; die Art nutzt die Strukturen und den Luftraum zur Jagd auf Insekten, bewohnt jedoch keine Quartiere im Plangebiet; der Luftraum bleibt auch nach der Realisierung des Projektes erhalten, sodass eine Betroffenheit der Art ausgeschlossen werden kann Sanierungs- und Abrissarbeiten im Zuge der Planung sind ohne Verstoß gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG möglich	nein
<i>Plecotus auritus</i> Braunes Langohr	Wohn- und Mischgebiete, Gebäude/Bauwerke, Gehölze	Art konnte im Gebiet nicht festgestellt werden, ein Vorkommen ist jedoch möglich; der Luftraum bleibt auch nach der Realisierung des Projektes erhalten, sodass eine Betroffenheit der Art bei Vorkommen ausgeschlossen werden könnte Sanierungs- und Abrissarbeiten im Zuge der Planung sind somit ohne Verstoß gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG möglich	nein

Art	Biotoptypen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Plecotus austriacus</i> Graues Langohr	Wohn- und Mischgebiete, Gebäude/Bauwerke, Gehölze	wenige Individuen der Art konnten jagend festgestellt werden; die Art nutzt die Strukturen und den Luftraum über dem Plangebiet zur Jagd auf Insekten, bewohnt jedoch keine Quartiere im Plangebiet; der Luftraum bleibt auch nach der Realisierung des Projektes erhalten, sodass eine Betroffenheit der Art ausgeschlossen werden kann Sanierungs- und Abrissarbeiten im Zuge der Planung sind ohne Verstoß gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG möglich	nein
<i>Muscardinus avellanarius</i> Haselmaus	Gehölze	es konnte ein Nachweis der Art erbracht werden, der Fundort liegt am Waldrand südwestlich der großen Halle, zusätzlich konnte im Rahmen einer Begehung ein Freinest im nördlichen Teil des Plangebietes nachgewiesen werden; da die Art größere Aktionsräume nutzt und weitere geeignete Flächen im Plangebiet vorhanden sind, ist von einer weitestgehenden Besiedlung der Gehölze innerhalb des Areals auszugehen, lediglich die Gehölzstrukturen am Nordostrand des Geltungsbereichs erfüllen nicht die notwendigen Lebensraumbedingungen; im Rahmen der Nachverdichtung kommt es demnach zum Lebensraumverlust für die Haselmaus; daher besteht für die streng geschützte Art eine Betroffenheit gem. der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG <b>ohne vorbereitende und begleitende Artenschutzmaßnahmen verstößt das Vorhaben gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>	ja

### G.3 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Die Artenschutzrechtliche Vorprüfung und die vor Ort durchgeführten Erfassungen erbrachten folgendes Ergebnis:

Aus floristisch-vegetationskundlicher Sicht sind die mageren Flachland-Mähwiesen und Brachgefallene, magere Flachland-Mähwiese von herausragender Bedeutung, unterliegen jedoch aufgrund der Lage innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplangebietes 'In der Bruchwiese' (s. Anm. Kapitel A) nicht dem Pauschalschutz gemäß § 15 LNatSchG.

Streng geschützte Pflanzenarten kommen im Gebiet keine vor. Die Magerwiesen sind jedoch als artenreiche Möhren-Glatthaferwiesen gekennzeichnet und als Lebensraum in der Roten Liste der Biotoptypen Rheinland-Pfalz gelistet.

#### *Fledermäuse*

Für Fledermäuse fehlen an den Gehölzen und an den abzureißenden oder von Änderung betroffenen Gebäuden im Untersuchungsgebiet geeignete Strukturen, die ihnen als Quartier dienen könnten (geeignete Gebäude, Bäume mit Höhlungen oder großflächigen Rindenablösungen). Das Gebiet wird von insgesamt sechs Fledermausarten als fakultatives Jagdhabitat genutzt ohne direkten Bezug zum Boden. Dafür sind die Fledermäuse lediglich auf den Luftraum angewiesen. Dieser bleibt auch bei Realisierung des Vorhabens als Jagd- und Fluggebiet erhalten, für Arten, die Insekten im Kunstlicht der Beleuchtungseinrichtungen jagen, verbessert sich möglicherweise bei Realisierung der Planung die Eignung des Gebietes als Jagdhabitat.

Lediglich für die Zwergfledermaus konnte der Nachweis auf eine Quartiernutzung im Untersuchungsgebiet erbracht werden. Da sich diese jedoch in Gebäuden befinden, welche keiner Veränderung unterliegen bleiben die Quartiere auch bei Planungsrealisierung erhalten.

Somit sind Fledermäuse von dem Vorhaben nicht nach § 44 BNatSchG betroffen. Es werden nach aktuellem Planungsstand keine Individuen getötet oder verletzt, keine Tiere erheblich gestört und keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zerstört.

#### *Haselmaus*

Das Plangebiet weist geeignete Strukturen für das Vorkommen der streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) auf. Das Vorkommen der Art im Plangebiet wurde durch gesicherte Funde (Lebendnachweis, Freinest) nachgewiesen.

Für die im Gebiet vorkommenden Individuen der streng geschützten Haselmaus gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG. Diese sind keiner Abwägungsentscheidung zugänglich. Da für die vorkommenden Haselmaus eine ganzjährige Nutzung des Plangebiets nicht ausgeschlossen werden kann, lässt sich eine Betroffenheit der Art bei Realisierung des Vorhabens nicht durch eine Regelung der Bauzeiten vermeiden.

Das Winterhalbjahr verbringen Haselmäuse in selbst gebauten Nestern aus Blättern und Gras an oder nahe der Bodenoberfläche oder alternativ in Erdlöchern oder Baumstümpfen im Winterschlaf. In diesem Zustand können sie nicht durch Flucht auf herannahende Bau- und Rodemaschinen reagieren. Bei Realisierung des Vorhabens mit einer konventionellen Baufeldrodung im Winterhalbjahr (diese saisonale Einschränkung ist wegen der Vermeidung der Zerstörung von Vogelnestern und -bruten zwingend erforderlich) durch Forstmulcher, Forstfräse o. ä. Geräte kommt es unweigerlich zur Tötung oder Verletzung von Tieren und

somit zum **Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG** (*"Es ist verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten ... zu verletzen oder zu töten ..."*).

Da das Gebiet in den genannten Teilbereichen einen Teil des Ganzjahreslebensraums der streng geschützten Haselmaus darstellt, kommt es bei einer Realisierung des Vorhabens mit Überbauung oder sonstigen gravierenden Änderungen dieser Flächen auch zur **Zerstörung von Reproduktions- und Überwinterungsstätten und somit zum Eintreten des Beschädigungsverbotes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG** (*"Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören"*).

Diese Zugriffsverbote werden durch § 44 Abs. 5 BNatSchG für Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zulässig sind (darunter fällt auch das mit dem vorliegenden Bebauungsplan planungsrechtlich zu regelnden Vorhaben) eingeschränkt. So sind diese Vorhaben trotz des Vorkommens streng geschützter Arten zulässig, sofern durch geeignete Maßnahmen gewährleistet ist, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang kontinuierlich und weiterhin erfüllt wird. Zudem ist zu gewährleisten, dass vermeidbare Beeinträchtigungen streng geschützter Tiere und ihrer Entwicklungsformen tatsächlich vermieden werden.

Auch liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, wenn diese im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung oder Verletzung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

Lässt sich die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang kontinuierlich und dauerhaft gewährleisten und werden vermeidbare Beeinträchtigungen streng geschützter Tiere und ihrer Entwicklungsformen so weit wie möglich und zumutbar vermieden, so kann das Vorhaben trotz der Betroffenheit streng bzw. europarechtlich geschützter Arten ohne Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG möglich sein.

Der aktuelle Zustand der betroffenen Population der streng geschützten Art und die zu deren Erhaltung notwendigen Maßnahmen (sog. "CEF-Maßnahmen": Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität - continued ecological functionality) sowie die Maßnahmen zur Vermeidung vermeidbarer Beeinträchtigungen der betroffenen Individuen und ihrer Entwicklungsformen sind detailliert in einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag darzulegen und von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde zu genehmigen. Ist die ökologische Funktion weiterhin sichergestellt, so ist das Vorhaben (bei gleichzeitiger Vermeidung vermeidbarer Beeinträchtigungen vorhandener Tiere in jeglichem Entwicklungsstadium) nach § 44 Abs. 5 BNatSchG - trotz der Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten - aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Solche Maßnahmen zur Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustandes der Population und zur Vermeidung vermeidbarer Beeinträchtigungen der betroffenen Individuen und ihrer Entwicklungsformen sind nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zwingend erforderlich.

Die Art der CEF-Maßnahmen, ob z.B. eine ggf. mehrstufige Vergrämung oder eine aktive Umsiedlung der betroffenen Individuen notwendig wird, ist detailliert in einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu diskutieren und zu bewerten.

Zur Gewährleistung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität des Lebensraumes ist der Verlust von aktuell etwa **ca. 1.900 m<sup>2</sup>** Haselmaus- -Lebensraum im Vorgriff auf das Vor-

haben mindestens gleichwertig gemäß den Habitatansprüchen der Art auszugleichen. Große Teile des lokalen Vorkommens befinden sich außerhalb des Plangebiets in den westlich angrenzenden Waldbereichen.

Möglicherweise kommt es durch baubedingte Störungen (Lärm, sonstige Störungen) zu einer lokalen, temporären Vergrämung von Haselmäusen aus den unmittelbar westlich an das Plangebiet angrenzenden Waldbeständen.

### Vögel

Für den überwiegenden Teil der nachgewiesenen Vogelarten spielt das Vorhabensgebiet, mit Ausnahme der großen Grünlandbereiche und der Gehölze des Gebietes, eine untergeordnete Rolle.

Bei den Vogelarten, die das Gebiet mit seiner Biotopausstattung als Bruthabitat nutzen oder potenziell nutzen können handelt es sich um frei an Gehölzen, in Staudenbeständen oder am Boden brütende Arten. Diese sind an jährliche Nistplatzwechsel angepasst und somit in der Lage, auf andere Bruthabitate auszuweichen. Geeignete Ausweichquartiere sind in direkter Nachbarschaft in ausreichendem Maße vorhanden. Der Lebensraumverlust ist für diese Arten leicht zu kompensieren. Es kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und es zu keiner signifikanten Verschlechterung der lokalen Populationen kommt.

Durch die Beseitigung der Gehölze, des Grünlands sowie der Gras- und Krautvegetation der Brachflächen (mit nachfolgender wiederkehrender Vegetationsstörung bis Baubeginn) in der Winterperiode (01. Oktober bis 28./29. Februar) kann eine direkte Betroffenheit der Vogelarten des Gebietes und dessen Randbereichen im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) ausgeschlossen werden.

Das Gebiet besitzt aufgrund der Nähe zu der bestehenden Siedlung keine herausragende Rolle als Rast- oder Mausergebiet für ziehende Vögel, so dass die Realisierung der Planung auch ohne Verstoß gegen das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ("*Es ist verboten, ... wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören*"; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert) möglich ist.

### Reptilien

Das Plangebiet weist geeignete Strukturen für das Vorkommen der streng geschützten Schlingnatter (*Coronella austriaca*) auf. Ein reproduzierendes Vorkommen der Art im Plangebiet wurde durch gesicherte Funde nachgewiesen.

Für die im Gebiet vorkommenden Individuen der streng geschützten Schlingnatter gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG. Diese sind keiner Abwägungsentscheidung zugänglich. Da für die vorkommenden Schlingnattern eine ganzjährige Nutzung des Plangebiets nachgewiesen ist, lässt sich eine Betroffenheit der Art bei Realisierung des Vorhabens nicht durch eine Regelung der Bauzeiten vermeiden.

Schlingnattern reagieren auf Bedrohung durch Flucht in die nächstgelegene Deckung (Bodenspalte, Mausloch, Unterschlupf bietenden Gegenstand, Gebüsch). Hierdurch fühlen sie sich sicher, ohne jedoch der Gefährdung durch Baumaschinen tatsächlich zu entgehen. Ohne Maßnahmen zum Schutz der Schlingnattern kommt es bei Realisierung des

Vorhabens mit einer Überplanung oder grundlegenden Änderung der o.g. Lebensräume zwangsläufig zur Tötung oder Verletzung von Tieren und somit zum **Verstoß gegen Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG** (*"Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören"*).

Da das Gebiet einen ganzjährig genutzten Lebensraum der streng geschützten Schlingnattern darstellt kommt es bei einer Realisierung des Vorhabens mit Überbauung oder sonstigen gravierenden Änderung dieser Flächen auch zur **Zerstörung von Reproduktions- und Überwinterungsstätten und somit zum Eintreten des Beschädigungsverbotes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG** (*"Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören"*). Eine Beschädigung von Fortpflanzungsstätten kann sich auch in Bereichen ergeben, die nicht überbaut, jedoch durch benachbarte Gebäude zu stark beschattet werden, so dass sie ihre Funktion als Reproduktionsstätte einbüßen.

Diese Zugriffsverbote werden durch § 44 Abs. 5 BNatSchG für Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zulässig sind (darunter fällt auch das mit dem vorliegenden Bebauungsplan planungsrechtlich zu regelnden Vorhaben) eingeschränkt. So sind diese Vorhaben trotz des Vorkommens streng geschützter Arten zulässig, sofern durch geeignete Maßnahmen gewährleistet ist, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang kontinuierlich und weiterhin erfüllt wird. Zudem ist zu gewährleisten, dass vermeidbare Beeinträchtigungen streng geschützter Tiere und ihrer Entwicklungsformen tatsächlich vermieden werden.

Auch liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, wenn diese im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung oder Verletzung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

Lässt sich die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang kontinuierlich und dauerhaft gewährleisten und werden vermeidbare Beeinträchtigungen streng geschützter Tiere und ihrer Entwicklungsformen so weit wie möglich und zumutbar vermieden, so kann das Vorhaben trotz der Betroffenheit streng bzw. europarechtlich geschützter Arten ohne Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG möglich sein.

Der aktuelle Zustand der betroffenen Population der streng geschützten Art und die zu deren Erhaltung notwendigen Maßnahmen (sog. "CEF-Maßnahmen": Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität - continued ecological functionality) sowie die Maßnahmen zur Vermeidung vermeidbarer Beeinträchtigungen der betroffenen Individuen und ihrer Entwicklungsformen sind detailliert in einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag darzulegen und von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde zu genehmigen. Ist die ökologische Funktion weiterhin sichergestellt, so ist das Vorhaben (bei gleichzeitiger Vermeidung vermeidbarer Beeinträchtigungen vorhandener Tiere in jeglichem Entwicklungsstadium) nach § 44 Abs. 5 BNatSchG - trotz der Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten - aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Solche Maßnahmen zur Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustandes der Population und zur Vermeidung vermeidbarer Beeinträchtigungen der betroffenen Individuen und ihrer Entwicklungsformen sind nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zwingend erforderlich.

Aufgrund der räumlichen Situation (Zerschneidung des Plangebiets, Fehlen von geeigneten Zielflächen mit ausreichender Nahrungsgrundlage in unmittelbarer Nachbarschaft) erscheint eine Vergrämung der Schlingnattern aus dem Eingriffsbereich nicht realisierbar. Um das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG, sowohl das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 als auch des Beschädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden, ist eine aktive Umsiedlung der Schlingnattern aus dem von Baumaßnahmen betroffenen Bereich des Plangebietes erforderlich.

Zur Gewährleistung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität des Lebensraumes ist der Verlust von aktuell etwa **1,26 ha** Schlingnatter-Lebensraum unterschiedlicher Wertigkeit bzw. Lebensraum mit einer Kapazität für **vier bis zwölf Schlingnattern** aller Altersklassen, im Vorgriff auf das Vorhaben mindestens gleichwertig gemäß den Habitatansprüchen der Art auszugleichen.

#### *Insekten & Sonstige Arten*

Es gibt im Gebiet kein geeigneten Totholzstrukturen, welches streng geschützten xylobionten (totholzbesiedelnden) Käferarten eine Lebensgrundlage bieten könnte. Für sonstige in der Umgebung von Altenbamberg vorkommende streng geschützte Insektenarten fehlen ebenfalls die geeigneten Lebensräume (so für die an strukturreiche und trocken-warme Magerrasen gebundene Westliche Steppen-Sattelschrecke / *Ephippiger ephippiger*) oder die zwingend benötigten Futterpflanzen (wie für den an Nachtkerzen und Weidenröschen gebundenen Nachtkerzenschwärmer / *Proserpinus proserpina*).

Arten aus anderen Artengruppen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände betroffen.

## **H. Erforderliche Maßnahmen und Empfehlungen**

Aufgrund der Betroffenheit der streng geschützten Schlingnatter sind Maßnahmen zur Vermeidung der Betroffenheit nach § 44 BNatSchG vor Baubeginn zwingend erforderlich.

Die Planung muss die folgenden Punkte berücksichtigen.

#### *Haselmaus*

- Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags für die **Haselmaus**, in dem die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen detailliert dargestellt werden - dieser ist Grundlage für die Beurteilung durch die Untere Naturschutzbehörde und die erforderliche Genehmigung.
- Klärung der Frage, ob eine (ggf. mehrstufige) Vergrämung oder eine Umsiedlung (inkl. Suche einer CEF-Fläche) notwendig ist. Dies ist im Rahmen der Detailplanung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zu klären.

#### *Schlingnatter*

- Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags für die **Schlingnatter**, in dem die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen detailliert dargestellt werden - dieser ist Grundlage für die Beurteilung durch die Untere Naturschutzbehörde und die erforderliche Genehmigung.

- Suche einer den Habitatansprüchen der Art entsprechenden CEF-Fläche (Zielfläche der Umsiedlung) im Verbreitungsgebiet der lokalen Population z.B. südexponierte teilverbuschte Weinbergsbrachen mit Trockenmauern und einem bekannten individuenreichen Eidechsenvorkommen, als Sicherung der Nahrungsgrundlage. Allein die Umsiedlung der im Plangebiet vorkommenden Blindschleichen reicht nicht, da nicht mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, ob diese zeitlich und quantitativ in ausreichender Zahl (insbesondere versteckt lebende Jungtiere) abgefangen werden können.
- Die Größe der CEF-Fläche hängt stark von der Ausgestaltung, der Lage, der Optimierbarkeit sowie von der Verfügbarkeit der Nahrungstiere ab. Die Fläche muss sicher einzuzäunen sein und in erreichbarer Entfernung zu anderen Schlingnatter-Habitaten liegen.
- Die ausreichende Besiedlung durch Reptilien (Nahrungsgrundlage) muss sicher, z.B. durch Erfassung, nachgewiesen werden. Falls z.B. eine Freistellung von Brachen etc. notwendig wird, sind ggf. Effekte auf andere streng geschützte Tierarten (Haselmaus, Vögel etc.) zu untersuchen.

**Sonstige Vorgaben:**

- Keinerlei Eingriffe im Plangebiet vor Freigabe durch die Umweltbaubegleitung
- Beseitigung der Bäume sowie Gras- und Krautvegetation außerhalb der Vogelbrutzeit. Bei Baubeginn während der Brutzeit sind die Vorhabensflächen in den jeweiligen Bauabschnitten im Zeitraum der Brutplatzwahl und Brutzeit durch monatlich wiederkehrende Mahd oder Bodenbearbeitung ab März unattraktiv zu halten, so dass sich keine Bodenbrüter ansiedeln.
- Die Beleuchtung innerhalb des geplanten Wohngebietes sollte möglichst insektenfreundlich angelegt werden.

## **I. Fazit**

Ohne Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität ('CEF') des Schlingnatter- und Haselmauslebensraumes sowie zur Vermeidung vermeidbarer Beeinträchtigungen der betroffenen Individuen der Schlingnatter und Haselmäuse verstößt das Vorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Die Realisierung des Vorhabens unter Wahrung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen setzt die Durchführung solcher Maßnahmen zwingend voraus.

Bei Umsetzung der Planung ohne vorbereitende und begleitende Artenschutzmaßnahmen kann es zur Tötung oder Verletzung von Individuen der Schlingnatter und Haselmaus (Verstoß gegen Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sowie zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verstoß gegen Beschädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) kommen.

Bei Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität ('CEF') des Lebensraumes der Schlingnatter- und Haselmauspopulation und zur Vermeidung vermeidbarer Beeinträchtigungen der betroffenen Individuen und ihrer Entwicklungsformen mit einer Umsiedlung der im Vorhabensgebiet lebenden Tiere in einen geeigneten, dauerhaft verfügbaren Lebensraum innerhalb des Verbreitungsgebietes der lokalen Population ist das geplante Vorhaben voraussichtlich ohne Verstoß gegen die Bestimmungen der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2, Beschädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3, Beschädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) möglich.

Die Rodung der Gehölze und die Beseitigung der Gras-Krautvegetation haben in der gesetzlich zulässigen Frist (1. 10. - 28./29. 2.) zu erfolgen.

## J. Literatur

- BAMMERLIN, R.; BITZ, A. & THIELE, R. (1996): Mauereidechse - *Podarcis muralis* (Linnaeus 1758). - Fauna Flora Rheinland-Pfalz, Beih. 18/19: 387-402.
- BARTHEL, P. H. & HELBIG, A. J. (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. - Limicola 19(2): 89-111.
- BAUER, H.-G.; BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1 - 3. - Wiebelsheim, 2. Auflage
- BIBBY, C.J., BURGESS, N.D., HILL, D.A., AND MUSTOE, S.H. (2000). Bird Census Techniques, 2nd ed. Academic Press, London.
- BITZ, A., FISCHER, K., SIMON, L., THIELE, R. & VEITH, M. (1996): Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz, Bd. 1; Landau.
- BLANKE, I. (2004): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten - Zeitschr. f. Feldherpetol.: Beih. 7.
- BÜCHNER, S. & MÜLLER-STIEß, H. (2005): Haselmaus *Muscardinus avenellarius* LINNAEUS, 1758. In: DOERPINGHAUS, A.; EICHEN, C.; GUNNEMANN, H.; LEOPOLD, P.; NEUKIRCHEN, M.; PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. - Natursch. u. Biol. Vielfalt 20: 383-386.
- BÜCHNER, S. & JUŠKAITIS, R. (2010) Die Haselmaus - *Muscardinus avellanarius*. - Hohenwarsleben.
- DIETZEN, C., DOLICH, T., GRUNDWALD, T., KELLER, P. KUNZ, A., NIEHUIS, M., SCHÄF, M., SCHMOLZ, M & WAGNER, M. (2015-2017): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. - Landau.
- EUROBATS: „The Agreement Area“, unter: [https://www.eurobats.org/about\\_eurobats/parties\\_and\\_range\\_states](https://www.eurobats.org/about_eurobats/parties_and_range_states) (aufgerufen am 29.10.2020)
- FOLZ, HANS GEORG (2017): Bluthänfling - *Carduelis cannabina* (LINNAEUS, 1758). - In: DIETZEN, C., DOLICH, T., GRUNDWALD, T., KELLER, P. KUNZ, A., NIEHUIS, M., SCHÄF, M., SCHMOLZ, M & WAGNER, M. (2015-2017): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. - Landau, Bd. 4.2.:952-964.
- GLÄSSER, A. (1996): Schlingnatter - *Coronella austriaca* (LAURENTI, 1768). - In: BITZ, A., FISCHER, K., SIMON, L., THIELE, R. & VEITH, M.: Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz, Bd. 2: 403-414.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N.; BAUER, K. M. & BEZZEL, E. (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas auf CD-ROM. - Wiebelsheim.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 5. Fassung, 30.11.2015. - Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- HACHTEL, M. (2005): Schlingnatter - *Coronella austriaca* (LAURENTI, 1768). - In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (BEARB.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. - Naturschutz und Biologische Vielfalt **20**: 279-284.
- HACHTEL, M.; GÖCKING, C.; MENKE, N.; SCHULTE, U.; SCHWARTZE, M. & WEDDELING, K. (HRSG.) (2017): Um- und Wiederansiedlung von Amphibien und Reptilien. Beispiele, Probleme, Lösungsansätze. - Zeitschr. f. Feldherpetol. Supplem. 20.
- HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., THIESMEIER, B., WEDDELING, K. (2009): Methoden der

- Feldherpetologie. - Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie **15**. - Bielefeld.
- HAFNER, A. & ZIMMERMANN, P.; Zauneidechse - *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). - 543-558. In: Laufer, H., Fritz, C. & Sowig, P.: Die Amphibien und Reptilien Baden-Württemberg, Stuttgart
- HAHN-SIRY, G.; Zauneidechse - *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). - 345-356. In: Bitz, A., Fischer, K., Simon, L., Thiele, R. & Veith, M.: Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz, Bd. 2; Landau
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 2. Fassung (Mai 2011). - Wiesbaden.
- HERMANN, G. & TRAUTNER, J. (2011): Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis. Habitate, Phänologie und Erfassungsmethoden einer "unsteten" Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. - Natursch. Landsch.plan. 43(10): 293-300.
- HÖLZINGER, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.1: Singvögel 1. - Stuttgart.
- KOORDINATIONSSTELLEN FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN BAYERN (2011): Empfehlungen für die Berücksichtigung von Fledermäusen im Zuge der Eingriffsplanung insbesondere im Rahmen der saP. Stand April 2011.
- KRAPP, F. (HRSG.) (2016): Die Fledermäuse Europas. Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung. CD-ROM. - Wiebelsheim.
- LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (2020): ARTeFakt - Arten und Fakten - <http://www.artefakt.rlp.de/artefakt/> (Stand 30.06.2021).
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2008a): Europäische Vogelarten in Rheinland-Pfalz. CD-ROM. Stand 26. 9. 2008. - Koblenz.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2008b): Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz. CD-ROM. Stand 26. 9. 2008. - Koblenz.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2011): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz. Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gem. §44, 45 BNatSchG. Stand 3.2.2011.
- LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. - Natursch. Landsch.pfl. Bad.-Württ. 77: 93-142.
- LAUFER, H., FRITZ, C. & SOWIG, P. (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württemberg, Stuttgart.
- LUGON A; EICHER C. & BONTADINA, F. (2017): Fledermausschutz bei der Planung, Gestaltung und Sanierung von Verkehrsinfrastrukturen - Arbeitsgrundlage. Im Auftrag von BAFU und ASTRA. 78 S.
- LUKAS, A.; WÜRSIG, T. & TEßMER, D. (2011): Artenschutzrecht. - Recht d. Natur Sh. 66.
- LUKAS, A. (2016): Vögel und Fledermäuse im Artenschutzrecht. Die planerischen Vorgaben des § 44 BNatSchG. - Natursch. Landsch.plan. 48(9): 289-295.
- PETER H. BARTHEL & ANDREAS J. HELBIG (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. In: Limicola 19 (2).
- PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BIEWALD, G.; HAUKE, U.; LUDWIG, G.; PRETSCHER, P.; SCHRÖDER, E. & SSMYANK, A. (BEARB.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem

- Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. - Schr.R. Natursch. Landschaftspfl. 69/1.
- PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (BEARB.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. - Schr.R. Natursch. Landschaftspfl. 69/2.
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz FKZ 3507 82 080. - Hannover, Marburg.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.
- SCHERZINGER, W. (2017): Umsiedlung, Auswilderung und Wiederansiedlung - effektive Instrumente des Artenschutzes. - Zeitschr. f. Feldherpetol. Supplem. 20: 32-39.
- SCHNEEWEISS, N.; BLANKE, I.; KLUGE, E.; HASTEDT, U. & BAUER, R. (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet - was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. - Natursch. Landsch.pfl. Brandenb. 23(1): 4-23.
- SCHULTE, U. (2008): Die Mauereidechse. Erfolgreich im Schlepptau des Menschen. - Zeitschr. f. Feldherpetol.: Beih. 7.
- SCHULTE, U. (2017): Anforderungen an die Umsiedlung von Reptilien und an mögliche Ersatzlebensräume. - Zeitschr. f. Feldherpetol. Supplem. 20: 143-152.
- SCHUMACHER & FISCHER-HÜFTLE (2011): Bundesnaturschutzgesetz - Kommentar. - Stuttgart
- SIMON, L.; BRAUN, M.; GRUNWALD, T.; HEYNE, K.-H.; ISSELBÄCHER, T.; WERNER, M. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz. Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz.
- SÜDBECK, P.; ANDREZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUDFELDT, C. (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TRAUTNER, J. (2020): Artenschutz. Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. - Stuttgart.
- VÖLKL, W.; KÄSEWIETER, D.; ALFERMANN, D.; SCHULTE, U. & THIESMEIER, B. (2017): Die Schlingnatter: Eine heimliche Jägerin. - Zeitschrift für Feldherpetologie. Beiheft. 6 (2. Aufl.).
- WAITZMANN, M. & ZIMMERMANN, P. (2007): Schlingnatter - *Coronella austriaca* (LAURENTI, 1768). - In: LAUFER, H., FRITZ, C. & SOWIG, P.: Die Amphibien und Reptilien Baden-Württemberg, Stuttgart: 633-650.
- WEDDELING, K., HACHTEL, M., SCHMIDT, P., ORTMANN, D. & BOSBACH, G. (2005): Die Ermittlung von Bestandstrends bei Tierarten der FFH-Richtlinie: Methodenvorschläge zu einem Monitoring am Beispiel der Amphibien- und Reptilienarten der Anhänge IV und V. - In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (BEARB.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. - Naturschutz und Biologische Vielfalt **20**: 422-449.

## K. Fotodokumentation



Bild 01: Blick über die zentralen Bereiche des Plangebietes in Richtung Westen

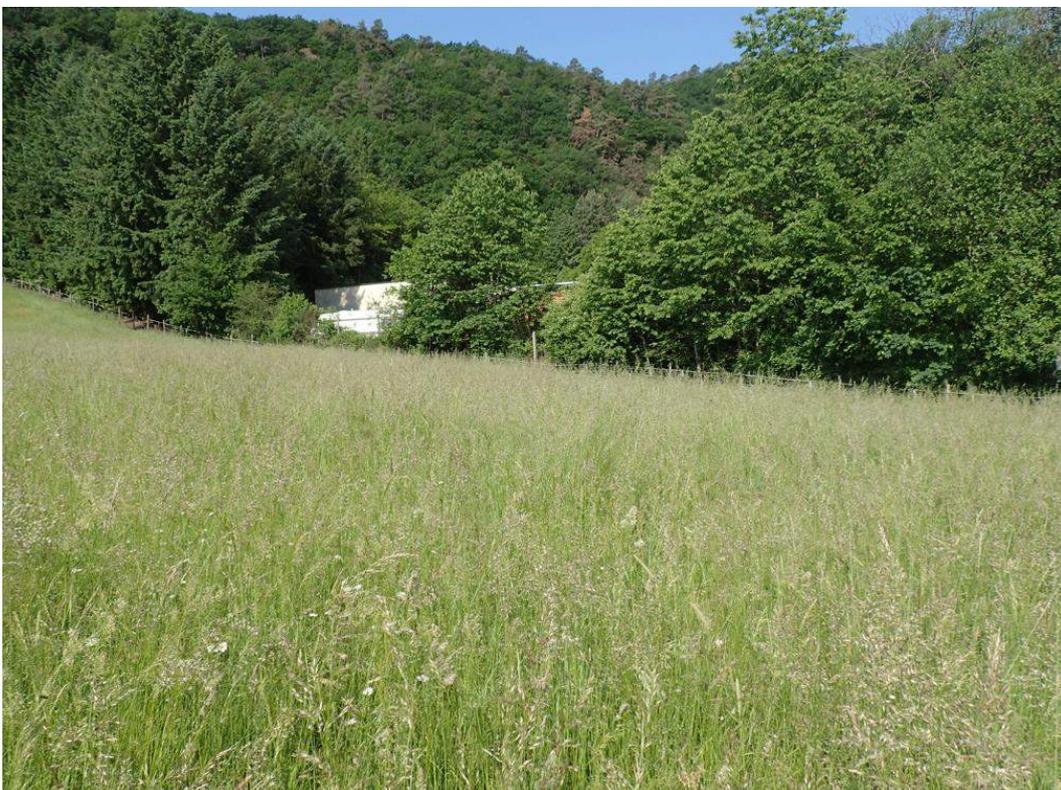


Bild 02: Sicht auf den nordwestlichen Teil des Geltungsbereichs mit der großen Halle



Bild 03: Die Gartenbereiche des Gewerbebetriebs auf Parz. 1911



Bild 04: Die zentral gelegenen mageren Flachland-Mähwiesen



Bild 05: Blick auf die im Südosten angrenzenden Bereiche an die große Wiese



Bild 06: Die brachgefallene Flachland-Mähwiese auf Flurstück 1914



Bild 07: Das Wohnhaus und die eingezäunten Gartenbereiche auf Parz. 1914



Bild 08: Die große Halle auf Parz. 1915, vorgelagert eine große Säulen-Pappel



Bild 09: Der regelmäßig gemähte Gartenbereich auf Flst. 1914



Bild 10: Die Lagerflächen mit hohem Potenzial für die Schlingnatter auf Parz. 1915



Bild 11: Die mit einem Robiniengehölz bewachsene Böschung auf Parz. 1915



Bild 12: Die intensiv genutzten Fettweiden im Norden des Plangebietes (Flst. 1909)



Bild 13: Blick auf den Gewerbebetrieb auf Flurstück 1911



Bild 14: Der trockene Graben entlang der Nordgrenze



Bild 15: Gartenfläche mit regelmäßig gepflegten Mulchrasen im Norden von Parz. 1909



Bild 16: Vollständig versiegelte Flächen sind im Gebiet weitläufig vorhanden, hier am Nordrand von Parz. 1915



Bild 17: Blick auf die Böschung, am Nordrand wachsen dichte Brombeergesträuche



Bild 18: Die Lagerfläche auf Parz. 1915 mit zahlreichen Versteckmöglichkeiten für die streng geschützte Schlingnatter



Bild 19: Die Brachfläche auf Flst. 1914 & 1915 mit den vorhandenen Gehölzen



Bild 20: Die Waldbereiche am Westrand des Geltungsbereichs, in diesem Bereich konnte der Nachweis einer Haselmaus in einer der Nachweiströhen erbracht werden



Bild 21: Der Garten des Gewerbebetriebs mit einer mittelgroßen Walnuss



Bild 22: Die Flächen südöstlich der großen Wiese



Bild 23: Der große Schotterplatz (HT2) am Nordwestrand von Flst. 1912



Bild 24: Der Gewerbebetrieb auf Parz. 1913



Bild 25: Der Nordrand des Plangebietes mit Blick Richtung Südosten

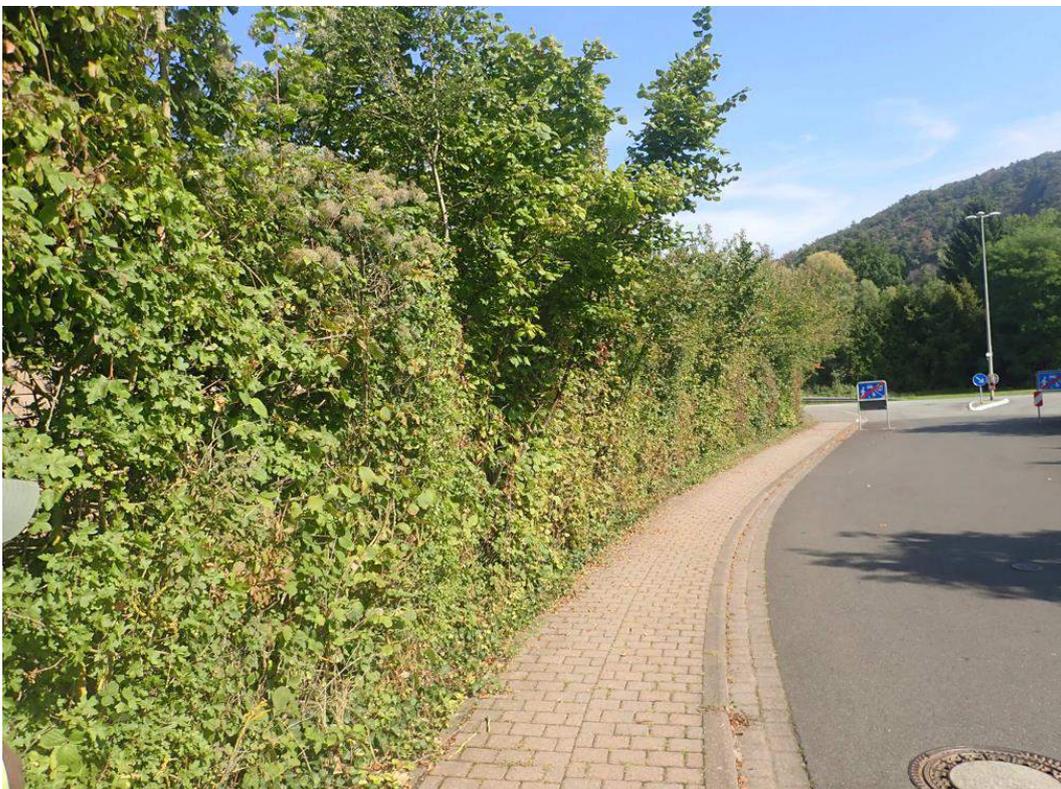


Bild 26: Die Südostgrenze des Geltungsbereichs



Bild 27: Potenziell geeignete Spalten als Quartier für streng geschützte Fledermäuse



Bild 28: Nachgewiesene Kots Spuren der Zwergfledermaus im Osten des Gebietes



Bild 29: Nachgewiesene Kotspuren der Zwergfledermaus im Südosten des Gebietes



Bild 30: Ein festgestelltes Freinest der streng geschützten Haselmaus im Norden von Flst. 1914



Bild 31: Nachweis einer schlafenden Haselmaus in einer der Nachweiströhen am Westrand des Geltungsbereichs



Bild 32: Nachweis einer streng geschützten Schlingnatter im Bereich der Brachfläche auf Parzelle 1914









Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Arctia villica</i> Schwarzer Bär	Krautbestände	auf buschreichen Trockenrasenflächen und Bergwäldern an wärmebegünstigten sonnigen Hängen (Steillagen), Weinberge Raupenfraßpflanzen: Löwenzahn, Taubnessel, Schafgarbe, ferner Bocksdom, Rubus-Arten	nein	Habitatansprüche der Art werden nicht erfüllt	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Gortyna borellii</i> Haarstrangwurzeleule	Krautbestände	grasreiche Bestände mit angemess. Haarstrandichte, vorw. Flussauen des Flach- und Hügellandes u. an den Rhein- dämmen sowie Halbtrockenrasen und Blutstorchschnabelsäume. Echter Haarstrang ist wahrscheinl. die einzige Futterpflanze in Deutschland wechselfeuchte Lebensräume, feuchtwarmes Klima	nein	komplexe Habitatansprüche werden nicht erfüllt	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Hypophoraia aulica</i> Hofdame	Krautbestände	Kalkmagerrasen, Trockenhänge, kräuterreiche Grasplätze, Waldwege und Lichtungen	nein	Habitatansprüche der Art werden nicht erfüllt	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Triturus cristatus</i> Kamm-Molch	Wiesen mittl. Standorte	offene Landschaften und lichte Wälder mit Vorkommen mittelgroßer bis großer, tiefgründiger Gewässer	nein	im Gebiet keine Vorkommen geeigneter Gewässer	nein	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Lacerta agilis</i> Zauneidechse	Krautbestände	trockene, sonnige Biotope mit krautiger Vegetation, kleinräumiger Mosaikstruktur und unbeschatteten, sandigen Plätzen in S/ SW-Exposition zur Eiablage	ja	Gebiet bietet der Art gute Lebensraumbedingungen	ja	nein	nein	Art konnte trotz sehr guter Habitatbedingungen und intensiver Nachsuche nicht nachgewiesen werden. Ein Vorkommen ist nach Durchführung der Begehungen auszuschließen. Eine künftige Besiedlung der im Nahetal häufigen und weit verbreiteten Art ist hingegen denkbar.	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Coronella austriaca</i> Schlingnatter	Krautbestände	halboffenes, trockenes, sonniges Gelände mit steinigem, wärmespeicherndem Untergrund, Fels- und Mauerspalten	ja	Gebiet bietet der Art gute Lebensraumbedingungen	ja	ja	ja	Art konnte an zwei Stellen innerhalb des Geltungsbereichs nachgewiesen werden; da die Art das Gebiet als Ganzjahreslebensraum nutzt und nicht in der Lage ist auf andere Bereiche nahe des Geltungsbereichs auszuweichen, besteht für die Art eine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG. <b>ohne vorbereitende und begleitende Artenschutzmaßnahmen verstößt das Vorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>	ja
<i>Pernis apivorus</i> Wespenbussard	Wiesen mittl. Standorte, Gehölze	abwechslungsreich strukturierte Landschaften mit Laub-Altholzbeständen als Brutstandorte sowie meist mosaikartiger Zusammensetzung von Waldlichtungen, Sümpfen, Brachen, Magerrasen, Heiden und Wiesen als Nahrungshabitat	nein	Strukturen des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Milvus milvus</i> Rotmilan	Wiesen mittl. Standorte, Gehölze, Krautbestände	vielfältig strukturierte Landschaften mit häufigem Wechsel von bewaldeten und offenen Biotopen, Nahrungssuche in offenen Feldfluren, Grünland- und Ackergebieten bis in den Randbereich von Ortschaften	nein	Strukturen des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Accipiter nisus</i> Sperber	Gehölze	busch- und gehölzreiche, Deckung bietende Landschaften mit ausreichendem Kleinvogelangebot und Brutmöglichkeiten, Brutplätze meist in Wäldern, v. a. in Stangengehölzen, selten auf Friedhöfen sowie in Parks, Gärten und Straßenbegleitgrün	nein	Gehölze des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Buteo buteo</i> Mäusebussard	Gehölze	Wälder und Gehölze aller Art (Nisthabitat) im Wechsel mit offener Landschaft (Nahrungshabitat), brütet auch im Randbereich von Siedlungen sowie vereinzelt in innerstädtischen Parks und auf Friedhöfen	tlw.	Eignung des Gebietes als Jagdhabitat	ja	ja	ja	kein aktuelles Brutgebiet; Art nutzt das Plangebiet zur Jagd; da die Art angesichts ihres Aktionsradius das Plangebiet nicht zwingend als Jagdhabitat benötigt, ist sie von der Planung nicht im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Falco tinnunculus</i> Turmfalke	Wohn- und Mischgebiete, Industrie- und Gewerbegebiete, Gebäude/Bauwerke, Gehölze	halboffene und offene Landschaften aller Art mit Angebot von Nistplätzen in Feldgehölzen, Baumgruppen, auf Einzelbäumen, im Randbereich angrenzender Wälder; im Siedlungsbereich überwiegend an hohen Gebäuden, gebietsweise in Felswänden und Steinbrüchen	tlw.	Eignung des Gebietes als Jagdhabitat	ja	ja	ja	kein aktuelles Brutgebiet; Art nutzt das Plangebiet zur Jagd; da die Art angesichts ihres Aktionsradius das Plangebiet nicht zwingend als Jagdhabitat benötigt, ist sie von der Planung nicht im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen	nein
<i>Falco subbuteo</i> Baumfalke	Gehölze	halboffene bis offene, oft gewässerreiche Landschaften; nistet in Kiefernwäldern, Feldgehölzen, Baumgruppen oder -reihen, jagt über Gewässern, Heidewäldern, Trockenrasen, an Waldrändern und in Waldlichtungen, auch an Parkanlagen, in Dörfern und auf Friedhöfen	nein	Gebiet nicht geeignet für die Ansprüche der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Perdix perdix</i> Rebhuhn	Krautbestände	offene Lebensräume, extensiv genutzte Ackergebiete sowie Grünland mit kleinflächiger Gliederung durch breite Weg- und Feldsäume, Hecken, Feldgehölze, Gebüschgruppen und Brachen, außerdem in Sandheiden, Trockenrasen, Abbaugeländen und Industriebrachen, hohe Dichten auch in „ausgeräumten“ Ackergebieten in wärmebegünstigten Regionen, Acker- und Grünlandbrachen als bevorzugte Neststandorte	nein	Strukturen des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Coturnix coturnix</i> Wachtel	Krautbestände	offene Lebensräume, fast ausschließlich in Agrarlandschaften, möglichst busch- und baumfreie Ackergebiete (insbesondere Sommergetreide- außer Hafer, aber auch Winterweizen, Klee, Luzerne, Erbsen und Ackerfrüchte) sowie Grünland, außerdem in Ruderalfluren, bevorzugt warme und dabei frische Sand- oder tiefgründige Löß- und Schwarzerdeböden	nein	keine hinreichend offenen und weiträumig gehölzfreien Lebensräume	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Phasianus colchicus</i> Fasan	Krautbestände	Bewohner weiter Feldfluren, unterbrochen von Büschen, Hecken, Brachen, Gehölzen sowie im gewässernahen Bereich mit deckungsreichen Übergangszonen der Wasserläufe, findet daher in der landwirtschaftlichen Kulturlandschaft ausreichende Lebensräume vor, lebt vorrangig von pflanzlicher Nahrung	ja	Strukturen des Gebietes bieten der Art gute Lebensraumbedingungen	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Grus grus</i> Kranich	Wiesen mittl. Standorte	Durchzügler, Rastplätze in weitgehend offenen, ausgedehnten Landschaften, insbesondere Äcker, offene Wiesenkomplexe und Seen mit flachen Uferzonen	nein	Gebiet nicht offen und ausgedehnt genug	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Vanellus vanellus</i> Kiebitz	Wiesen mittl. Standorte	flache, offene, baumarme Flächen mit wenig Strukturen. Lückige und sehr kurze Vegetation. Vorliebe für Bodenfeuchte. Kulturland. Seggenriede, Pfeifengraswiesen, landwirtschaftliche Flächen mit geringer Vegetationshöhe und -dichte als Neststandorte	nein	Strukturen des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Columba palumbus</i> Ringeltaube	Gehölze	offene Kulturlandschaft mit Baumgruppen, Buschreihen, Hecken, Feldgehölzen, Alleen, aufgelockerte, mischwaldreiche Parklandschaften, Wälder aller Art, vor allem in den Randpartien, weniger häufig in ausgedehnten, dichten Beständen, zunehmende Verstädterung, besiedelt neben Friedhöfen, Parks, baumreiche Grünanlagen, beim Vorhandensein von Bäumen auch alle Typen städtischer Bebauung	ja	Gebiet bietet der Art gute Lebensraumbedingungen	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet als Brutvogel festgestellt werden; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Streptopelia turtur</i> Turteltaube	Wohn- und Mischgebiete, Gehölze	bevorzugt in Lebensräumen mit großem Anteil mittelhohen Busch- und Baumbestandes, in halboffener Kulturlandschaft, Hecken und Feldgehölzen, in Siedlungen, Parks, größeren aufgelassenen Gärten und Obstplantagen, seltener am Rand und innerhalb von dörflichen Siedlungen	nein	Habitatansprüche der Art werden nicht erfüllt	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Streptopelia decaocto</i> Türkentaube	Wohn- und Mischgebiete	in Europa fast ausnahmslos in Dörfern und Stadtgebieten, in Städten Brutvorkommen vorwiegend in Gartenstadt- und Wohnblockzonen mit lockeren Baumgruppen, auch in gehölzarmen Innenstädten und Industriegebieten, meidet alte und dichte Baumbestände	nein	Habitatansprüche der Art werden nicht erfüllt	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Cuculus canorus</i> Kuckuck	Wiesen mittl. Standorte, Gehölze	verschiedene halboffene Landschaften, zur Eiablage (Brutschmarotzer bei Baum-, Busch- und Freibrütern) bevorzugt in offenen Teilflächen (Feuchtwiesen, Röhrichte u.a.) mit geeigneten Sitzwarten, fehlt in der Kulturlandschaft nur in ausgeräumten Agrarlandschaften, im Siedlungsbereich dörfliche Siedlungen, selten in Gartenstädten, Städte nur randlich im Bereich von Industrie- oder Agrarbrachen, in geringer Dichte auch in Parks	nein	Strukturen des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Tyto alba</i> Schleiereule	Gebäude/Bauwerke, Gehölze	Kulturfolger: mehr oder weniger offene Grünland- und Grünland-Ackergebiete, mit eingestreuten Baumgruppen, Einzelbäumen, Hecken, Feldgehölzen und Gewässern; enger Anschluss an Siedlungsraum (einzeln stehende Gehöfte, Dörfer, Ränder von Kleinstädten); Brutplätze meist in Gebäuden (Dachböden von Bauernhäusern, Scheunen, Trafohäuschen, Kirchtürmen); ungestörte Tagesruheplätze (überwiegend Scheunen, die v.a. in schneereichen Wintern als Jagdhabitat genutzt werden) gehören als wichtige Requisiten zum Aktionsraum, meidet walddreiche und gebirgige (schneereiche) Gegenden, bereits >300 m über NN selten.	nein	Fehlen geeigneter Brut- und ungestörter Tagesruheplätze	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Strix aluco</i> Waldkauz	Gehölze	lichte Laub- und Mischwälder mit altem höhlenreichen Baumbestand vom Tiefland bis ins Gebirge, Feld- und Hofgehölze, auch im Siedlungsbereich, selbst in Großstädten, dort in Parks, Alleen, Gärten mit altem Baumbestand, auf Friedhöfen, fehlt nur in weitgehend baumfreien Landschaften	nein	Fehlen der benötigten Altholzstrukturen	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Asio otus</i> Waldohreule	Gehölze	bevorzugt Nistplätze in Feldgehölzen und an strukturierten Waldrändern mit ausreichend Deckung bietenden Nadelbäumen, in Baumgruppen oder Hecken, jagt im offenen Gelände mit niedrigem Pflanzenbewuchs (Felder, Wiesen, Dauergrünland) und in lichten Wäldern	nein	Fehlen ausreichender Brut- und Jagdhabitats	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Apus apus</i> Mauersegler	Wohn- und Mischgebiete, Industrie- und Gewerbegebiete, Gebäude/Bauwerke	ursprünglicher Bewohner von Felslandschaften und lichten höhlenreichen Altholzbeständen von Laubwäldern, heute Baumbruten in Deutschland selten, ausgesprochener Kulturfolger in Stadt und Dorflebensräumen, Brutplätze an hohen Steinbauten, meist auf Innenstädte, Blockrandbebauung, Industrie- und Hafenaareale beschränkt, seltener im Bereich von moderner Wohnblockbebauung, Kirchtürme bzw. Bahnhofgebäude in Kleinstädten oftmals die einzigen Nistplätze, von Bedeutung sind horizontale Hohlräume mit kleiner Öffnung, Nahrungssuche mehrere Kilometer um den Brutplatz	nein	Strukturen des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Jynx torquilla</i> Wendehals	Gehölze	mittelalte und alte, lichte baumartenreiche Laub- und Mischwälder, benötigt Bäume mit grobrissiger Rinde (Eiche/Linde/Erle/Weide), wichtige Struktur ist hoher Anteil von stehendem Totholz; im Anschluss an derartige Wälder auch in Streuobstwiesen, Parks und Gärten mit altem Baumbestand sowie in entsprechend strukturierten kleinflächigeren Laubwaldparzellen, die durch Grünland, Hecken oder Gewässer voneinander getrennt einen Lebensraumkomplex bilden	nein	keine geeigneten Gehölzbestände im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Picus canus</i> Grauspecht	Gehölze	aufgelockerte Laub-, Misch- und Nadelwälder in Nachbarschaft zu offenen Flächen für Nahrungssuche (Felder, Wiesen, Lichtungen, Heiden), auch locker mit Bäumen bestandene Landschaften wie Dorfränder, Streuobstwiesen, Feldgehölze, Parks, Gärten und Alleen	nein	Fehlen geeigneter alter Bäume	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Picus viridis</i> Grünspecht	Gehölze	mittelalte und alte, lichte, strukturreiche Laub- und Mischwälder, auch reich gegliederte Landschaften mit Altbäumen und hohem Anteil an offenen Flächen, dort in Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Parks, Alleen, Gärten, Friedhöfen	tlw.	Gebiet als Nahrungshabitat für die Art geeignet	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet als Nahrungsgast festgestellt werden, das Bruthabitat kann in der Nähe des Plangebietes liegen; da die Art in der Lage ist, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen, ist sie von der Planung nicht im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen	nein
<i>Dendrocopos major</i> Buntspecht	Wohn- und Mischgebiete, Gehölze	Laub-, Misch-, und Nadelwälder unterschiedlichster Zusammensetzung, nicht so sehr an alte Baumbestände gebunden, doch sollten die Bäume bereits Früchte hervorbringen, auch in Auwäldern, sowohl im Inneren als auch am Rand von Wäldern, auch in Landschaften mit kleinflächigen Baumbeständen wie Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Parks, Alleen, Friedhöfen bzw. Hofgehölzen, bisweilen sogar Gärten	tlw.	Gebiet als Nahrungshabitat für die Art geeignet	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet als Nahrungsgast festgestellt werden, das Bruthabitat kann in der Nähe des Plangebietes liegen; da die Art in der Lage ist, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen, ist sie von der Planung nicht im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Dendrocopos medius</i> Mittelspecht	Gehölze	mittelalte und alte, lichte baumartenreiche Laub- und Mischwälder, benötigt Bäume mit grobrissiger Rinde (Eiche/Linde/Erle/Weide), Hartholz-Auwälder, Erlenbruchwälder, Buchenwälder hohen Alters, im Anschluss an derartige Wälder auch in Streuobstwiesen, Parks und Gärten mit altem Baumbestand	nein	Habitatansprüche der Art bezüglich der Gehölze werden nicht erfüllt	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Dendrocopos minor</i> Kleinspecht	Gehölze	lichte Laub- und Mischwälder vom Tiefland bis ins Mittelgebirge, bevorzugt Weichhölzer (Pappeln, Weiden), Galeriewälder in Hart- und Weichholzlauen, Erlenbruch-, (Eichen-)Hainbuchen- und Moorbirkenwälder, auch kleinere Gehölzgruppen, Streuobstwiesen (Hochstambäume), ältere Parks und Gärten, Hofgehölze, außerhalb der Brutzeit auch in reinen Nadelwäldern, zur Nahrungssuche auch in Schilfgebieten	nein	Habitatansprüche der Art bezüglich der Gehölze werden nicht erfüllt	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Lullula arborea</i> Heidelerche	Krautbestände	lichte Waldgebiete auf Sandböden mit schütterer Gras- bzw. Krautvegetation und einzelnen Bäumen sowie Büschen und/oder an reich strukturierten Waldrändern, z.B. kleinflächige Heiden, Binnendünen, Waldlichtungen, Rodungen, Brand- und Windwurfflächen, Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesgruben, Truppenübungsplätze, Grünland- und Ackerflächen, Weinberge, Baumschulen und Obstbaukulturen in unmittelbarer Waldnähe, von besonderer Bedeutung sind vegetationslose bzw. spärlich bewachsene Areale, das Vorhanden von Singwarten und Sandplätze	nein	Krautbestände des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Alauda arvensis</i> Feldlerche	Krautbestände	weitgehend offene Landschaften unterschiedlicher Ausprägung, hauptsächlich in Kulturlebensräumen wie Grünland- und Ackergebiete, aber auch Heidegebiete und größere Waldlichtungen, von Bedeutung für die Ansiedlung sind trockene bis wechselfeuchte Böden mit einer kargen und vergleichsweise niedrigen Gras- und Krautvegetation	nein	Krautbestände des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Hirundo rustica</i> Rauchschwalbe	Wohn- und Mischgebiete, Gebäude/Bauwerke	in Mitteleuropa ausgesprochener Kulturfolger, brütet in Dörfern, aber auch in städtischen Lebensräumen (u.a. Gartenstadt, Kleingärten, Blockrandbebauung, Innenstadt), wobei mit zunehmender Verstädterung die Siedlungsdichte stark abnimmt, vereinzelt auch im siedlungsfernen Offenland unter Gewässer überspannenden kleinen Brücken, größte Dichten an Einzelgehöften und in stark bäuerlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung, von besonderer Bedeutung sind offene Viehställe, Nahrungshabitate über reich strukturierten, offenen Grünflächen (Feldflur, Grünland, Grünanlagen) und über Gewässern im Umkreis von 500 m um den Neststandort	tlw.	Eignung des Gebietes als Jagdhabitat, Brut in der Umgebung möglich	ja	ja	ja	Art nutzt das Gebiet zur Insektenjagd, keine Brutvorkommen im Gebiet, verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Aktionsradius in der Lage, auf andere Jagdhabitats auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Delichon urbica</i> Mehlschwalbe	Wohn- und Mischgebiete, Industrie- und Gewerbegebiete, Gebäude/Bauwerke	ursprünglich Felslandschaften in Gebirgen, heute in Mitteleuropa ausgesprochener Kulturfolger, in allen Formen menschlicher Siedlungen wie Dörfer (auch Einzelgehöfte) und Städte, im Stadtbereich werden Wohnblockzonen und Industriegebiete bevorzugt, aber auch Innen- und Gartenstädte besiedelt, von Bedeutung für die Ansiedlung sind Gewässernähe (Nistmaterial, Nahrungshabitate) bzw. schlammige, lehmige bodenoffene Ufer oder Pfützen (Nistmaterial), Nahrungshabitate über reich strukturierten, offenen Grünflächen (Feldflur, Grünland, Grünanlagen) und über Gewässer im Umkreis von 1000 m um den Neststandort	tlw.	Eignung des Gebietes als Jagdhabitat, Brut in der Umgebung möglich	ja	ja	ja	Art nutzt das Gebiet zur Insektenjagd, keine Brutvorkommen im Gebiet, verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Aktionsradius in der Lage, auf andere Jagdhabitats auszuweichen daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Anthus trivialis</i> Baumpieper	Gehölze, Krautbestände	offene bis halboffene Landschaften mit nicht zu dichter Krautschicht (Neststand und Nahrungssuche) sowie mit einzelnen oder locker stehenden Bäumen oder Sträuchern (Singwarten), bevorzugt sonnenexponierte Waldränder und Lichtungen, frühe Sukzessionsstadien der (Wieder-) Bewaldung insbesondere von Moor und Heiden, in der Feldflur auch Feldgehölze und Baumgruppen sowie baumbestandene Wege und Böschungen an Kanälen und Verkehrsstrassen, selten in Siedlungen am Rand von Obstbaumkulturen und in Parklandschaften	nein	Habitatsansprüche der Art werden nicht erfüllt	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Motacilla flava flava</i> Schafstelze	Krautbestände	weitgehend offene, gehölzarme Landschaften, ursprüngliche Habitats sind Salzwiesen, Hochmoorrandbereiche, Seggenfluren sowie Verlandungsgesellschaften, heute in Mitteleuropa hauptsächlich in Kulturlandschaften – bevorzugt im Grünland extensiv genutzte Weiden, besiedelt aber auch von Wiesen geprägte Niederungen, stark zunehmend in Ackergebieten (u.a. Hackfrüchte, Getreide, Klee und Raps), seltener auf Ruderal- und Brachflächen, günstig sind kurzrasige Vegetationsausprägungen, in denen einzelne horstbildende Pflanzen wachsen und unbewachsene bzw. schütter bewachsene Bodenstellen sowie Ansitzwarten (z.B. Weidezaunpfähle, Hecken, Ruderalfluren) vorhanden sind	ja	Krautbestände des Gebietes entsprechen den Ansprüchen der Art	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitats auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Motacilla alba</i> Bachstelze	Wohn- und Mischgebiete, Industrie- und Gewerbegebiete, Krautbestände	breites Habitatspektrum, sofern Nistgelegenheiten und Flächen mit spärlicher Vegetation vorhanden sind, oft in Wassernähe, regelmäßig an Flüssen mit Brücken und anderen Bauwerken, in der naturnahen, offenen und halboffenen, aber auch agrarisch genutzten Landschaft bis hin zu Lichtungen und Kahlschlägen in Wäldern, in Dörfern, Wochenendsiedlungen, Gartenstädten, auf industriell oder gewerblich genutzten Sonderstandorten sowie auf Abbauflächen (Sand, Kies, Kohle, Torf usw.)	ja	Art kann das Gebiet sowohl als Nahrungs- als auch als Bruthabitat nutzen	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitats auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Troglodytes troglodytes</i> Zaunkönig	Gehölze	Waldgesellschaften unterschiedlichster Ausprägung, ansonsten überwiegend unterholzreiche Laub- und Mischwälder mit hoher Bodenfeuchtigkeit, Fichten- oder Kiefern-Altbestände mit dichtem Unterholz, teilweise in Stangenhölzern beim Vorhandensein von Schlagreisighaufen, totholzreiche Bruchwälder, Ufergehölze, Bachtäler, in der halboffenen Landschaft in Feldgehölzen, Hecken, im Siedlungsbereich in Parkanlagen, auf Friedhöfen und in Gärten mit ausgeprägter Gebüschstruktur	ja	Gehölzstrukturen des Gebietes bieten der Art gute Lebensraumbedingungen	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet festgestellt werden und ist dort Brutvogel; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere vorhandene Habitate auszuweichen, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Prunella modularis</i> Heckenbraunelle	Wohn- und Mischgebiete, Gehölze	Wälder aller Art mit reichlich Unterwuchs, Auwälder, verbuschte Verlandungszonen, Weidendickichte an Gewässern, unterholzreiche Feldgehölze, Heckenlandschaften, dichte, oft junge Laub- und Nadelholzkulturen, im Siedlungsbereich Hofgehölze, von Hecken umstandene Kleingärten, koniferenreiche Friedhöfe und Parkanlagen sowie gebüschreiche Gärten, lokal bis in die Wohnblockzone von Städten	ja	Strukturen des Gebietes bieten der Art gute Lebensraumbedingungen	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet festgestellt werden und ist dort Brutvogel; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere vorhandene Habitate auszuweichen, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Erithacus rubecula</i> Rotkehlchen	Wohn- und Mischgebiete, Gehölze	Laub-, Misch- oder Nadelwälder, meist mit reichlich Unterholz und dichter Laub- oder Humusschicht, bevorzugt in extensiv bewirtschafteten, vielstufigen älteren Beständen, in geringer Dichte auch in monotonen Fichten- und Kiefernforsten, bei entsprechendem Strukturangebot auch Heckenlandschaften und im Siedlungsraum (Gärten, Parks, Friedhöfe), fehlt nur in der baum- und strauchlosen Agrarlandschaft sowie in vegetationsfreien Innenstädten	ja	Strukturen des Gebietes bieten der Art gute Lebensraumbedingungen	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet festgestellt werden und ist dort Brutvogel; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate in der Nähe auszuweichen, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumsprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Luscinia megarhynchos</i> Nachtigall	Gehölze, Krautbestände	Randbereiche unterholzreicher Laub- und Mischwälder (auch Au- und Bruchwälder), gebüschreiche Verlandungszonen stehender Gewässer, gehölzreiche halboffene Kulturlandschaften in Niederungen (z.B. Dammkulturen), Ufergehölze, Waldränder, dichte Feldgehölze und Heckenlandschaften, bevorzugte Bruthabitate sind gekennzeichnet durch eine ausgeprägte Falllaubdecke am Boden als Nahrungssuchraum, verbunden mit Bereichen einer dichten und hohen Krautschicht aus Hochstauden, Brennnesseln und Rankenpflanzen als Neststandort, bei entsprechender Strukturierung auch Parks, Friedhöfe, Gärten und Ränder von Bahnstrecken bzw. Straßen	ja	Habitatsprüche der Art werden erfüllt	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet festgestellt werden und brütet knapp außerhalb des Gebietes; da die Art auf benachbarte Flächen ausweichen kann und das Gebiet deshalb nicht zwingend als Brut- und Nahrungsstätte benötigt, ist sie von der Planung nicht im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Phoenicurus ochrurus</i> Hausrotschwanz	Wohn- und Mischgebiete, Industrie- und Gewerbegebiete, Gebäude/Bauwerke	ursprünglich Bewohner von offenen, baumlosen Felsformationen (in Mittelgebirgen und hochalpinen Lebensräumen), heute in Mitteleuropa in menschlichen Siedlungen, Wohngebiete sowie Industrie- und Lagergelände aller Art, insbesondere Neubaugebiete, auch an Einzelgebäuden außerhalb menschlicher Siedlungen (z. B. Feldscheunen) sowie in Steinbrüchen und Kiesgruben, höchste Dichten in Industriegebieten und Dörfern, als Brutplätze werden Stein-, Holz- und Stahlbauten genutzt, Nahrungssuche auf Rohböden, vegetationslosen Flächen und in kurzrasiger Vegetation (Baustellen, Schotter- und Sandplätze, Bahnanlagen usw.), in Innenstädten oder anderen stark versiegelten Stadtlebensräumen Nahrungssuche an Straßenrändern und an Gebäuden oder auf Hausdächern	ja	Strukturen des Gebietes bieten der Art gute Lebensraumbedingungen	ja	ja	ja	Art kommt im Gebiet vor und ist dort Brutvogel; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere, im Umfeld vorhandene, Habitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Phoenicurus phoenicurus</i> Gartenrotschwanz	Gehölze	lichte aufgelockerte Altholzbestände, hohe Dichte in alten Weidenauwäldern, Hecken mit alten Überhältern in halboffenen Agrarlandschaften, Feldgehölze, Hofgehölze, Streuobstwiesen, Alleen und Kopfweidenreihen in Grünlandbereichen, Altkiefernbestände auf sandigen Standorten, gehölzreiche Einfamilienhaus-Siedlungen, Parks und Grünanlagen mit altem Baumbestand, Kleingartengebiete und Obstgärten	nein	Gehölze des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Saxicola rubetra</i> Braunkehlchen	Krautbestände	offene Landschaften mit vertikal strukturierter Vegetation, ersatzweise Weidezäune (Jagd- und Singwarten) und bodennaher Deckung (Nestbau), z.B. Niedermoore, Übergangsmoore, in der Kulturlandschaft brachliegende Gras-Kraut-Fluren (v.a. Feuchtwiesen), Ackerbrachen, Grabensysteme mit saumartigen Hochstaudenfluren, Staudensäume in Grünland- und Ackerkomplexen, sporadisch in Streuobstwiesen und jungen Aufforstungen	nein	Krautbestände des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Saxicola rubicola</i> Schwarzkehlchen	Krautbestände	offene bis halboffene, sommertrockene Lebensräume, Sukzessions- und Ruderalflächen, Heiden, Waldlichtungen, Kahlschläge, Weinberg/-brachen, Hackfruchtschläge, in Acker-Komplexen Saumbiotopie in der Nähe von Rapsfeldern, gelegentlich Graben- und Wegränder in (Weide-)Grünland	ja	Krautbestände des Gebietes bieten der Art gute Lebensraumbedingungen	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht; Art ist jedoch aufgrund ihres Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere, im Umfeld vorhandene, Habitate auszuweichen, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Turdus merula</i> Amsel	Wohn- und Mischgebiete, Industrie- und Gewerbegebiete, Gehölze	Wälder der unterschiedlichsten Ausprägung, als Kulturfolger überall verbreitet, über Feldgehölze, Hecken, Ufergehölze, Strauchgruppen in der offenen Feldflur bis zu ländlichen und städtischen Siedlungen, sogar in Industriegebieten, in gehölzreichen Siedlungsbereichen mit Gärten, Parks, Friedhöfen und Scherrasenflächen häufiger als in naturnahen Waldhabitaten, kaum in monotonen Kiefernforsten, fehlt in baum- und strachlosen Agrargebieten	ja	struktureiches Gebiet als Nist- und Nahrungshabitat für die Art geeignet	ja	ja	ja	Art ist Brutvogel im Gebiet; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate in der Nähe auszuweichen, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Turdus pilaris</i> Wacholderdrossel	Gehölze	halboffene Landschaft mit feuchten kurzrasigen Wiesen oder Weiden, vor allem in Bach- und Flussaue mit angrenzenden Waldrändern, Feldgehölzen, Baumhecken, Einzelbäumen, Alleen, Ufergehölzen, weiterhin Streuobstwiesen, Baumbestände in Ortschaften (oft randlich), Parklandschaften, lokal, aber nicht generell, in Parks und auf Friedhöfen innerhalb von Städten	nein	Gehölzstrukturen im Gebiet entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Turdus philomelos</i> Singdrossel	Wohn- und Mischgebiete	verschiedene Waldtypen mit Unterholz, auch in der Weidenaue, nicht an Waldränder gebunden, eher in altersmäßig gemischten als in einförmigen Beständen, im Mittelgebirge in den mehr oder weniger geschlossenen feuchten und unterholzreichen Fichtenwäldern, Verstädterung regional sehr unterschiedlich ausgeprägt, v.a. Gartenstädte, Parkanlagen und Friedhöfe	ja	ortsrandnahes Gebiet bietet der Art gute Lebensraumbedingungen	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht knapp außerhalb des Gebietes; Art ist aufgrund ihres Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere, im Umfeld vorhandene, Habitate auszuweichen, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Turdus viscivorus</i> Misteldrossel	Gehölze	Kiefern- und Fichtenhochwald, seltener in Mischwäldern und reinen Laubholzbeständen, besiedelt die an Grünländereien angrenzenden Waldränder, auch Randzonen von Schneisen, Lichtungen, Kahlschlägen und jungen Kulturen, regional in der Parklandschaft mit Feldgehölzen, Hofgehölze sowie in Obstbaugebieten, fehlt in Auwäldern	nein	Gehölze des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Locustella naevia</i> Feldschwirl	Krautbestände	offenes bis halboffenes Gelände mit mindestens 20-30 cm hoher Krautschicht, bevorzugt aus schmalblättrigen Halmen, Stauden, Gebüsch, oft Schilfhalm als Singwarte, landseitige Verlandungszonen, Großseggensümpfe, extensiv genutzte Feuchtwiesen (oder Weiden), Pfeifengraswiesen, Hochstaudenflächen, Brachen, Brombeergebüsch, aber auch trockenere Flächen wie vergraste Heiden, stark verkrautete Waldränder (-lichtungen), selbst entsprechend strukturierte Kahlschläge und Nadelholzschonungen sowie Ruderalfluren und verkrautete Felder, nicht in reinen Schilfgebieten	nein	keine hinreichend gut strukturierten und störungsarmen Krautbestände	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Acrocephalus palustris</i> Sumpfrohrsänger	Krautbestände	offene bis halboffene Landschaft mit dicht stehender Deckung aus Hochstauden mit hohem Anteil vertikaler Elemente mit seitlich abgehenden Blättern, häufig Mischbestände mit hohen Gräsern und lockerem Schilf in Fluss- und Bachauen, landseitigen Verlandungszonen, Waldrändern oder Waldlichtungen, Sekundärhabitats bei entsprechender Strukturierung auch Extensivwiesen, Rieselfelder, Ruderalfluren, Spülflächen, Schonungen, Brachen, Rapsfelder, verwilderte Gärten, Feld-, Graben- oder Straßenränder	nein	keine hinreichend gut strukturierten und störungsarmen Krautbestände	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Hippolais icterina</i> Gelbspötter	Gehölze	mehrschichtige Waldlandschaften mit hohen Gebüschern und stark aufgelockertem durchsonnten Baumbestand, bevorzugt im Bereich reicher Böden wie z.B. in Weiden- Auwäldern und feuchten Eichen-Hainbuchen-Mischwäldern, außerdem in Laubholz- Aufforstungen mittleren Alters, fehlt in Wirtschaftswäldern weitgehend, in Nadelforsten ganz, insbesondere von Hecken gegliederten Feuchtgrünlandgebieten, Rieselfeldlandschaften, seltener werden auch in der Feldflur Hecken, Buschsäume entlang von Wegen und Gräben, Feldgehölze und Pappelpflanzungen besiedelt, Siedlungen mit Grünanlagen, Friedhöfe, Parklandschaften, v.a. die Gartenstadtzone, aber auch die Innenstadt, Hofgehölze mit Eichenbestand und verwilderter Obstgärten, i.d.R. < 300 m, selten höher im Gefolge von Ortschaften	nein	Gehölzbestände des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Sylvia curruca</i> Klappergrasmücke	Wohn- und Mischgebiete, Gehölze, Krautbestände	halboffenes bis offenes Gelände mit Feldgehölzen, Buschgruppen, Hecken, ferner Böschungen, Dämme, Trockenhänge, aufgelassene Weinberge, Waldränder, Kahlschläge, junge Fichten- und Kieferschonungen, Wacholderheiden, hohe Präsenz in Siedlungen, dort in Parks, Kleingärten, Gartenstädten, in Grünanlagen auch inmitten von Wohnblockzonen	tlw.	Habitatansprüche der Art sind weitgehend erfüllt	ja	nein	mglw.	Art konnte im Gebiet nicht beobachtet werden, ein Vorkommen ist jedoch denkbar; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums wäre sie in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Sylvia communis</i> Dorngrasmücke	Krautbestände	Gebüsch- und Heckenlandschaften (optimal in trockenen Ausprägungen), auch in reinen Agrarflächen (z.B. Raps), häufig in ruderalen Kleinstflächen in der offenen Landschaft, besiedelt Feldraine, Grabenränder, Böschungen an Verkehrswegen, Trockenhänge, frühe Sukzessionsstadien von Halden, Abgrabungsflächen, Industriebrachen, Schonungen mit Gräsern und üppiger Krautschicht, gebüschreiche Verlandungsflächen und Moore, bebuschte Streuwiesen, fehlt in geschlossenen Wäldern und in Städten	tlw.	Habitatansprüche der Art sind weitgehend erfüllt	ja	nein	mglw.	Art konnte im Gebiet nicht beobachtet werden, ein Vorkommen ist jedoch denkbar; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums wäre sie in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Sylvia borin</i> Gartengrasmücke	Wohn- und Mischgebiete, Gehölze, Krautbestände	gebüschreiches offenes Gelände, üppige Hecken, lückige unterholzreiche Laub- und Mischwälder, Ufergehölze, Bruchwälder mit Unterwuchs und ausgedehnten Brennnesselbeständen, Strauchgürtel von Verlandungszonen, in Auwald- und Gebüschstreifen entlang von Bächen und Flüssen, meidet geschlossene dichte Wälder, kommt allenfalls in Randhecken vor, entgegen der Namensgebung meist nur in den Außenbereichen der Siedlungen	ja	struktureicher Ortsrand als Nist- und Nahrungshabitat geeignet	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Sylvia atricapilla</i> Mönchsgrasmücke	Wohn- und Mischgebiete, Gehölze, Krautbestände	unterholzreiche Laub- und Mischwälder, selten Nadelwälder und Fichtenschonungen, höchste Dichten in Auwäldern, feuchten Mischwäldern, busch- und baumreichen Gewässersäumen, bevorzugt in Gärten und Parkanlagen oft in Beständen von Efeu, Brombeere und Brennnessel, zunehmend Besiedlung städtischer Bereiche, dort neben schattigen Parkanlagen und Friedhöfen auch in der Wohnblockzone mit dichtem Busch- und Baumbestand, sogar in Stadtzentren	ja	Eignung des ortsrannahen Gebietes als Nahrungs- und Bruthabitat	ja	ja	ja	Art konnte als Brutvogel im Gebiet festgestellt werden; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere, im Umfeld vorhandene, Habitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Phylloscopus collybita</i> Zilpzalp	Gehölze	mittlere Nadel-, Laub- und Mischwälder mit lückigem bis offenem Kronendach, mit viel Anflug und jüngerem Stangenholz, zumindest teilweise ausgeprägter Kraut-, aber stets gut ausgebildeter Strauchschicht auf frischen bis trockenen Standorten, gern in der Wiedeaue, im Gebirge bis an die Waldgrenze (Zwergstrauchgürtel), nicht in nassen Erlenbrüchen, im Rotbuchenhallenwald und andern einschichtigen Starkholzwäldern, weiterhin in Siedlungsbereichen, Gartenstädten, Parks und Friedhöfen beim Vorhandensein hoher Baumbestände und Bodenvegetation	ja	Gehölze des Gebietes entsprechen den Ansprüchen der Art	ja	ja	ja	Art konnte als Brutvogel im Gebiet festgestellt werden; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere, im Umfeld vorhandene, Habitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Phylloscopus trochilus</i> Fitis	Gehölze	trockene Wälder bis zu feuchten oder regelrecht nassen Standorten mit ausgeprägter, flächendeckender Krautschicht, gut ausgebildeter Strauchschicht und lichtem, weitgehend einschichtigen Baumbestand, Niederwälder, Weich- und Hartholzauen, Bruchwälder, lichte Birken-Kiefernwälder im Stangenholzalter, wirtschaftlich ungenutzte Weichholzbestände, Vorwälder, alte Sukzessionsbrachen mit Laubholzaufwuchs, Gebüschregionen, nicht im geschlossenen Hochwald, fast gar nicht in Siedlungsbereichen	tlw.	Gehölze des Gebietes entsprechen weitgehend den Ansprüchen der Art	ja	nein	mglw.	Art konnte im Gebiet nicht beobachtet werden, ein Vorkommen ist jedoch denkbar; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums wäre sie in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Muscicapa striata</i> Grauschnäpper	Gehölze	horizontal und vertikal stark gegliederte, lichte Misch-, Laub- und Nadelwälder mit hohen Bäumen und durchsonnten Kronen (Altholz), vorzugsweise an Rändern, in Schneisen und Lichtungen von Hartholzauen- und Eichen-Hainbuchenwäldern sowie in Erlenbruch- und Moorbirkenwäldern, in halboffenen Kulturlandschaften nur in Bereichen mit alten Bäumen, bedeutende Populationsanteile in Siedlungen des ländlichen Raumes mit vielfältigen exponierten Anstanzmöglichkeiten und ausreichendem Angebot größerer Fluginsekten, in Gartenstädten, Friedhöfen und Parkanlagen, nur selten vereinzelt in Stadtkernen	nein	kein ausreichender Altholzbestand im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Ficedula hypoleuca</i> Trauerschnäpper	Gehölze	Wälder mit alten Bäumen und einem ausreichenden Höhlenangebot, bei Vorhandensein eines größeren Nistkastenangebotes auch in jüngeren Laub- und Mischbeständen, in reinen Fichten- und Kiefernbeständen sowie in Kleingärten. Obstanlagen, Villenviertel, Parks und Friedhöfen	nein	keine geeigneten Gehölze im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Aegithalos caudatus</i> Schwanzmeise	Gehölze	Laub- und Mischwälder mit ausgebildeter Strauchschicht, ebenfalls vielstufige Nadelwälder sowie Wachholderheiden, Streuobstwiesen, Feldgehölze, unterholzreiche Feuchtwälder, Ufergehölze an Fließgewässern, Seen und Teichen, verbuschte Bereiche in Mooren, außerdem gebüschreiche Park- und Grünanlagen, Friedhöfe, Kleingärten, Gartenstädte	tlw.	Habitatansprüche der Art sind weitgehend erfüllt	ja	ja	ja	Art nutzt das Gebiet aktuell als Nahrungshabitat, keine Brutvorkommen im Gebiet; Art ist aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere, im Umfeld vorhandene, Nahrungshabitats auszuweichen, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Parus caeruleus</i> Blaumeise	Wohn- und Mischgebiete, Gehölze	lichte, vertikal strukturierte Laub- und Mischwälder mit großem Höhlenangebot, besiedelt daher vor allem Alteichenbestände, Auwälder, Feldgehölze, Baum- und Gebüschstreifen im offenen Gelände und Hofgehölze, Nistkästen fördern die Ansiedlung, dann auch im Siedlungsbereich, vor allem in Parks, Kleingartengebieten, Gartenstädten und Gehölzgruppen bis in die Wohnblockzonen, nicht in einförmigen Nadelwäldern	ja	Gebiet bietet der Art gute Lebensraumbedingungen	ja	ja	ja	Art ist Brutvogel im Gebiet; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere, in der Umgebung vorhandene, Habitate auszuweichen, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Parus major</i> Kohlmeise	Wohn- und Mischgebiete, Gehölze	fast alle Wälder mit genügend Nistgelegenheiten, bevorzugt Altholzbestände von Laub- und Mischwäldern, in reinen Forsten, sofern Höhlen oder zumindest Nistkästen vorhanden sind, außerhalb geschlossener Wälder in Feldgehölzen, Alleen, in städtischen Siedlungen zumeist flächendeckende Verbreitung, dort in Parks, Gärten und auf Friedhöfen, auch in Wohnblockzonen und Zentren	ja	Gebiet bietet der Art gute Lebensraumbedingungen	ja	ja	ja	Art ist Brutvogel im Gebiet; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere, in der Umgebung vorhandene, Habitate auszuweichen, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Sitta europaea</i> Kleiber	Gehölze	strukturreiche lichte Laub- und Mischwälder, v.a. in höhlenreichen Altholzbeständen mit hohem Eichenanteil, Charaktervogel der Eichen-Hainbuchen- und Buchenmischwälder fortgeschrittener Altersstadien (mindestens 75-jährig), höchste Dichte in Hartholzauen, eher selten in lichten Kiefern-Beständen (Altholz), im Bereich menschlicher Siedlungen in Hofgehölzen, Parkanlagen, Gärten und Alleen mit hohen Bäumen, Siedlungsdichte abhängig vom Höhlenangebot	nein	keine geeigneten Gehölzbestände im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Oriolus oriolus</i> Pirol	Gehölze	feuchte und lichte, sonnige (Bruch- und Au-) Wälder, auch in Kieferwäldern mit lückiger Struktur und einzelnen alten Laubbäumen, in der Kulturlandschaft Flussniederungen mit Feldgehölzen oder Alleen sowie alte Hochstamm-Obstkulturen und Parkanlagen mit hohen Bäumen, Randlagen von Wäldern (Ufergehölze) werden bevorzugt, Randlagen dörflicher Siedlungen, Hofgehölze mit altem Baumbestand, besonders Eichen, Pappeln, Erlen, auch Buchen, Eschen, Weiden und Birken, Friedhöfe und Parks mit altem Laubholzbestand	nein	keine geeigneten Gehölzbestände im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumsprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Lanius collurio</i> Neuntöter	Wiesen mittl. Standorte, Gehölze	halboffene bis offene Landschaften mit lockerem, strukturreichem Gehölzbestand, hauptsächlich in extensiv genutztem Kulturland (Feldfluren, Feuchtwiesen und –weiden, Mager- bzw. Trockenrasen), das mit Hecken bzw. Kleingehölzen und Brachen gegliedert ist, auch in Randbereichen von Niederungen, Heiden, an reich strukturierten Waldrändern, an Hecken gesäumten Feldwegen, Bahndämmen, auf Kahlschlägen, Aufforstungs-, Windwurf- und Brandflächen, Truppenübungsplätzen, Abbauflächen (Sand- und Kiesgruben) sowie Industriebrachen, wichtig sind dornige Sträucher und kurzrasige bzw. vegetationsarme Nahrungsgebiete	nein	keine entsprechend vielfältigen und strukturreichen Biotopkomplexe im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Lanius excubitor</i> Raubwürger	Gehölze	lichte Waldgebiete auf Sandböden mit schütterer Gras- bzw. Krautvegetation und einzelnen Bäumen sowie Büschen und reich strukturierten Übergangsbereichen, von besonderer Bedeutung sind vegetationslose bzw. spärlich bewachsene Areale sowie das Vorkommen von Singwarten und Sandplätzen	nein	für die komplexen Habitatansprüche zu geringe Lebensraumausstattung	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Lanius senator</i> Rotkopfwürger	Wiesen mittl. Standorte, Gehölze	halboffene bis offene Landschaften verschiedenster Ausprägung mit Einzelbüschen und -bäumen sowie Gehölzgruppen, kleinflächig gegliederte, extensiv genutzte Agrarflächen (Acker und Grünland) oder reich strukturierte Gebüschzonen in intensiver genutzten Agrarlandschaften	nein	Strukturen des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Garrulus glandarius</i> Eichelhäher	Wohn- und Mischgebiete, Gehölze	alle Waldtypen, bevorzugt lichte vielstufige Laubholz-, Mischwald- oder Nadelholz-Alterswälder mit Jungwuchs, Auwälder unterschiedlichster Ausprägung, Eichen-Hainbuchen- Mischwälder, auch monotone Forstkulturen des Altersklassenwaldes, selten in Feldgehölzen (Mindestgröße 1 ha), über waldartige Parks, Friedhöfe und baumreiche Gärten in die Ortschaften eingedrungen, neuerdings auch im Innenbereich von Städten, allgemeine Tendenz zur Verstärkung aber wieder abgeklungen	ja	Gebiet bietet der Art gute Lebensraumbedingungen	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet festgestellt werden und ist dort Brutvogel; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitats auszuweichen; daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Pica pica</i> Elster	Wohn- und Mischgebiete, Gehölze	lichte Auwälder, halboffene, parkartige Landschaften bis zu offenen Landschaften mit einzelnen Gehölzen, geschlossene Waldgebiete und enge Taleinschnitte werden gemieden, heute bevorzugt in Siedlungen (z. B. Friedhöfe und Parkanlagen, Gartenstädte, Wohnblockzonen), nur noch selten in reich strukturierten Agrarlandschaften mit Baumreihen, Hecken und Feldgehölzen, von Bedeutung sind hohe Einzelbäume (auch Koniferen) und dichtes Gebüsch als Neststandorte sowie kurzwüchsige Grasbestände bzw. bodenoffene Stellen für die Nahrungssuche (in Siedlungen auch organische Abfälle auf Komposthaufen und in Abfalleimern)	ja	Gebiet bietet der Art gute Lebensraumbedingungen	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet festgestellt werden und ist dort Brutvogel; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitats auszuweichen; daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumsansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Corvus monedula</i> Dohle	Wohn- und Mischgebiete, Industrie- und Gewerbegebiete, Gebäude/Bauwerke	Brutvogel lichter (insbesondere alte Buchenwälder) mit angrenzenden offenen Nahrungsräumen, Brutplätze in Altholzbeständen oder Felswänden mit Höhlenangebot, besiedelt heute überwiegend Ersatzlebensräume im Siedlungsbereich bevorzugt in Gartenstädten, Hof- oder Dorfgehölzen, randlich in geringer Entfernung (max. bis 800 m) zu offenen, möglichst extensiv landwirtschaftlich genutzten Nahrungsräumen, aber auch in Großstadtkernen mit nischenreichen Gebäuden, Altbaublocks, Brückenkonstruktionen oder in Parkanlagen mit Altbaumbestand, Nahrungshabitate hier Brachen, Scherrasen z.B. von Sportplätzen, Müllkippen, Hafenanlagen, Bahnhofsanlagen, große (auch stark versiegelte) Plätze, z.T. an anthropogene Fütterungen angepasst	nein	Gebiet selbst ohne geeignete Nistplätze, im Umfeld Anteil alter Gehölze und großvolumiger, als Feltersatz fungierender Gebäude zu gering	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Corvus corone</i> Rabenkrähe	Wohn- und Mischgebiete, Industrie- und Gewerbegebiete, Gehölze	in der ehemaligen Naturlandschaft Waldränder und -lichtungen im Übergang zu offenen Mooren, Auen und Seen, heute offene Kulturlandschaft mit landwirtschaftlich genutzten Flächen, Äcker, Wiesen, Weiden, Nistplätze auf Einzelbäumen, in Windschutzstreifen, Ufergehölzen, Alleen, Feldgehölzen, Waldrändern, ausnahmsweise in sehr lichten Wäldern, Nutzung von Nahrungsflächen (Grünland u.a.) nur, solange Vegetation niedrig ist, ferner in allen Siedlungsbereichen mit lockeren Baumbeständen bis in die Kernzonen von Großstädten	tlw.	Fehlen geeigneter Brutgehölze im Gebiet, als Nahrungshabitat nutzbar	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet als Nahrungsgast beobachtet werden, keine Brutvorkommen im Gebiet; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Sturnus vulgaris</i> Star	Wohn- und Mischgebiete, Gehölze	Auenwälder, sogar lockere Weidenbestände in Röhrichten, vorzugsweise Randlagen von Wäldern und Forsten, teilweise im Inneren von (Buchen-)Wäldern mit Ausnahme von Fichten-Altersklassenwäldern, u.a. in höhlenreichen Altholzinseln, in der Kulturlandschaft Streuobstwiesen, Feldgehölze, Alleen an Feld- und Grünlandflächen, Brutmöglichkeiten in Höhlen alter und auch toter Bäume, besiedelt alle Stadthabitate: Parks, Gartenstädte bis zu baumarmen Stadtzentren und Neubaugebieten, Nahrungssuche zur Brutzeit bevorzugt in benachbarten kurzrasigen (beweideten) Grünflächen, in angeschwemmtem organischen Material, bei Massenaufreten auch Insekten in Bäumen	tlw.	Gehölze des Gebietes entsprechen weitgehend den Ansprüchen der Art	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet als Nahrungsgast beobachtet werden und brütet außerhalb des Gebietes; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Passer domesticus</i> Haussperling	Wohn- und Mischgebiete, Industrie- und Gewerbegebiete, Gebäude/Bauwerke	ausgesprochener Kulturfollower in dörflichen sowie städtischen Siedlungen, in allen durch Bebauung geprägten städtischen Lebensraumtypen (Innenstadt, Blockrandbebauung, Wohnblockzone, Gartenstadt, Gewerbe- und Industriegebiete) sowie Grünanlagen, sofern sie Gebäude oder andere Bauwerke aufweisen, auch an Einzelgebäuden in der freien Landschaft (z.B. Feldscheunen, Einzelgehöfte), Fels- sowie Erdwänden oder Parks (Nistkästen), maximale Dichten in bäuerlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung und Tierhaltung sowie Altbau-Blockrandbebauung, von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen) sowie Nischen und Höhlen an Gebäuden als Brutplätze	ja	Gebiet bietet der Art gute Lebensraumbedingungen	ja	ja	ja	Art konnte in großer Zahl im nördlichen Bereich des Gebietes beobachtet werden, es ist von mindestens fünf Brutpaaren in diesem Bereich auszugehen; da Gebäude und Strukturen im Bereich der Brutstätten nach aktuellem Planungsstand erhalten bleiben, ist eine Betroffenheit der Art nach § 44 BNatSchG vorerst auszuschließen; sollten im Bereich der Fortpflanzungsstätten entwertende Veränderungen durchgeführt werden, läge eine Betroffenheit der Art nach § 44 BNatSchG vor, die eine Kompensation erfordert	nein
<i>Passer montanus</i> Feldsperling	Wohn- und Mischgebiete	lichte Wälder und Waldränder aller Art (insbesondere Auwälder), bevorzugt mit Eichenanteil, sowie halboffene, gehölzreichen Stadtlebensräumen (Parks, Friedhöfe, Kleingärten sowie in strukturreichen Dörfern (Bauergärten, Obstwiesen, Hofgehölze), von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen, Nahrungssuche bevorzugt an Eichen und Obstbäumen) sowie Nischen und Höhlen in Bäumen und Gebäuden als Brutplätze	nein	Habitatsprüche der Art werden nicht erfüllt	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Fringilla coelebs</i> Buchfink	Wohn- und Mischgebiete, Industrie- und Gewerbegebiete, Gehölze	Wälder und Baumbestände aller Art, Laubwälder, Kiefern- und Fichtenhölzer, Feldgehölze, Baumgruppen in der freien Landschaft, parkartiges Gelände, Obstkulturen, Baum bestandene Landschaften, Aufforstungen, im Bereich der Siedlungen in Gärten, Parkanlagen, Friedhöfen, Wohnblockzonen, teilweise in vegetationsarmen Innenstädten	ja	Eignung als Nahrungs- und potenzielles Bruthabitat	ja	ja	ja	Art kommt im Gebiet vor, es besteht Brutverdacht im Gebiet; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Serinus serinus</i> Girlitz	Wohn- und Mischgebiete, Gehölze	halboffene, mosaikartig gegliederte Landschaften (z.B. Auwälder) mit lockerem Baumbestand, Gebüschgruppen und Flächen mit niedriger Vegetation mit im Sommer Samen tragender Staudenschicht, bevorzugt in klimatisch begünstigten, geschützten Teilräumen, vielfach in der Nähe menschlicher (dörflicher) Siedlungen, heute bevorzugt im Bereich von Baumschulflächen, daneben in Kleingartengebieten, Obstanbaugebieten, Gärten oder Parks sowie auf Friedhöfen, Schlüsselfaktoren für die Besiedlung sind Anteile von Laub- und Nadelbäumen einer bestimmten Mindesthöhe (> 8 m) und gestörter, offener Boden	nein	Gliederung des Gebietes entspricht nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Carduelis chloris</i> Grünfink	Wohn- und Mischgebiete, Gehölze	halboffene Landschaften mit Baumgruppen, Gebüsch oder aufgelockerten Baumbeständen und gehölzfreien Fläche, z.B. Feldgehölze, Waldränder und -lichtungen, lichte Mischwälder sowie Auwälder, seltener lückige Fichtenbestände, meidet das Innere geschlossener Wälder, in Deutschland Hauptvorkommen innerhalb menschlicher Siedlungen, dort in Gärten, Friedhöfen, Parks, Grünanlagen, Gartenstädten, selbst in Innenstädten, weiterhin in der reich strukturierten Agrarlandschaft mit Baumgruppen, Alleen, Feldgehölzen, Buschgelände sowie in Uferhölzern von Teichen, Streuobstwiesen mit altem Baumbestand	ja	Strukturen des Ortsrandes als Nist- und Nahrungshabitat geeignet	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht im Gebiet; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere, im Umfeld vorhandene, Habitate auszuweichen, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Carduelis carduelis</i> Stieglitz	Wohn- und Mischgebiete, Gehölze, Krautbestände	halboffene strukturreiche Landschaften mit abwechslungsreichen bzw. mosaikartigen Strukturen, lockere Baumbestände oder Baum- und Gebüschgruppen bis zu lichten Wäldern, meidet aber das Innere geschlossener Wälder, Feld- und Ufergehölze, Alleen, Baumbestände von Einzelgehölzen, Obstbaumgärten, besonders häufig im Bereich der Siedlungen an den Ortsrändern, auch in Kleingärten und Parks, wichtige Habitatsstrukturen sind Hochstaudenfluren, Brachen und Ruderalstandorte	ja	Strukturen des Ortsrandes als Nist- und Nahrungshabitat geeignet	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht im Gebiet; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere, im Umfeld vorhandene, Habitate auszuweichen, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Carduelis cannabina</i> Bluthänfling	Wohn- und Mischgebiete, Gehölze, Krautbestände	offene bis halboffene Landschaften mit Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen, Agrarlandschaften mit Hecken (Ackerbau und Grünland), Heiden, verbuschte Halbtrockenrasen, auch Brachen, Kahlschläge, Baumschulen, dringt in Dörfer und Stadtgebiete vor (Gartenstadt, Parkanlagen, Industriegebiete und -brachen), von Bedeutung sind Hochstaudenfluren und andere Samenstrukturen (Nahrungshabitate) sowie struktureiche Gebüsch oder junge Nadelbäume (Nisthabitate), gern in Weihnachtsbaumkulturen und Weinbergen	ja	Strukturen des Ortsrandes als Nist- und Nahrungshabitat geeignet	ja	ja	ja	Art brütet mit einem Brutpaar im Heckenstreifen im Süden des Gebietes; nach aktueller Planung bleibt der Heckenstreifen nicht erhalten, jedoch ist die Art in der Lage, auf benachbarte und hochwertige andere Bereiche auszuweichen, die in aus- reichendem Maße vorhanden sind; eine Betroffenheit nach § 44 BNatSchG ist somit auszuschließen	nein
<i>Carduelis flammea cabaret</i> Birkenzeisig	Wohn- und Mischgebiete	in halboffenen Agrarlandschaften mit lockeren Gehölzbeständen (z.B. Obstanbau), Heiden mit lockerem Kiefernbewuchs, zunehmend gehölzbetonte städtische Lebensräume mit Laubbaum- und/oder Koniferenbeständen (Parks, Friedhöfe und andere Grünanlagen, Gartenstädte, Wohnblockzonen, Gewerbegebiete), Vorkommensschwerpunkt innerhalb menschlicher Siedlungen	nein	Strukturen des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Pyrrhula pyrrhula</i> Gimpel	Wohn- und Mischgebiete, Gehölze	Nadel- und Mischwälder mit stufigem Aufbau, vor allem Fichtenaufforstungen, bevorzugt die Bestandsränder mit angrenzenden Kahlschlägen, Lichtungen, Pflanzgärten oder Heckenflächen, vereinzelt in reinen Laubwäldern, innerhalb der Städte meist in koniferen- und gebüschreichen Parks, Gärten, Villenvierteln und auf Friedhöfen	nein	Gehölze des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Coccothraustes coccothraustes</i> Kernbeißer	Gehölze	lichte Laub- und Mischwälder mit aufgelockertem Unterbewuchs, lokal Vorkommen in Nadelforsten mit Laubholzanteil, regelmäßig in Hart- und Weichholzlauen, größeren Feldgehölzen oder Hecken mit Überhältern, gehölzreichen Parklandschaften, Aufforstungen, Streuobstwiesen, bevorzugt regional Pappelgehölze und Birkenbestände, sporadisch in Gärten, Parks und Friedhöfen mit altem Baumbestand	tlw.	Habitatansprüche der Art sind weitgehend erfüllt	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet als Nahrungsgast beobachtet werden, keine Brutvorkommen im Gebiet; aufgrund ihres Lebensraumspektrums ist die Art in der Lage, auf andere, im Umfeld vorhandene, Nahrungshabitate auszuweichen, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Emberiza citrinella</i> Goldammer	Gehölze, Krautbestände	frühe Sukzessionsstadien der Bewaldung sowie offene bis halboffene Landschaften mit strukturreichen Saumbiotopen, z. B. Acker-Grünland-Komplexe, Heiden, Lichtungen, Kahlschläge und Aufforstungen sowie Ortsränder, hauptsächlich Agrarlandschaften mit Büschen, Hecken, Alleen und Feldgehölzen sowie Waldränder, Bahndämme, Böschungen, aufgelassene Sandgruben und ältere Brachflächen mit Gehölzaufwuchs, wichtige Habitatskomponenten sind Einzelbäume und Büsche als Singwarten sowie Grenzbereiche zwischen Kraut- bzw. Staudenfluren und Strauch- bzw. Baumvegetation	ja	strukturreicher Ortsrand als Nist- und Nahrungshabitat für die Art geeignet	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet als Brutvogel festgestellt werden; aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums ist sie in der Lage, auf andere vorhandene Nahrungs- und Bruthabitate auszuweichen, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Emberiza calandra</i> Grauammer	Wiesen mittl. Standorte, Krautbestände	offene Landschaften, ebenes Gelände, feuchte Streuwiesen bis ausgesprochen trockene Böden mit einzelnen Strukturen als Singwarte	nein	keine hinreichend offenen und weiträumig gehölzfreien Lebensräume	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Myotis daubentoni</i> Wasserfledermaus	Gebäude/Bauwerke	jagd in alten, feuchten Laubwäldern, seltener in Kiefernwäldern, Waldränder- und Wege mit Unterholzbegrenzung, Parks, Obstgärten Sommerquartiere: Baumhöhlen, Nistkästen, Fensterläden, selten in Gebäuden Winterquartiere: Stollen, Höhlen, Keller, Felsspalten	tlw.	Habitatansprüche der Art werden nur in geringem Maße erfüllt	ja	nein	mglw.	Art nutzt das Plangebiet möglicherweise temporär als Flug- und Nahrungshabitat, keine Nachweise; da auch bei Umsetzung der Planung diese Funktion im Umfeld des Gebietes weiterhin erhalten bleibt und die Art das Plangebiet nicht zwingend als Brut- und Nahrungsstätte benötigt, ist sie von der Planung nicht im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen	nein
<i>Myotis brandti</i> Große Bartfledermaus	Gebäude/Bauwerke	lebt bevorzugt in Wäldern, Jagd an Waldrändern, -wegen, -schneisen, seltener über Wiesen und in Ortschaften Sommerquartiere (waldnahe) Gebäude, Baumhöhlen, Nistkästen Wochenstuben in Dachstühlen, hinter Fassaden und Fensterläden, in Hausspalten Winterquartiere Stollen, Höhlen, seltener in Spalten	tlw.	Habitatansprüche der Art werden nur in geringem Maße erfüllt	ja	nein	mglw.	Art nutzt das Plangebiet möglicherweise temporär als Flug- und Nahrungshabitat, keine Nachweise; da auch bei Umsetzung der Planung diese Funktion im Umfeld des Gebietes weiterhin erhalten bleibt und die Art das Plangebiet nicht zwingend als Brut- und Nahrungsstätte benötigt, ist sie von der Planung nicht im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen	nein
<i>Myotis mystacinus</i> Kleine Bartfledermaus	Gebäude/Bauwerke, Gehölze	jagd bevorzugt in Parks, Gärten und in Ortschaften (Straßenlaternen), auch entlang kleiner Fließgewässer Sommerquartiere: waldnahe Gebäude, Baumhöhlen, Nistkästen Wochenstuben in Dachstühlen und Hausspalten, hinter Baumrinde und Baumspalten Winterquartiere Stollen, Höhlen, Spalten	tlw.	Habitatansprüche der Art werden nur in geringem Maße erfüllt	ja	nein	mglw.	Art nutzt das Plangebiet möglicherweise temporär als Flug- und Nahrungshabitat, keine Nachweise; da auch bei Umsetzung der Planung diese Funktion im Umfeld des Gebietes weiterhin erhalten bleibt und die Art das Plangebiet nicht zwingend als Brut- und Nahrungsstätte benötigt, ist sie von der Planung nicht im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Myotis nattereri</i> Fransenfledermaus	Gebäude/Bauwerke, Gehölze	jagd im Baumkronenbereich, bevorzugt Parklandschaften, lichte Wälder, Feld- und Hohlwege, Obstgärten, Feuchtgebiete, auch bodenah zwischen Weidevieh Sommerquartiere Gebäude (Spalten, Hohlblocksteine, Fensterläden, oft in Viehställen), Baumhöhlen, selten Nistkästen Winterquartiere in Fugen und Spalten von Stollen, Höhlen, Bunker, Keller, Bodengeröll	nein	kein ausreichender Altholzbestand, keine hinreichend strukturreichen Gebäude	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Myotis bechsteini</i> Bechsteinfledermaus	Gebäude/Bauwerke, Gehölze	jagd in alten, feuchten Laubwäldern, seltener in Kiefernwäldern, Waldränder- und Wege mit Unterholzbegrenzung, Parks, Obstgärten Sommerquartiere: Baumhöhlen, Nistkästen, selten in Gebäuden, Winterquartiere: Stollen, Höhlen, Keller und Felsspalten	nein	kein ausreichender Altholzbestand, keine hinreichend strukturreichen Gebäude	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Myotis myotis</i> Großes Mausohr	Wiesen mittl. Standorte, Wohn- und Mischgebiete, Gebäude/Bauwerke, Gehölze	jagd in Wäldern ohne dichten Unterwuchs, Laubwaldränder, Waldschneisen, Parks, Wege, abgemähte Wiesen, Weiden, niedrige wärmebegünstigte Brachen Sommerquartiere Dachstühle, selten Höhlen Winterquartiere Stollen und Höhlen, selten Keller	ja	Strukturen des Gebietes entsprechen den Ansprüchen der Art	ja	ja	ja	ein einzelnes Individuum der Art konnte jagend festgestellt werden; Art nutzt die Strukturen und den Luftraum zur Jagd auf Insekten, bewohnt aber keine Quartiere im Plangebiet; der Luftraum bleibt auch nach der Realisierung des Projektes erhalten, sodass eine Betroffenheit der Art ausgeschlossen werden kann Sanierungs- und Abrissarbeiten im Zuge der Planung sind ohne Verstoß gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG möglich	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Nyctalus noctula</i> Großer Abendsegler	Wiesen mittl. Standorte, Gebäude/Bauwerke, Gehölze	jagd über Laub- und Mischwäldern, großen Flussläufen und Gewässern, Wiesen, Parks, Müllkippen, Großstadträndern, um Bauernhöfe Sommerquartiere Baumhöhlen, Fledermauskästen, Fensterläden, hohle Betonmasten, Spalten, Hohlräume von Talsperren, Widerlager von Autobahnbrücken Winterquartiere Baumhöhlen, Felsspalten, Verschaltungen an Gebäuden	ja	Strukturen des Gebietes entsprechen den Ansprüchen der Art	ja	ja	ja	Es konnten mehrere Individuen der Art jagend festgestellt werden; die Art nutzt die Strukturen und den Luftraum zur Jagd auf Insekten, bewohnt jedoch keine Quartiere im Plangebiet; der Luftraum bleibt auch nach der Realisierung des Projektes erhalten, sodass eine Betroffenheit der Art ausgeschlossen werden kann Sanierungs- und Abrissarbeiten im Zuge der Planung sind ohne Verstoß gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG möglich	nein
<i>Nyctalus leisleri</i> Kleiner Abendsegler	Gebäude/Bauwerke	Gegenden mit höhlenreichen Laub-Althölzern, Jagd an Waldrändern- und Schneisen, über Abhängen, in Parks und an Alleen, seltener in Ortschaften Sommerquartiere: Baumhöhlen, Fledermauskästen, seltener in Spalten, Hohlräumen von Häusern Winterquartiere: in Baumhöhlen und Gebäuden (Spalten, Höhlen)	ja	Strukturen des Gebietes entsprechen den Ansprüchen der Art	ja	ja	ja	Es konnten mehrere Individuen der Art jagend festgestellt werden; die Art nutzt die Strukturen und den Luftraum zur Jagd auf Insekten, bewohnt jedoch keine Quartiere im Plangebiet; der Luftraum bleibt auch nach der Realisierung des Projektes erhalten, sodass eine Betroffenheit der Art ausgeschlossen werden kann Sanierungs- und Abrissarbeiten im Zuge der Planung sind ohne Verstoß gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG möglich	nein
<i>Eptesicus serotinus</i> Breitflügel-Fledermaus	Gebäude/Bauwerke	jagd in siedlungsnahen Bereichen, in Parks, an Waldrändern, an Alleen, in Brachen, über Wiesen und Gewässern sowie an Straßenlampen, meidet hohe Lagen der Mittelgebirge Sommerquartiere Dachgiebel, Gebäudespalten, Fensterläden Winterquartiere vorwiegend in Gebäuden, auch in Baumhöhlen und Felsen (Spalten, Höhlen, Stollen), selten im Geröll	ja	Strukturen des Gebietes entsprechen den Ansprüchen der Art	ja	nein	mglw.	Art konnte im Gebiet nicht festgestellt werden, ein Vorkommen ist jedoch möglich; der Luftraum bleibt auch nach der Realisierung des Projektes erhalten, sodass eine Betroffenheit der Art bei Vorkommen ausgeschlossen werden könnte Sanierungs- und Abrissarbeiten im Zuge der Planung sind somit ohne Verstoß gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG möglich	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Pipistrellus pipistrellus</i> Zwergfledermaus	Wohn- und Mischgebiete, Gebäude/Bauwerke, Gehölze	jagd in Wohngebieten, an Gewässern, in aufgelockerten Wäldern, an Waldrändern, Hecken, Wegen, Straßenlampen Sommer- und Winterquartiere Fassaden, Spalten, Rollläden, vereinzelt in Baumhöhlen und Holzstapeln	ja	Gebiet bietet der Art sowohl ein Jagd- als auch ein Fortpflanzungshabitat	ja	ja	ja	es könnten mehrere Individuen der Art jagend und Quartier anliegend im Bereich des Plangebietes festgestellt werden; die Art nutzt auf der Planfläche die östlichen und südöstlichen Gebäude als Quartier, diese Gebäude und somit auch die Quartiere bleiben im Zuge der Planung erhalten; der Luftraum bleibt auch nach der Realisierung des Projektes erhalten, sodass eine Betroffenheit der Art ausgeschlossen werden kann Sanierungs- und Abrissarbeiten im Zuge der Planung sind ohne Verstoß gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG möglich	nein
<i>Pipistrellus pygmaeus</i> Mückenfledermaus	Wohn- und Mischgebiete, Gebäude/Bauwerke, Gehölze	jagd bevorzugt in Tallagen an Gewässern mit Gehölzbewuchs (Auwald, Teichlandschaften) Sommer- und Winterquartiere Fassaden, Spalten, Rollläden, evtl. in Baumhöhlen und Holzstapeln	ja	Habitatansprüche der Art an das Gebiet werden erfüllt	ja	ja	ja	mehrere Individuen der Art könnten festgestellt werden; die Art nutzt die Strukturen und den Luftraum zur Jagd auf Insekten, bewohnt jedoch keine Quartiere im Plangebiet; der Luftraum bleibt auch nach der Realisierung des Projektes erhalten, sodass eine Betroffenheit der Art ausgeschlossen werden kann Sanierungs- und Abrissarbeiten im Zuge der Planung sind ohne Verstoß gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG möglich	nein
<i>Plecotus auritus</i> Braunes Langohr	Wohn- und Mischgebiete, Gebäude/Bauwerke, Gehölze	jagd in lichten Wäldern, Waldrändern, Wiesen mit Hecken, Parks, seltener in Wohngebieten Sommerquartiere in Baumhöhlen, Nistkästen, Gebäudespalten, seltener Höhlen Winterquartiere Keller, Höhlen, Stollen, Bodengeröll, Fels- und Gebäudespalten	tlw.	Habitatansprüche der Art werden nur in geringem Maße erfüllt	ja	nein	mglw.	Art konnte im Gebiet nicht festgestellt werden, ein Vorkommen ist jedoch möglich; der Luftraum bleibt auch nach der Realisierung des Projektes erhalten, sodass eine Betroffenheit der Art bei Vorkommen ausgeschlossen werden könnte Sanierungs- und Abrissarbeiten im Zuge der Planung sind somit ohne Verstoß gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG möglich	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Plecotus austriacus</i> Graues Langohr	Wohn- und Mischgebiete, Gebäude/Bauwerke, Gehölze	jagd bevorzugt in Ortschaften und hecken- bzw. baumreichen Kulturlandschaften in wärmebegünstigten Gebieten Sommerquartiere Gebäude Winterquartiere Keller, Höhlen, Stollen, Gebäudespalten	ja	Strukturen des Gebietes entsprechen den Ansprüchen der Art	ja	ja	ja	wenige Individuen der Art konnten jagend festgestellt werden; die Art nutzt die Strukturen und den Luftraum über dem Plangebiet zur Jagd auf Insekten, bewohnt jedoch keine Quartiere im Plangebiet; der Luftraum bleibt auch nach der Realisierung des Projektes erhalten, sodass eine Betroffenheit der Art ausgeschlossen werden kann Sanierungs- und Abrissarbeiten im Zuge der Planung sind ohne Verstoß gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG möglich	nein
<i>Barbastella barbastellus</i> Mopsfledermaus	Gebäude/Bauwerke, Gehölze	jagd in Wäldern, an Waldrändern, an Wegbegrenzungen, Alleen, in Feuchtgebieten, an Flussläufen, Parkanlagen und Gärten Sommerquartiere walddah in Spalten von Gebäuden, Viehställen, in Baumhöhlen Winterquartiere Keller, Höhlen, Stollen, alte Gebäude, Felsspalten	nein	Strukturen des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i> Große Hufeisennase	Gebäude/Bauwerke, Gehölze	wärmeliebend, lebt bevorzugt in reich strukturierte Landschaften mit aufgelockerten Wäldern, an Wegen mit Büschen und Hecken, Alleen und Gewässern, in waldreichen Gebieten Sommerquartiere Gebäude und Bunker Winterquartiere Höhlen, Stollen, Schächte	nein	Strukturen des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Muscardinus avellanarius</i> Haselmaus	Gehölze	Laubwälder, Gehölze, Hecken, Obstwiesen, fehlt in ausgeräumten, waldarmen Ackerlandschaften, Flussauen mit hohem Grundwasserstand und in Niederungen	ja	Gehölze des Gebietes entsprechen den Ansprüchen der Art	ja	ja	ja	es konnte ein Nachweis der Art erbracht werden, der Fundort liegt am Waldrand südwestlich der großen Halle, zusätzlich konnte im Rahmen einer Begehung ein Freinest im nördlichen Teil des Plangebietes nachgewiesen werden; da die Art größere Aktionsräume nutzt und weitere geeignete Flächen im Plangebiet vorhanden sind, ist von einer weitestgehenden Besiedlung der Gehölze innerhalb des Areals auszugehen, lediglich die Gehölzstrukturen am Nordostrand des Geltungsbereichs erfüllen nicht die notwendigen Lebensraumbedingungen; im Rahmen der Nachverdichtung kommt es demnach zum Lebensraumverlust für die Haselmaus; daher besteht für die streng geschützte Art eine Betroffenheit gem. der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG <b>ohne vorbereitende und begleitende Artenschutzmaßnahmen verstößt das Vorhaben gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>	ja



